



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gedenktag der Bundesgendarmerie

Der diesjährige Gendarmeregedenktag wurde am 7. Juni, zur gleichen Stunde und in würdiger Form, bei allen Gendarmereidienststellen festlich begangen. Das Gendarmereikorps gedachte seiner Opfer und bekundete aufs neue seine Treue und Opferbereitschaft für Staat und Volk.



AUS DEM INHALT:

AUS DEM INHALT: S. 3: Das Landkind als Verkehrsteilnehmer — S. 5: Die Gewerbeausübung im Umherziehen — S. 7: Ueber das Verhalten von Zeugen — S. 10: Oberstger. Entscheidungen — S. 11: Das Halbstarckenproblem; Internationales Polizei-Reit- und Springturnier 1959 — S. 12: Landesbestschießen des Gendarmeriesportvereines Kärnten — S. 15: Die strafbare Fahrlässigkeit des Motorradfahrers — S. 16: Der Täter kam zurück — S. 18: Nachlese zu den alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1958 in Badgastein; Gendarmeriedienstthunde im Jahre 1957 — S. 20: Raubmord — Schuld und Sühne — S. 22: Gendarmeriedienstthund „Blitz II“ eruiert Sexualmörder — S. 23: Beförderungen in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie zum 1. Juli 1958; PKW-Fahrer haftet auch für Steinschlag — S. 24: Selbstmord durch Erschießen; Große Tat um schlechten Preis



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Das Landkind als Verkehrsteilnehmer

Von Gend.-Rittmeister Ing. GEORG SCHOBER, Kommandant der Technischen (Verkehrs-) Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Eine mehrmalige Anregung des Kärntner Automobil- und Touring-Clubs, die auch das Landesgendarmeriekommando stets unterstützt hat, hat nun der Landesschulinspektor für Kärnten aufgegriffen und verfügt, daß in allen Pflichtschulen der Verkehrserziehung der Kinder größtes Augenmerk gewidmet wird. Damit ist ein oft geäußerter Wunsch der Elternschaft erfüllt und wieder eine Maßnahme getroffen worden, die geeignet erscheint, durch vorbeugende Maßnahmen Verkehrsunfälle verhüten zu helfen.

Die Gendarmerie unterstützt selbstverständlich jede derartige Bestrebung, da es ihre vornehmste Aufgabe ist, durch präventive Maßnahmen dem Verkehrstod Einhalt zu gebieten. Weiter ist zu hoffen, daß durch die Mitarbeit der Elternschaft die Verkehrserziehung auf eine breitere Basis gestellt werden wird.

Der Verfasser hat daher in einem für die Lehrerschaft und Elternvereinigungen gedachten Unterrichtsbehelf das Thema „Das Landkind als Verkehrsteilnehmer“ besonders behandelt und wie folgt ausgeführt:

Hilfsmittel zur Erfassung des Verkehrsgeschens

Statistik ist die zahlenmäßige Beobachtung der Massenerscheinungen der Natur und des Menschenlebens, um aus denselben Regel- und Gesetzmäßigkeiten abzuleiten. Sie soll bei Behandlung des gestellten Themas zweckmäßigkeitshalber den Ausgangspunkt bilden, obwohl man auch über den Wert solcher Statistiken verschiedener Meinung sein kann.

Vielfach wird die Auffassung vertreten, daß eine geschickte Zahlenzusammenstellung, die objektiv richtig sein kann, jede gewünschte Behauptung beweisen kann —, so auch bei der Verkehrsunfallstatistik. Dennoch aber gibt sie den mit der Verkehrsüberwachung betrauten Stellen einen wertvollen Ueberblick über die Gesamtsituation in den Verwaltungsbezirken und Bundesländern und ermöglicht so entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Sie zeigt die allgemeinen Verkehrssünden und die Ursachen, die zu Verkehrsunfällen führen, deutlich auf. Somit ist sie eine wertvolle, oftmals die einzige Unterlage für alle Stellen, die mit der Verkehrsunfallverhütung zu tun haben. Meines Erachtens ist es durchaus richtig, daß es kein Universalmittel gibt, um Verkehrsunfälle zu verhüten. Nur die genaue Beobachtung aller einen Verkehrsunfall auslösenden Momente kann zum Erfolg führen.

Dies muß auch bei Erörterung der Stellung des Kindes als Verkehrsteilnehmer beobachtet werden.

Maßnahmen zum Schutze des Kindes

Welche Maßnahmen wurden bisher zum Schutze des Kindes, zur Verhinderung von Unfällen unter Beteiligung von Kindern, eigentlich getroffen?

Folgende vier Schutzbestimmungen wären besonders hervorzuheben:

1. Die Schutzbestimmungen in der Straßenpolizeiordnung, wie die Einführung einer Altersgrenze für das Lenken eines Fahrrades durch Kinder, ihre Mitnahme auf Fahrrädern und die allgemeine Rücksichtnahme auf Kinder im Straßenverkehr (§§ 7, 67 und 70 StPolO),

2. der Verkehrserziehungsunterricht durch Exekutivorgane im Rahmen der bisher stattgefundenen Verkehrserziehungswochen,
3. die Einführung von freiwilligen Radfahrerprüfungen und
4. das Erlernen von Verkehrsregeln im Firmenverkehrsgarten (Shell-Fahrschule).

Obwohl, wie schon eingangs erwähnt, eine grundsätzliche Lösung des Verkehrsproblems auch in nächster Zeit nicht erwartet werden darf, drängt sich trotzdem bei leidenschaftloser Betrachtung der drei wichtigsten Verkehrsfunktionen, das sind Straße, Kraftfahrzeug und Mensch bzw. Kind, die Frage auf, ob mit den bezeichneten getroffenen Maßnahmen auch wirklich alles getan wurde, die Verkehrssicherheit auf unseren Straßen, insbesondere für unsere Kinder, zu gewährleisten.

Unterrichtsgegenstand „Verkehrserziehung“

Auf gesetzgeberischem Gebiet wurde in den letzten Jahren vieles getan. Unser Verkehrsrecht ist durch die Ratifizierung des Genfer Abkommens den internationalen Bestimmungen angeglichen worden. Eine Ergänzung des Verkehrsrechtes, mit der Verpflichtung der Aufnahme des Unterrichtsgegenstandes „Verkehrserziehung unter Berücksichtigung der Grundsätze der modernen Pädagogik“ für alle Pflichtschulen wäre von uns aus gesehen noch sehr erstrebenswert. Weiter wären einige Verschärfungen in den Verkehrsvorschriften, wie zum Beispiel Führerscheinenzug bei charakterlichen Mängeln, die nicht unbedingt aus der Strafkarte ersichtlich sein müssen, oder rigorose Fahrschulprüfungen notwendig, soll die immer noch große Zahl von gewissenlosen Verkehrsteilnehmern von der Straße verbannt werden.

Ein großer Beitrag zur Verkehrsunfallverhütung könnte aber durch die Erziehung der Verkehrsteilnehmer aller Altersstufen getan werden. Gerade hier eröffnet sich für



RWC-Fahrradfabrik
FRANZ TRESNAK

St. Christophen bei Neulengbach, N.-Ö.

RWC-Moped
(Luxus)

RWC-Moped
(Sportmodell)

Kinderroller
:(ballonluftbereift 12^{1/2} x 2^{1/2})

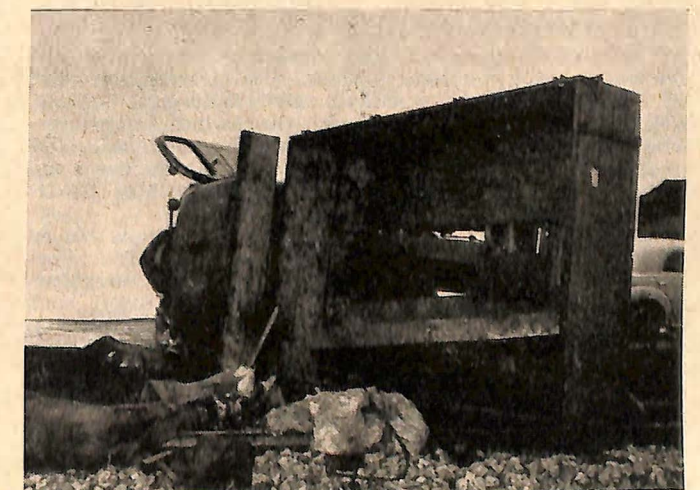
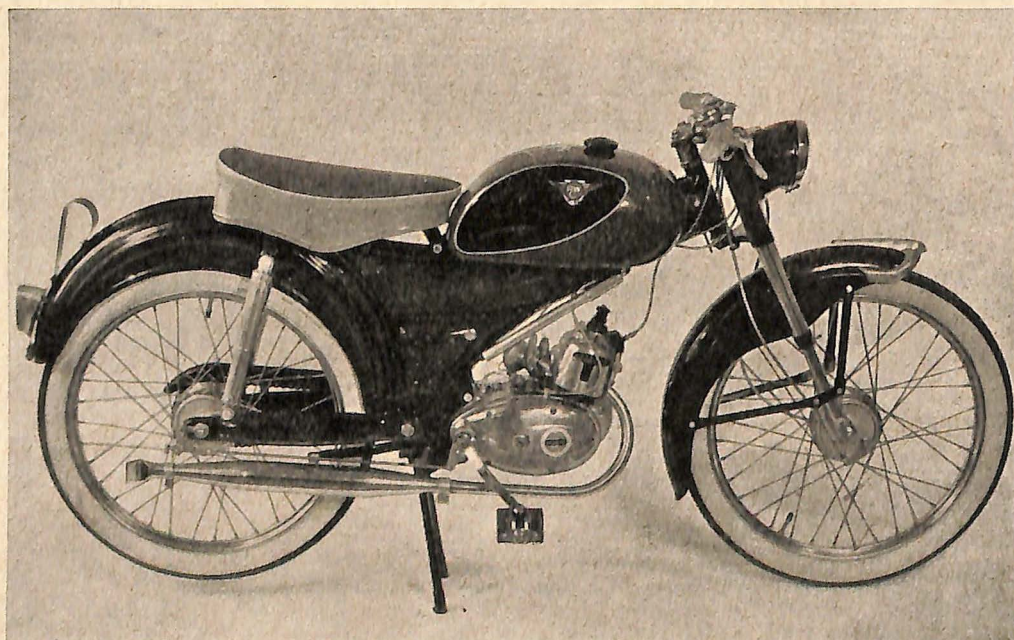
Kinderroller
:(mit Tretwerk Styria Nabe)

Kinderrad
(mit Tretwerk Styria Nabe mit Ausleger)

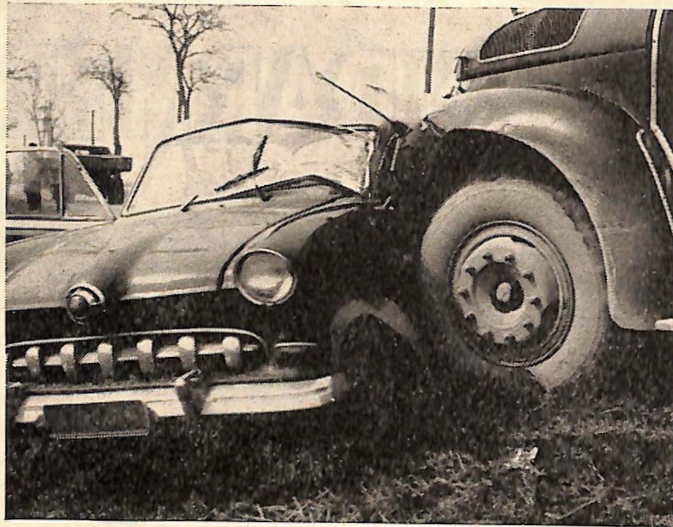
Jugendfahrrad
(Styria Nabe mit 20 Laufrädern)

Neues Erzeugungsprogramm:

Campingrad
(Mehrzweckrad)
zerlegbar



Verkehrsunfallsursache: Trunkenheit des Lenkers



Verkehrsunfallsursache: Nichtbeachtung des Vorranges

alle Unterrichtsanstalten, auch für die Volkshochschulen und die Fortbildungsschulen, ein dankbares Arbeitsgebiet. Nur ihnen kann es gelingen, dem jugendlichen Verkehrsteilnehmer wie auch den älteren Personen ein allgemeines Verstehen und Einfühlen in das gesamte Verkehrsgeschehen beizubringen.

Bei mindest 20 Prozent der Unfälle waren Kinder beteiligt

Aus der Verkehrsunfallstatistik des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten ist zu ersehen, daß sich im Jahre 1956 in Kärnten (mit Ausnahme der Städte Klagenfurt und Villach) 4399 Verkehrsunfälle ereignet haben. Dabei wurden 148 Personen getötet, 871 schwer, 2445 leicht und 610 unbestimmten Grades verletzt. (Die Zahl von 610 wäre bei einer genauen Ueberprüfung der Verletzungsgrade noch auf die drei ersten Gruppen aufzuteilen.)

Bei allen diesen Unfällen wurden 317 Kinder unter 14 Jahren verletzt oder getötet. Die Zahl der gefährdeten Kinder muß noch wesentlich höher angenommen werden.

Um richtige Verhältniszahlen zu bekommen, muß die Gesamtzahl der Verletzten von 4074 aufgeschlüsselt werden. Es sind darin enthalten:

2331 Kraftfahrzeuglenker, 667 Fußgänger und 1076 Fahrgäste. Kinder unter 14 Jahren sind naturgemäß in keinem einzigen Fall als Kraftfahrzeuglenker (Radfahrer nicht mit aufgenommen), sondern nur als Fußgänger und eine kleinere Anzahl von ihnen als Fahrgäste in Kraftfahrzeugen bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommen.

Bei Gegenüberstellung dieser Zahlen sieht man deutlich, wie sehr Kinder unter 14 Jahren unfallsgefährdet sind. Mindestens 20 Prozent der bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommenen Personen waren Kinder. (Stellte man die Zahl der verletzten Kinder von 317 den 4399 Verkehrsunfällen gegenüber, so ergibt sich ein Prozentsatz von nur 7,2 Prozent und somit ein vollkommen falsches Bild.)

Landverkehr gefährlicher als Stadtverkehr!

Die Unfallsziffern erhöhen sich erfahrungsgemäß mit der wachsenden Motorisierung, und dies interessanterweise im besonderen Maße außerhalb der städtischen Gebiete, weil die Landstraße zu höheren Geschwindigkeiten verleitet und viel mehr Ueberraschungsmomente aufweist. Der stoßweise und aufgelockerte Verkehr, wie er für das Land typisch ist, ist viel gefährlicher als ein dichter Stadtverkehr, der sich in Kolonnen abwickelt.

Der motorisierte Tourist von heute ist bereits bis in die entlegensten Gebirgstäler vorgedrungen. Die Verkehrsdichte hat innerhalb der letzten Jahre außerordentlich zugenommen. Die Landbevölkerung und damit auch die Landkinder wurden dadurch gänzlich unvorbereitet vor neue Probleme gestellt.

Noch vor Jahren, zur Zeit des Pferdefuhrwerkes, nahmen die Landbewohner die Straße in Anspruch, wie es ihnen beliebte. Sie konnten durch ein verkehrswidriges Verhalten kaum jemanden gefährden oder belästigen, da die wenigen Straßenbenützer langsam fahrende Fuhrwerke waren. Jeder hatte genügend Zeit, sich auf das Verhalten des anderen einzustellen und dementsprechend zu reagie-

ren. Der Verkehrsweg mit den größten Gefahrenmomenten war damals zweifellos die Bahntrasse. Heute hat die Bahn diese unrühmliche Vorrangstellung völlig verloren, die Straße wurde zur größten Gefahrenquelle des täglichen Lebens.

Das Kind handelt instinktiv — der Erwachsene berechnet!

Um als Erwachsener und als Kind der Straße gewachsen zu sein, ist neben der Kenntnis der wichtigsten Verkehrsregeln auch ein Einfühlungsvermögen in das gesamte Verkehrsgeschehen unbedingt notwendig.

Bei der Verkehrserziehung muß zwischen Erwachsenen und Kindern unbedingt ein Unterschied gemacht werden. Während bei einem Erwachsenen nur noch die angedrohte Strafe und die Angst vor den Folgen eines Unfalles eine stete Besinnung erzeugen, handelt das Kind meist unbefangener und intuitiver. Es wird früh lernen und leicht erkennen, warum es in den verschiedenen Verkehrssituationen so oder so handelt. Beim Unterrichts wird weniger auf das Auswendiglernen der Verkehrsregeln Wert zu legen sein, als auf das Erfassen von Gesamtsituationen. Ist das Kind im Bewußtsein seines Wissens und Könnens, so wird es frei handeln und im Verkehr sich intuitiv stets richtig verhalten. Handelt ein Mensch aus Furcht vor Gefahr, so wird sein Auftreten immer unsicher sein. Das Kind muß aber unbedingt die Gefahren, die von seiten anderer Verkehrsteilnehmer drohen, instinktiv erkennen.

Die Unfallstatistik zeigt, daß die Unachtsamkeit und das Nichterkennen der Gefahren, die von schnellfahrenden Fahrzeugen drohen, als die häufigsten Ursachen von Verkehrsunfällen, bei denen Kinder beteiligt sind, bezeichnet werden müssen. Das Spielen auf der Fahrbahn, deren gedankenloses Ueberqueren, Raufen und Balgen auf Verkehrsflächen zeigen klar, wie wenig es den jugendlichen Verkehrsteilnehmern bewußt ist, wie sehr ihr Verhalten nicht nur andere, sondern auch im besonderen Maße sie selbst gefährdet.

Die Straße steht den Verkehrsteilnehmern nur zu ganz bestimmten Zwecken zur Verfügung. Auch das Kind muß das frühzeitig erkennen und andere Verkehrsteilnehmer entsprechend respektieren. Gegenseitige Rücksichtnahme kann nicht früh genug geübt werden!

Auch für die Kinder wird der Verkehr täglich rascher

Die Unterweisung der Kinder wird auch dem Umstand gebührend Rechnung tragen müssen, daß der Verkehr täglich rascher wird. Die Verkehrssituationen verändern sich in Bruchteilen von Sekunden. Von den Verkehrsteilnehmern wird eine immer raschere Reaktionsfähigkeit verlangt. Das Kind wird die verschiedenen Verkehrssituationen nur mehr instinktiv erfassen und danach handeln müssen.

Auto- und Motorradfahrer sind auf der Straße nicht seine Feinde, sondern Verkehrsteilnehmer wie es selber, aber infolge ihrer Eigenheiten ihm überlegen und daher gefährlich.

Verkehrsablauf erfolgt nach mathematischen Grundsätzen

Es wird unvermeidlich sein, dem Kind je nach Auffassung und Begriffsvermögen den Verkehrsablauf zu erklären, der sich nach feststehenden mathematischen Grundsätzen abwickelt. So zum Beispiel den Begriff der „Kinetischen Energie“, um die Auftreffwucht beim Auffahren an ein Hindernis ahnen zu können. Auch ein nur mit wenig Stundenkilometergeschwindigkeit fahrendes Kraftfahrzeug entwickelt infolge seiner Masse eine Wucht, die immer lebensgefährlich sein wird. Gleichfalls wird das Errechnen von Geschwindigkeitsdifferenzen sehr wichtig sein. Ein Kind, das im Laufschrift eine sieben Meter breite Straße überquert, wird nicht schneller am Ziel sein, als ein Kraftfahrzeug, das mit 80 kmh fährt und noch 70 Meter entfernt ist (Zeit-Wegberechnung).

Weiter ist es notwendig zu wissen, daß ein Kraftfahrzeug zum Stehenbleiben eine bestimmte Wegstrecke braucht, denn kein Personenkraftwagen wird aus einer Geschwindigkeit von 60 kmh auf fünf Meter Entfernung zum Stillstand gebracht werden können. (Er wird dazu eine Bremsstrecke von 18 bis 30 Meter benötigen. Dazu kommt noch eine Reaktionsstrecke von zirka einer Sekunde, also noch einmal 17 Meter. Dies hängt natürlich auch von der Beschaffenheit der Fahrbahn ab.) Die vorstehenden errechneten Werte beziehen sich auf eine trockene Fahrbahn. Bei Glatteis und Schneeglätte oder auch nur nasser Fahrbahn können diese Werte ein Vielfaches erreichen.

GEORG GAISBAUER

Die Gewerbeausübung im Umherziehen

Gewerbe können im Umherziehen entweder a) als Hausierhandel oder b) als Wandergewerbe ausgeübt werden.

I. DER HAUSIERHANDEL

1. Allgemeines

Der Begriff Hausierhandel beinhaltet den Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte. Die wesentlichsten Begriffsmerkmale des Hausierhandels sind der Handel außerhalb einer festen Betriebsstätte, der Hausierer begibt sich mit den Waren zu den Kauflustigen und verkauft und übergibt ihnen die mitgebrachten Waren sofort, seine Absicht ist weiter, die Ware einem von vornherein unbestimmten Kundenkreis anzubieten. Auch das Aufsuchen von Kunden außerhalb der Häuser, beispielsweise auf der Straße, ist Hausierhandel, auch wenn er nur innerhalb eines Ortes ausgeübt wird.

In diesem Zusammenhang ist auch die Abgrenzung von der Tätigkeit der Handlungsreisenden, die sich mit dem Aufsuchen von Bestellungen auf Waren befassen, erwähnenswert. Der Handlungsreisende führt keine Waren zum Verkauf, sondern nur Muster mit. Der Warentransport findet beim Hausierhandel bereits vor der Fühlungnahme mit der Kundschaft statt, während dies beim Aufsuchen von Bestellungen auf Waren umgekehrt der Fall ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Hausierhandel sind im Kaiserlichen Patent vom 4. September 1852, RGBl. Nr. 252 (Hausierpatent), in der Durchführungsverordnung zum Hausierpatent vom 23. Dezember 1881, RGBl. Nr. 2/1882, in der Verordnung vom 7. Juni 1921, BGBl. Nr. 316, in der Hausierpatentnovelle 1922 BGBl. Nr. 204, in der Verordnung BGBl. Nr. 461/1937, und in den §§ 60 und 60a Gewerbeordnung enthalten.

Der Hausierhandel darf nur mit einer besonderen Bewilligung, dem Hausierbuch, ausgeübt werden.

Schon hier soll einer weitverbreiteten irrigen Rechtsauffassung entgegengetreten werden, daß ein Hausierer erst dann strafbar ist, wenn seine Tätigkeit einen Erfolg gezeitigt, das heißt, wenn er bereits Waren verkauft hat. Gemäß § 60 Abs. 1 Gewerbeordnung ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus nur den nach dem Gesetze über den Hausierhandel (Hausierpatent) hiezu befugten Personen gestattet. Der strafbare Tatbestand ist

daher bereits im Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und im Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus gelegen, wenn die betreffende Person keine Hausierbewilligung besitzt. Es ist zur Strafbarkeit also nicht erforderlich, daß im Zeitpunkt der Beanstandung bereits zumindest ein Teil der mitgeführten Waren abgesetzt worden ist. Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus beinhaltet schon eine Uebertretung nach § 60 Abs. 1 Gewerbeordnung. Ist aber ein Warenverkauf erfolgt, so liegt der Tatbestand des Hausierhandels im Sinne des § 2 Hausierpatent und nicht des § 60 Abs. 1 Gewerbeordnung vor. Wie sich aus diesen Ausführungen zwangsläufig ergibt, ist bei Anzeigerstattungen wegen unbefugten Hausierhandels zwecks richtiger Fixierung des Tatbestandes durch die Verwaltungsstrafbehörde stets eine Angabe darüber notwendig, ob der Beanstandete bis zum Zeitpunkt der Betretung bereits Waren verkauft hat oder ob es beim Feilbieten ohne Erfolg, das heißt ohne Warenverkauf, geblieben ist. Im ersteren Falle wird der Hausierer wegen Uebertretung nach § 2 Hausierpatent, im letzteren wegen einer solchen nach § 60 Abs. 1 Gewerbeordnung bestraft.

Zu einer wahren Landplage sind in den letzten Jahren die ausländischen Hausierer geworden, von denen italienische Staatsbürger am häufigsten betreten werden. Wird ein ausländischer Hausierer, der seinen ständigen Wohnsitz nicht im Inlande hat, beim unbefugten Hausierhandel betreten, so muß er der Strafbehörde vorgeführt werden, weil eine Strafverfolgung eines im Auslande lebenden Täters im Verwaltungsstrafverfahren nicht möglich ist. Es kann daher mit Grund angenommen werden, daß sich ein solcher ausländischer Hausierer der Strafverfolgung entziehen wird, so daß die Festnahme und Vorführung im Sinne der Bestimmungen des § 35 VStG gerechtfertigt ist. Außerdem wird gegen diese Personen in fremdenpolizeilicher Hinsicht mit Aufenthaltsverboten für den Bereich des ganzen Bundesgebietes vorgegangen.

Gemäß § 19 Hausierpatent und § 131c Gewerbeordnung können Waren und Arbeitsbehelfe einer unbefugten Hausierhandlung treibenden oder sonst die Vorschriften über den Hausierhandel mißachtenden Person im Zuge des Strafverfahrens für verfallen erklärt werden. Da sich heute viele unbefugte Hausierer häufig eines Kraftfahrzeuges zum Zwecke der schnelleren Fortbewegung und zum Warentransport bedienen, sei bemerkt, daß es auf Grund dieser Bestimmungen über den Verfall unter Umständen auch möglich ist, ein solches Kraftfahrzeug, das zum Hausierhandel benützt wurde, als Arbeitsbehelf für verfallen zu erklären.

Auch Beihilfe zum unbefugten Hausierhandel ist strafbar. Es wird immer wieder die Feststellung gemacht, daß beispielsweise Hausierer, die sich mit dem Hausierhandel mit Stoffen befassen, ihre Waren von bestimmten Textilhändlern beziehen, wobei es sich meist um die gleichen Händler handelt. Es ist im gegebenen Falle auch gegen den Textilhändler vorzugehen, weil einerseits von den Hausierern, insbesondere von den ausländischen, Stoffe in großer Menge aufgekauft werden, so daß dies dem Händler unbedingt auffallen muß. Ueberdies geben sich die Hausierer beim Wareneinkauf meistens als solche zu erkennen. Es muß dem Textilhändler weiter auffallen, wenn ein und dieselbe Person regelmäßig abgepaßte Stoffe — meistens auf 3 m zugeschnitten — kauft. In einem solchen Falle macht sich der Verkäufer einer Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung (§ 7 VStG zu § 2 Hausierpatent) schuldig.

Es ist noch zu bemerken, daß auch für den Hausierhandel die für das Handelsgewerbe geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe Anwendung finden. Weiter darf noch darauf verwiesen werden, daß es für den Tatbestand des unbefugten Hausierhandels belanglos ist, ob das Entgelt für die angebotenen und verkauften Waren in Bargeld oder sonstigen Leistungen, wie Naturalien — häufig in Form von Lebensmitteln als sogenanntes Tauschgeschäft — besteht. Der strafbare Tatbestand ist auch in einem

Dienst- und Wohngebäude



Mit dem Bau des neuen Amtsgebäudes der Gendarmerie und Post in Idolsberg, Niederösterreich, wurde am 23. Juli 1956 begonnen und dasselbe am 4. Februar 1958 offiziell und feierlich seiner Bestimmung übergeben. Außer den beiden Aemtern ist noch eine geräumige und moderne Wohnung für einen Gendarmeriebeamten vorhanden

REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL

Einer für das
Privatbüro...



...die Reihe
für große Betriebe!

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Telephon 52 34 16

solchen Falle gegeben, weil der Art der Gegenleistung keine Bedeutung zukommt.

2. Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Erzeugnisse der heimischen Land- und Forstwirtschaft

Die Vorschriften, nach denen das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und das Umhertragen von Waren von Haus zu Haus nur von den nach dem Hausierpatent hiezu befugten Personen betrieben werden darf, findet auf Erzeugnisse der heimischen Land- und Forstwirtschaft, welche, wie Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbrauch dienen, keine Anwendung, sofern die Feilbietung dieser Waren von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Produzenten, wie Landwirte, Geflügelzüchter, Gärtner und dergleichen, oder deren Beauftragte oder durch befugte Handeltreibende erfolgt. Es muß sich hierbei, wie aus dem Wort „heimisch“ hervorgeht, um inländische Waren handeln, so daß der Handel auf die genannte Art mit ausländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Obst (Südfrüchte) usw. nicht erlaubt ist.

Der Hausierhandel mit diesen Artikeln ist daher nicht jedermann, sondern lediglich den Produzenten und den befugten Handeltreibenden ohne Einschränkung erlaubt. Den Produzenten und den Handeltreibenden ist dabei die Verwendung von Kraftfahrzeugen, bespannten Fuhrwerken oder von Hilfskräften verboten. Dieses Verbot gilt aber nicht für die Verwendung von bespannten Fuhrwerken außerhalb von Wien durch die Produzenten oder ihre Beauftragten für die Beförderung von Waren zum Verkauf an seßhafte Gewerbetreibende, die die angeführten Erzeugnisse in ihrem Geschäftsbetrieb verwenden, und für die Fortschaffung der Waren von Gemeinde zu Gemeinde. Es gilt im übrigen jedoch nicht nur für den Verkauf von Waren unmittelbar vom Kraftfahrzeug oder vom bespannten Fuhrwerk aus, sondern auch für das Umherführen der Waren innerhalb des Gebietes einer Gemeinde zum Zwecke des Umladens in Handwagen, Tragkörbe und dergleichen. Geistliche Getränke und Essig sind von den vorstehenden Erleichterungen ausgenommen. Der unmittelbare Verkauf solcher Erzeugnisse der heimischen Land- und Forstwirtschaft vom Kraftfahrzeug oder bespannten Fuhrwerk herab ist unstatthaft. Die Waren dürfen nur in Handkörben umhergetragen oder in Handwagen feilgeboten werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß beispielsweise Brot nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist. Bezüglich der Brotzustellung an die Kunden eines Bäckers siehe den folgenden Abschnitt 3. Auch Sämereien zählen nicht zu den dem täglichen Verbrauch dienenden Erzeugnissen der Landwirtschaft.

3. Das Feilbieten und die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren durch die Bäcker

Brot ist nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne der im vorangehenden Abschnitt angeführten Ausnahmebestimmungen anzusehen. Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße ist verboten. Die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über vorherige Bestellung durch den Bäcker selbst, seine Angehörigen oder seine Hilfsarbeiter zu-

lässig. Die Bäcker dürfen sich zu dieser Zustellung an Kunden, die nicht Wiederverkäufer sind, nur solcher Personen bedienen, die eine von der zuständigen Innung ausgestellte diesbezügliche Ausweiskunde besitzen. Der Ausweis wird in der Regel auf ein Jahr befristet ausgestellt und ist von den Personen, die vom Bäcker zur Brotzustellung verwendet werden, bei dieser Tätigkeit mitzuführen. Solche Legitimationen werden nur für die Angehörigen und die Hilfsarbeiter des Bäckers ausgestellt. Der Bäcker selbst als Gewerbeinhaber bedarf einer Ausweiskunde beim Zustellen von Brot und dergleichen nicht. Als Hilfsarbeiter sind nur die nachweislich im Gewerbebetrieb des Bäckers in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen anzusehen, wie Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge usw. Es ist einem Bäckermeister daher nicht gestattet, gegebenenfalls in seiner neben dem Bäckergerwerbe betriebenen Landwirtschaft beschäftigte landwirtschaftliche Arbeiter, Hausbedienstete und dergleichen zur Brotzustellung zu verwenden, soweit es sich nicht um Angehörige des Gewerbeinhabers handelt. Auch würde an solche Personen die erforderliche Ausweiskunde seitens der Innung nicht ausgestellt werden können.

Die jeweils mit einer einjährigen Gültigkeitsdauer von der zuständigen Innung ausgestellte Ausweiskunde muß mit einem Lichtbild des Inhabers, mit dem Stempel der Innung und mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausweisinhabers auf dem Lichtbild versehen sein.

Außerdem sind die Bäcker verpflichtet, an den zur Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren verwendeten Verkehrsmitteln (Kraftfahrzeugen, Fahrrädern) und Geräten (Körben usw.) einen deutlich sichtbaren Vermerk anzubringen, aus dem der Name (die Firma) und der Standort des Unternehmers klar hervorgehen.

Aus diesem Anlaß sei noch bemerkt, daß keine ausdrückliche Vorschrift darüber besteht, daß die oben erwähnte Brotbestellung — denn nur über Bestellung ist ja die Brotzustellung erlaubt — schriftlicher Art sein muß. Es wird sich jedoch zum Nachweis der tatsächlich erfolgten vorherigen Bestellung als zweckmäßig erweisen, die Brotbestellungen in Form eines Buches oder Heftes listenmäßig vorzunehmen, in dem der Zusteller von jeder Kundschaft die für den nächsten Besuch gewünschte Brotart und -menge einträgt und die getätigte Bestellung von der Kundschaft durch Unterschrift bestätigen läßt. Der Verkauf von Brot und sonstigen Bäckerwaren im Zuge der Zustellung vorbestellter Waren an Konsumenten, die keine Bestellung getätigt haben, ist auch in Einzelfällen unstatthaft.

4. Waren, die vom Hausierhandel ausgeschlossen sind

Die Waren, mit denen Hausierhandel getrieben werden soll, müssen inländischer Herkunft und mit den Bezugsausweisen versehen sein. Der Hausierhandel mit anderen Waren ist daher auch bei Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Hausierbewilligung nicht gestattet.

Mit bestimmten inländischen Waren darf der Hausierhandel überhaupt nicht ausgeübt werden. Es sind dies unter anderem Material- und Spezereiwaren; alle zum Getränk dienenden Flüssigkeiten; Zucker, Zuckerwerk, Schokolade, Lebkuchen und alle Leckerbissen; Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Tiere; alle Gifte; alle Knallpräparate; Militäruniformstücke und Waffen aller Art; Schießpulver; Lotterielose und ähnliche Anteilscheine an einem Glückspiel; literarische und künstlerische Werke (Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten); Gegenstände eines Staatsmonopols; Obstbäume und -sträucher sowie Reben; Bettfedern; Spielkarten; Oleomargarine, Margarine, Margarineschmalz, Margarinekäse und Kunstspeisefett.

5. Das Hausierbuch

Jeder Hausierer muß bei Ausübung seiner Tätigkeit im Besitze einer Hausierbewilligung sein. Die Hausierbücher sind nach einem einheitlichen Muster ausgefertigt und haben sämtliche Personalangaben, die Zeit und das Bundesland, für das sie gültig sind, das Verzeichnis der Ortschaften, in denen der Hausierhandel verboten ist, die Warengattung, auf die sich die Befugnis erstreckt, gegebenenfalls die Beschreibung der dem Hausierer als Warenträger dienenden Person und einen Abdruck der Vorschriften des Hausierpatents zu enthalten. Die Hau-

(Fortsetzung auf Seite 25)

Ueber das Verhalten von Zeugen

Von Gend.-Patrouillenleiter HERBERT HUMER, Gendarmeriepostenkommmando Freistadt, Oberösterreich

Wie verhalten Sie sich, wenn Sie vorgeladen werden und über eine Sache Zeugenschaft abzugeben haben, die Ihnen vorderhand noch unbekannt ist?

Man hört und liest immer wieder, naive und primitive Menschen seien dann, wenn sie einem vernehmenden Beamten gegenüberstehen, oft schon so befangen und verwirrt, daß sie die gestellten Fragen nicht beantworten können und sie sich allein schon dadurch belasten. Kaum hat man das Zimmer des Beamten betreten, beginnen schon die Fragen, zuerst die nach den Personalien. Mit der Befragung beginnt eigentlich schon die Spaltung des Ichs. Das eine Ich bemüht sich, sachlich und richtig zu antworten, das andere aber verwirrt einen mit seiner uferlosen Angst. „Wie man es macht, ist es doch falsch“, denken viele der Vorgeladenen. Die denken ja ganz anders, drehen einem das Wort im Munde um, fragen dreimal dasselbe und legen es ja doch nur darauf an, eine Handhabe zu bekommen, um einen hier zu behalten.

Ja, wir lesen immer wieder: „Justizirrtum, unschuldig verurteilt, Verteidigung beantragt Wiederaufnahme des Verfahrens im Fall X“, wobei es doch so ist, daß die Menschen immer die Zeitungen am liebsten kaufen, die Aufregungen in großen Lettern anpreisen. Verständlich wäre es, doch zumindest unverständlich erscheint es, daß die Presse, und zwar aller Länder, heute noch die Angst nährt und damit das Mißtrauen gegen Exekutive und Gericht schürt. Dadurch wird die Verständigung erschwert, die Gefahr für unschuldig Beschuldigte vermehrt und dem eigentlichen Täter mitunter geholfen. Diese unmotivierte Abneigung, die Kindern durch Drohung mit dem „Inspektor“, Erwachsenen durch Schauergeschichten beigebracht wird, ist eine Hauptgefahr bei der Vernehmung und vermehrt jene Unsicherheit, die den Vernommenen unglaublich erscheinen läßt und sich dem wünschenswerten Konnex zwischen ihm und dem Vernehmer entgegenstellt. Der beste Weg ist, alle gestellten Fragen willig zu beantworten. So kann sich ein ersprießliches Verhältnis ergeben, das menschlich völlig erträglich ist und beiden Teilen nur nützt. So begreiflich es ist, daß einer, der plötzlich eines Verbrechens beschuldigt wird, aufgeregt und vielleicht mit Ausfälligkeiten reagiert, so kann diese Unbeherrschtheit schon der nicht wieder-gutzumachende Anfang für eine Kette bitterer Unannehmlichkeiten einerseits und sinnloser Kraft- und Zeitverschwendung andererseits sein. Gleich gefährlich sind und bleiben Ausreden und Notlügen. So verständlich es ist, daß ein „verheirateter“ Mann als Alibi nur recht ungern den Aufenthalt in einem Nachtlokal oder bei einer Freundin angibt und lieber behauptet, er habe einen mehrstündigen Spaziergang unternommen, so ist diese unglaubliche Ausrede taktisch vollkommen falsch. Sie kann nicht nur zu seiner Verhaftung führen, dem Sicherheitsapparat unnötige Kosten und Arbeit machen, sie wird höchstwahrscheinlich das bewirken, was er gerade vermeiden will: sein falsches Alibi wird publik werden und so oder so aufkommen. Gibt er aber seine Entgleisung gleich im ersten Verhör, bei der ersten Befragung oder Vernehmung zu, so wird seine Aussage in wenigen Stunden überprüft sein, und da der Beamte gewiß kein Interesse daran hat, seinen Ehefrieden zu stören, wird er mit einem Schreckschuß davonkommen.

Verständlicher noch, aber ebenso falsch ist eine Unwahrheit, wenn der Fall etwa so gelagert ist: Man weiß, daß es sich bei der Vernehmung um einen Raubüberfall in der Straße X handelt, in der man um die Tatzeit spazieren ging. Da verlockt einen dann das zweite ängstliche Ich leicht dazu, einfach abzuleugnen, in der Nähe des Tatortes gewesen zu sein. Das ist aber eine große Unüberlegtheit; denn ohne Zeugenaussagen oder andere Indizien würde man ja gar nicht erst vernommen werden. Ein Abstreiten dieser erweisbaren Tatsachen macht einen erst recht verdächtig und auch in anderen Dingen unglaublich.

Alles in allem. Es sollte darum heute schon wieder indiskutabel sein, von vornherein mit Mißtrauen einem vernehmenden Beamten gegenüberzutreten. Die Beamten

haben in Schulen und, was wesentlich mehr wert ist, in der Praxis gelernt.

Es kann auch der Fall sein, daß sich zwei an sich ganz honorige Menschen, weil sie ganz verschiedenen Wesens sind, nicht verständigen, hier wäre beim Vorgesetzten des betreffenden Beamten um Uebertragung der Bearbeitung des Falles an einen anderen Beamten zu bitten.

Es bleibt in allen Fällen besser, sich gleich mit dem vernehmenden Beamten zu verständigen, was dann schon fast immer zu einer Zusammenarbeit in beiderseitigem Interesse führen wird.

Wahlspruch der Gendarmerie

(GENDARMERIEGEDENKTAG 1958)

*PFLICHT — du schweres Wort im Leben,
fern vom Traum der Poesie;*

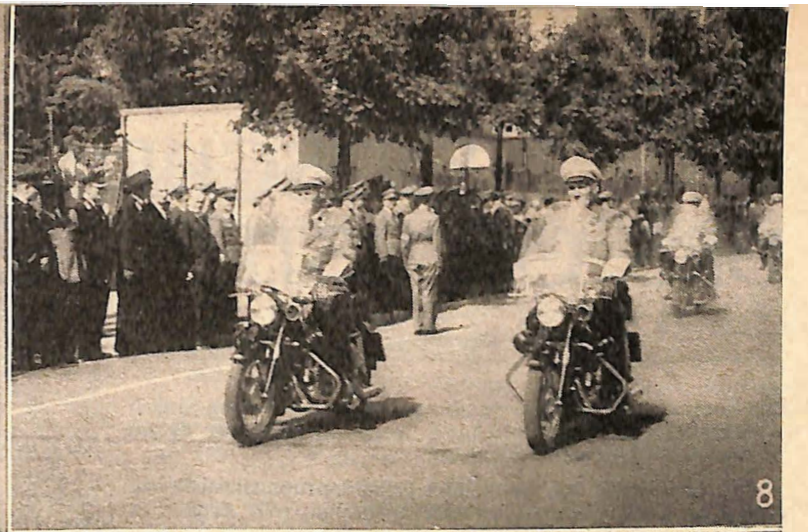
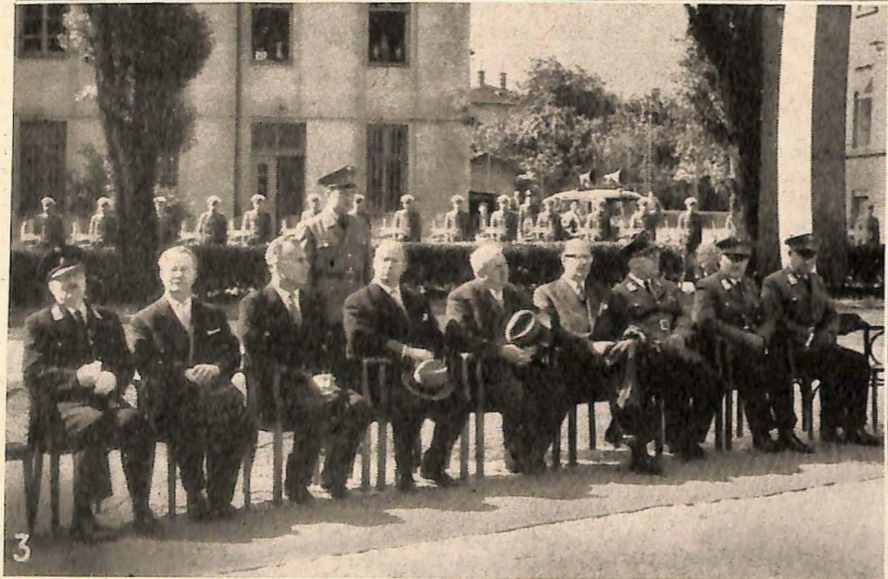
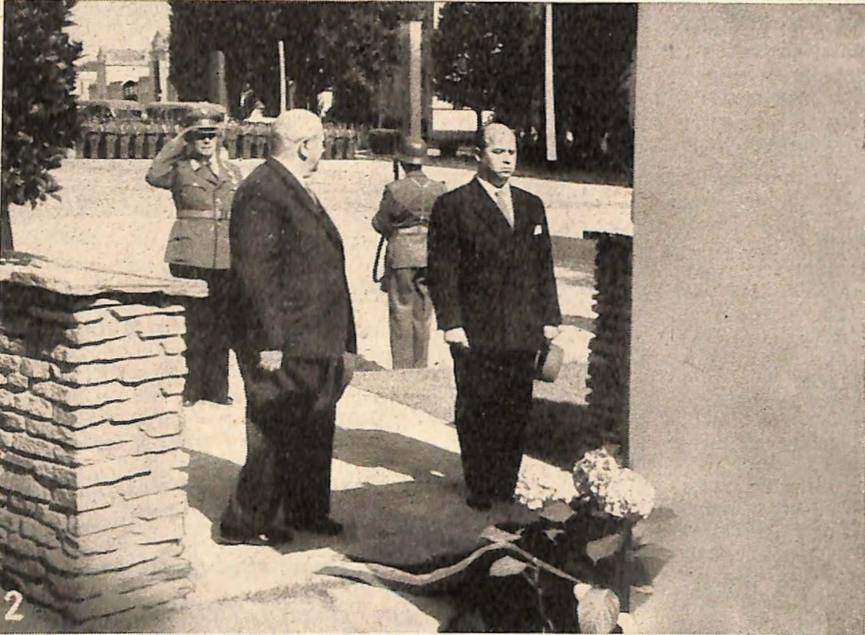
*PFLICHT — das heißt nur Opfern, Geben,
ist Beruf der GENDARMERIE.*

*PFLICHT — und Treue sind gegeben,
einem braven LANDGENDARM;
ohne Rücksicht auf sein Leben,
stets für's Recht mit starkem Arm.*

*PFLICHT — erfüllt in schweren Tagen,
gelobt, erstritt ein
LANDGENDARM;
übergroße Last getragen,
gekämpft, gefallen, Gott erbarm.*

*PFLICHT — ist Reichtum uns' res Lebens,
sind wir öfters noch so arm;
doch es wird des Opfern, Gebens,
niemals müd ein
LANDGENDARM.*

STEFAN BUKETICS
Gend.-Patrouillenleiter



Gendarmeriegedenktag 1958

Am 7. Juni 1958 wurde der diesjährige Gendarmeriegedenktag bei allen Gendarmeriedienststellen festlich begangen. In Wien feierten den Ehrentag alle Gendarmeriedienststellen, die in der Bundeshauptstadt untergebracht sind, unter Leitung des Gendarmeriezentralkommandos gemeinsam beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich. Bild 1: Der Bundesminister für Inneres Oskar Helmer schreitet in Begleitung von Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres, Franz Grubhofer, des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, Sektionschef Dr. Kurt Seidler und des Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Josef Kimmel die Front der ausgerückten Gendarmerie-Einheiten ab. — Bild 2: Kranzniederlegung am Ehrenmal des Landesgendarmeriekommandos durch den Bundesminister und Staatssekretär. — Bild 3: Die Ehrengäste von links nach rechts: Polizeivizepräsident Dr. Rueff Scutter, Landesamtsdirektor der niederösterreichischen Landesregierung Hofrat Dr. Johann Vanura, Polizeipräsident Josef Holaubek, Staatssekretär Franz Grubhofer, Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit,

Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich, Gendarmerieoberst Johann Kunz, Kommandant der Gendarmeriezentralschule Gendarmerieoberstleutnant Otto Rauscher und Kommandant der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Gendarmeriemajor Ferdinand Käs. — Bild 4: Bundesminister Oskar Helmer würdigte in seiner Ansprache die Leistungen der österreichischen Bundesgendarmerie und gedachte der immer wieder von dem Korps gebrachten Opfer. — Bild 5: Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel erinnerte an den dornenvollen Weg des Wiederaufbaues und gelobte namens des Gendarmeriekorps die unverbrüchliche Treue zur Heimat Oesterreich. — Bild 6: „Fahnenträger vor!“, zur Vereidigung junger Gendarmeriebeamter. — Bild 7: Der Vereidigungsakt selbst. — Bild 8 bis 10: Der Abschluß der Feierlichkeiten zum Gendarmeriegedenktag wurde mit einer Parade aller ausgerückten Gendarmerieformationen begangen.

Sämtliche Photos: Gendarmeriepatrouillenleiter Adolf Stagl

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Bestimmungswidrige Verwendung von Vorschüssen durch selbständigen Händler kann Veruntreuung im Sinne des § 183 StG sein

Der Gerichtshof stützt seinen Schuldspruch darauf, daß der Angeklagte die a-conto-Beträge von der Firma B. nur zu dem Zweck erhielt, um sie im Interesse der Firma zum Ankauf von Stechvieh zu verbrauchen, daß er aber gleichwohl im Bewußtsein, dazu kein Recht zu haben, die betreffenden Summen einer anderen Verwendung zuführte. Das Erstgericht vermeint — unter Anlehnung an die Entscheidung des OGH Slg. 3960 —, daß Veruntreuung immer schon dann vorliege, wenn Geld, das vom Auftraggeber zu einer bestimmten Verwendung in dessen Interesse übernommen wurde, für eigene Zwecke verbraucht wird.

Dies ist jedoch nur dann richtig, wenn nach dem Vertragsinhalt die übergebenen Werte trotz Wechsels der Gewahrsame in der Verfügungsberechtigung des Uebergebers bleiben sollten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Uebernehmer nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Eigentümer des Gutes geworden ist — worauf die Nichtigkeitsbeschwerde abstellt —, sondern darauf, ob es auch wirtschaftlich nunmehr zu seinem Vermögen oder weiterhin zu jenem des Uebergebers gehört (Altmann-Jacob, S. 491, SSt. XXIII 12). Nur im letzteren Falle — für den das Rechtsinstitut der Einkaufskommission (§ 383 HGB) typisch ist — sind die übergebenen Werte weiterhin Bestandteil des Vermögens des Uebergebers und kann daher von einem „Anvertrauen“ an einen anderen gesprochen werden. Hievon sind jene Geschäftsfälle zu unterscheiden, bei denen jemand ein Unternehmen oder einzelne Geschäfte eines anderen im Kreditwege finanziert, ihm somit ein Darlehen gewährt, das mit der Auflage verbunden ist, mit dem vorgestreckten Geld in dieser oder jener Weise zu verfahren. Diese obligatorische Verpflichtung kann an der Tatsache, daß die Darlehenssumme rechtlich und wirtschaftlich in das Vermögen des Uebernehmers übergeht, nichts ändern; bricht er die Vereinbarung, so hat dies nur zivilrechtliche, nicht aber strafrechtliche Folgen (5 Os 146/53).

Ob die eine oder andere Art der Vereinbarung vorliegt, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach dem Willen der Vertragspartner zu ermitteln. Entscheidend ist insbesondere, ob dem Uebergeber im einzelnen Falle ein Weisungsrecht in bezug auf die Verfügung über die übergebene Geldsumme eingeräumt wurde, ob eine Rechnungslegungspflicht des Uebernehmers besteht, ob diesem eine Entlohnung eingeräumt wurde, sowie der Umstand, ob der Uebergeber das Risiko eines zufälligen Verlustes treffen sollte.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß in dem der Entscheidung Slg. 3960 zugrunde liegenden Falle der Angeklagte Geld von einer Futtermittelfirma zu dem Zwecke erhielt, um eine bestimmte Menge Hafer einzukaufen und diesen um einen im voraus bestimmten Einheitspreis der genannten Firma zu liefern; es handelte sich um eine Geschäftsverbindung, die sich zivilrechtlich als Auftragsvertrag (Mandat) gemäß den §§ 1002 ff. ABGB darstellte. Da dieser in seinen Auswirkungen der Einkaufskommission nahekommt, hat der OGH in jenem Falle in seiner Entscheidung dem Erstgericht aufgetragen, die Voraussetzungen der Veruntreuung zu untersuchen.

Anders liegen die Verhältnisse im gegebenen Fall. Abgesehen davon, daß das Grundgeschäft sich als Verkaufskommission darstellt, bei welcher jedoch B. der Kommissionär, der Angeklagte hingegen der Kommittent war, verfügte dieser über einen eigenen Gewerbeschein als Stechviehhändler und eigene Transportmittel. Es war weder die Menge noch der Preis des von ihm anzukaufenden Viehs bestimmt. War der Marktpreis geringer als der Einkaufspreis, so trug der Angeklagte den Verlust. B. hatte unter allen Umständen Anspruch auf Spesen-

ersatz und Provision. Keineswegs war der Angeklagte zu einer Rechnungslegung im Sinne des § 384 Abs. 2 HGB verpflichtet, vielmehr bestand die Verrechnung darin, daß B. vom Verkaufserlös nebst Spesen und Provision auch die a-conto-Zahlungen in Abzug brachte. Er hat selbst nie behauptet, daß ihm ein Weisungsrecht an den Angeklagten hinsichtlich des Einkaufs zugestanden wäre.

Es ergibt sich somit, daß der Angeklagte zu B. im Verhältnis eines selbständigen Händlers stand, der von diesem als dem wirtschaftlich Stärkeren in seinen Geschäften durch „Vorschüsse“ — B. selbst verwendet immer wieder diesen Ausdruck — unterstützt wurde. Nach dem Inhalt des Vertrages, dessen Bestimmungen im Urteil erschöpfend beschrieben sind, lag keines der vorgenannten Kriterien vor, aus denen auf ein der Einkaufskommission entsprechendes Vertragsverhältnis geschlossen werden könnte.

Das Erstgericht hat diesem Umstand wohl insofern Rechnung getragen, als es dem Angeklagten das „Betriebsdefizit“ nicht als Veruntreuung anlastete, es hat diesen Tatbestand aber hinsichtlich der Beträge von 3000 und 5500 S (Autoreparatur und Bezahlung von Einkaufsschulden, die nicht B. betrafen) für gegeben erachtet, weil diese Summen vom Angeklagten bewußt bestimmungswidrig verwendet wurden. Es steht nach dem oben Gesagten jedoch fest, daß sämtliche a-conto gezahlten Beträge nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich in das Vermögen des Angeklagten übergingen und aus der Verfügungsmacht des Uebergebers ausschieden. Die anderweitige Verwendung des dem Angeklagten auf diese Weise zugekommenen Geldes stellt demnach zwar einen Vertrauensmißbrauch A.'s, nicht aber einen Eingriff in das Vermögen der Firma B. & Co. dar und erfüllt daher nicht den Tatbestand der Veruntreuung (OGH, 27. Jänner 1956, 5 Os 1065/55; LG Wien, 1a S Vr 6400/54).

Beim Versuch muß die auf Vollendung der Uebeltat gerichtete Absicht des Täters klar erkennbar sein.

Wie der OGH in ständiger Judikatur ausgesprochen hat, ist für die Abgrenzung der noch straflosen Vorbereitungshandlung von der zur wirklichen Ausübung führenden Versuchshandlung nicht die größere oder geringere Entfernung von dem strafgesetzwidrigen Ziel oder die Herstellung einer größeren oder geringeren Anzahl von Bedingungen zur Erreichung dieses Zieles maßgebend, sondern (nach der vom OGH in diesem Punkt ständig vertretenen, beschränkt subjektiven Versuchstheorie) nur die Tatsache, ob die auf den strafgesetzwidrigen Erfolg gerichtete Absicht des Täters in diesem Verhalten, das geeignet ist, alsbald oder doch in unmittelbarer Folge zur Vollendung der Uebeltat zu führen, klar erkennbar ist oder nicht. Dabei ist aber nicht erforderlich, daß das in Frage stehende Tun sofort und für jedermann die damit verbundene Absicht erkennen lassen müßte und daß etwa eine andere Deutung nicht möglich wäre (SSt. XIX 5, SSt. XXI 103, EvBl. 1948, Nr. 672, EvBl. 1948, Nr. 821, EvBl. 1957, Nr. 157 u. v. a.).

Im vorliegenden Falle lassen die Urteilsfeststellungen über das Benehmen, das der Beschwerdeführer gegenüber dem jungen Burschen an den Tag legte, kaum einen anderen Schluß als den zu, daß er mit ihm einen widerrechtlichen Verkehr durchführen wollte. Da das Verhalten des Beschwerdeführers auch die Eignung besaß, alsbald zur Vollendung der von ihm beabsichtigten Uebeltat zu führen, wobei sein Vorhaben allerdings an der Weigerung des Jugendlichen scheiterte, konnte das Erstgericht das festgestellte Verhalten des Nichtigkeitswerbers mit Recht als das Verbrechen nach den §§ 8, 129 Ib StG beurteilen und eine straflose Vorbereitungshandlung oder einen Mangel am Tatbestand ausschließen (OGH, 20. 12. 57, 6 Os 353; LG Wien, 8b Vr 2060).

Das Halbstarckenproblem

Von Gend.-Patrouillenleiter OTHMAR KITZMÜLLER, Gendarmeriepostenkommando Wels, Oberösterreich

Seit längerer Zeit taucht in der Presse immer wieder der Ausdruck „Halbstarke“ auf und gibt Anlaß zu Diskussionen in der Bevölkerung. Selbst die Regierungen vieler Staaten befassen sich mit diesem Problem und versuchen mit mehr oder minder erfolgreichen Mitteln, dem Halbstarckentum, wie es in den Publikationen genannt wird, ein Ende zu bereiten und die betreffenden Jugendlichen wieder auf einen besseren Weg zu führen.

Mit einem Wort, der Halbstarke bildet ein Problem und es ist sicherlich angebracht, wenn sich wir Exekutivbeamten etwas damit beschäftigen und diesen Jugendlichen-typus unserer Zeit von unserem Standpunkt aus näher betrachten, da wir auf Grund des Sicherheitsdienstes Gelegenheit haben, mit den Halbstarcken in direkten Kontakt zu kommen.

Junge Männer, in Leder gekleidet, mit der charakteristischen Samtkappe am Kopf, die nur bis zum Wirbel der zeitgemäßen Marlon-Brando-Frisur reicht, ausgerüstet, fegen mit Vollgas in Formation auf ihren Mopeds durch stark frequentierte Straßen, stören und gefährden den Verkehr und erregen durch ihr rowdyhaftes Benehmen öffentliches Aergernis.

Junge Männer mit meist billigen, aber überaus farbenfreudigen, engen Hosen und modischen Sakkos, barhäuptig, mit aufgestelltem Kragen und möglichst spitzen Halbschuhen (Modell Milano) bevölkern die Büfetts und Vorkassen der Kinos und werfen ihre letzten Schillinge in die überall zahlreich aufgestellten Musikboxen und berauschen sich, mit einer Zigarette im Mundwinkel, an den mehr oder weniger rhythmischen Schlagerklängen. In ihrer Gesellschaft befinden sich Mädchen, die eine Frisur à la Pferdeschwanz bevorzugen und mit Pullis und grellfarbenen, engen Hosen, die ihnen sicherlich die möglichste Freiheit beim Rock and Roll bieten, bekleidet sind. Sie trampeln dann gemeinsam während der Kinovorstellungen, liefern sich nachher regelrechte Schlachten und pöbeln dann in ihrer Ekstase unbeteiligte Straßenpassanten an.

So ein ähnlicher Fall, allerdings in milderer Form, trug sich in der vergangenen Silvesternacht bei Wels zu. Im Kino wurde zu Silvester als Nachtvorstellung der Film „Außer Rand und Band“ gegeben. Aus diesem Anlaß versammelten sich nicht nur die Jugendlichen der ländlichen Umgebung, sondern es erschien auch eine Abordnung der Halbstarcken aus der Stadt Wels. Da die Jugendlichen zum Teil bereits gut aufgelegt waren und schon vor der Vorstellung äußerten, sie würden das Kino auf den Kopf stellen, war ein Einschreiten seitens der Gendarmerie geboten. Durch das korrekte und schlagartige Einschreiten der Beamten wurde das Vorhaben der Halbstarcken schon im Keime erstickt. Die agilsten Rowdys wurden gefaßt, ihre Mitläufer räumten das Feld, worauf die Vorstellung ohne Verzögerung stattfinden konnte.

Wenn man sich dann so einen jugendlichen Störenfried vornimmt und in sein junges Leben genauer eindringt, so kommt man vielfach zu dem Schluß, daß er an und für sich ein gutartiger Mensch ist, der fast ausschließlich durch seine ungünstigen Lebensverhältnisse und durch schlechte äußere Einflüsse auf die schiefe Bahn geriet. Man erfährt unter anderem, daß er während der Werkstage seine Arbeit zur Zufriedenheit seines Dienstgebers leistet und zu keiner Klage Anlaß gibt. Fragt man aber, wie der Jugendliche seine Freizeit verbringt, so hört man, daß er zwei bis dreimal in der Woche ins Kino geht, zahlreiche Schundromane liest und daß er am Sport wohl Interesse hat, aber nicht aktiv daran teilnimmt — dann ist sein

Repertoire zu Ende und es folgt auf ein längeres Schweigen die Frage: „Was soll ich denn sonst tun, Herr Inspektor?, dafür arbeite ich doch.“

Wenn man solche Nachforschungen anstellt, so kommt man immer wieder auf gewisse Einflüsse, die sich auf den jungen Menschen sehr schädlich auswirken und auf die daher nie genug hingewiesen werden kann.

Derartige schädliche Einflüsse sind unter anderem: Die Eltern oder Erzieher beaufsichtigen überhaupt nicht oder zu wenig ihre Schutzbefohlenen, weil sie berufstätig sind und keine Zeit dazu aufbringen.

Der Jugendliche wird durch schmutzige, sinnliche Literatur dauernd aufgereizt.

Durch schmutzige Filme, die der Jugendliche sieht, wird jede gesunde Rechtsauffassung besudelt, da der Gangster als Held und der Hüter der Ordnung als Feind des Volkes und als Hehler der Verbrecher dargestellt wird.

In vielen Filmen werden Exekutivbeamte als „Dumme Auguste“ dargestellt.

Der Jugendliche wird durch einen Erwachsenen verdorben und findet in seiner nächsten Umgebung niemanden, der ihm den richtigen Weg weist.

Im Hinblick auf unsere Stellung sind wir verpflichtet, uns um diese Art von Jugendlichen besonders anzunehmen, und wir müssen uns bemühen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf sie günstig einzuwirken, damit die Jugendlichen die Ueberzeugung haben, daß sie trotz Strenge gerecht behandelt werden und ihnen die Beamten des Heimatlandes als Freunde mit Rat und Hilfe zur Seite stehen.

Internationales Polizei-Reit- und Springturnier 1959

Der erfolgreiche Verlauf der reitsportlichen Veranstaltung (Polizei-Reit- und Springturnier) während der Internationalen Polizeiausstellung 1956 in Essen (IPA 1956) und der Anklang, den diese in ihrer Art erstmalige Pferdeleistungsschau der Polizei des In- und Auslandes in der Öffentlichkeit fand, haben in den beteiligten Kreisen den Wunsch nach einer Wiederholung einer derartigen Veranstaltung wachgerufen.

Aus diesem Grunde beabsichtigt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, den nächsten internationalen Wettkampf der Polizeireiter (Dressur- und Jagdspringen) der Bundesländer mit denen der benachbarten ausländischen Staaten, auf deren Teilnahme besonderer Wert gelegt wird,


IM SEPTEMBER DES JAHRES 1959

durchzuführen. Es ist daran gedacht, derartige Wettkämpfe der Polizeireiter später alle zwei Jahre in einem anderen Land stattfinden zu lassen. Die Kreispolizeibehörde Essen ist durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt worden, durch Umfrage festzustellen, ob für diese Veranstaltung im September 1959 Interesse bei den in Frage kommenden Ländern vorhanden ist. Zu Ihrer Information darf ich Ihnen unterbreiten, daß von seiten des Landes Nordrhein-Westfalen Unterkunft für die Teilnehmer und Stallungen für die Pferde unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden. Eine Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wäre gegen Erstattung eines geringen Kostenersatzes (2,30 DM pro Tag) möglich. Transportkosten für die Teilnehmer und Pferde sowie Kosten für Futtermittel könnten allerdings nicht übernommen werden.

Wenn das geplante Polizei-Reit- und Springturnier bei entsprechender Beteiligung zustande kommen sollte, werden entsprechende Ausführungen und Einzelheiten rechtzeitig überreicht.

gez. Knoche, Polizeipräsident von Essen

BEHÖRDL. KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG

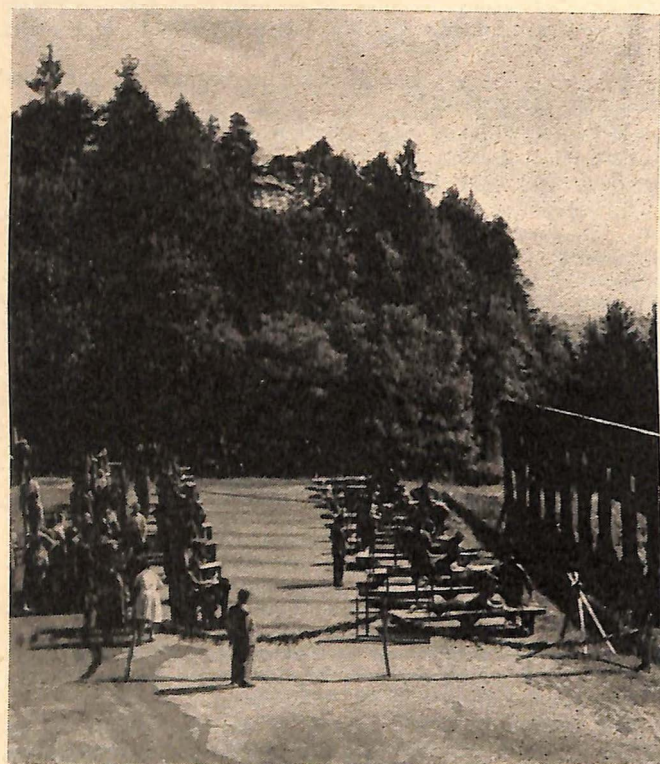
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Landesbestschießen des Gendarmeriesportvereines Kärnten

Von Gend.-Rayonsinspektor HELLMUTH KUDELKA, Stellvertretender Schriftführer des GSV Kärnten

Am 30. Oktober 1957 wurden in Krumpendorf am See in Kärnten der Gendarmeriesportverein Kärnten (GSVK) gegründet; er bezweckt die Ertüchtigung des Körpers und Geistes der Gendarmeriebeamten durch sportliche Übungen und fairen Wettkampf und die Pflege der Kameradschaft; insbesondere ist er auch darauf bedacht, die Sportarten und Fertigkeiten zu pflegen, die mit der Diensttätigkeit der Gendarmerie im Zusammenhang stehen, wie den Schießsport und den Schilauflauf.

Der Gendarm als Waffenträger lernt durch die dienstliche Schießausbildung seine Waffe kennen, er soll zu ihr Vertrauen gewinnen, um sie im Bedarfsfalle schnell und absolut sicher gebrauchen zu können. Hier ist die Unter-



Gesamtansicht der Schießstätte

stützung der dienstlichen Bestrebungen durch den Sportverein äußerst wertvoll; regt es doch den Eifer und das Interesse der Beamten durch die Veranstaltung von Schießwettbewerben besonders an.

Es ist daher naheliegend und leicht verständlich, wenn sich der GSVK schon bei der Gründung entschloß, eine Schießsektion zu bilden und diese Sportart besonders zu fördern. Glücklicherweise war auch ein besonders befähigter Sektionsleiter zur Stelle, und zwar Gendarmerierittmeister Alois Farnleitner, der — unterstützt von seinem Stellvertreter Gendarmerieviererinspektor Adolf Kramer, mit Feuereifer ans Werk ging. Es gelang in kürzester Zeit nicht nur eine beachtliche Zahl Beamter des eigenen Korps, sondern auch Polizei- und Zollwachebeamte sowie das Heer und darüber hinaus auch die zivilen Schützenvereine des Landes für eine gemeinsame Arbeit am Schießsport zu interessieren. Durch vorerst mehr intern abgehaltene Veranstaltungen in den Bezirken Kärntens wurde die breitere Öffentlichkeit und überhaupt alle am Schießsport Interessierten auf den in Kärnten noch verhältnismäßig wenig populären Schießsport aufmerksam.

So waren alle Voraussetzungen geschaffen, daß der noch auf „jungen Beinen“ stehende Verein es wagen konnte, eine größere Veranstaltung in Form des Landes-

bestschießens 1958 zu starten, das für den 22. und 23. Mai 1958 auf der Kreuzbergl-Schießstätte in Klagenfurt angesagt wurde.

Es gelang, höchste Stellen für dieses schöne Vorhaben zu interessieren und es übernahmen den Ehrenschatz: Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Staatssekretär Franz Grubhofer, Landeshauptmann Ferdinand Wedenig, Sektionschef Dr. Kurt Seidler und Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel.

Um es gleich vorweg zu nehmen: Der Wettergott lächelte gnädig und so konnte unter günstigen Wetterverhältnissen das Landesbestschießen am 22. Mai 1958 planmäßig — eingeleitet durch Hornsignale — begonnen werden.

Als Waffen wurden zugelassen:

- a) der amerikanische Karabiner M 1, der samt Munition vom Veranstalter beigelegt wurde;
- b) Kleinkalibergewehre (KK) bis 4,5 kg Gewicht; solche Gewehre standen gleichfalls zur Verfügung, es konnten jedoch auch eigene Waffen und Munition nach den internationalen Bestimmungen verwendet werden;
- c) Luftgewehre bis 4,5 kg Gewicht, Kaliber höchstens 4,5 mm, mit Normalschaft; auch diese waren vorhanden. Es konnten hier ebenfalls eigene Gewehre, sofern sie den genannten Bestimmungen entsprachen, benutzt werden. Diabolo-Munition wurde grundsätzlich vom Veranstalter beigelegt.

Geschossen wurde mit Karabiner auf die 12er-Kopfringscheibe und mit Kleinkaliber auf die 24er-Ringscheibe sowie auf Ballons; beim Luftgewehr auf die österreichische Zimmergewehrscheibe.

Es wurde in Fünferserien geschossen, das Streichen der jeweiligen Serie bis einschließlich des dritten Schusses war gestattet.

Bewertet wurden beim Karabiner- und KK-Schießen alle fünf Schüsse, und zwar vier auf die Scheibe und einer auf einen neben der Scheibe freischwebenden Ballon. Wurde der Ballon getroffen, galt der Treffer als Zwölfer bzw. Vierundzwanziger beim KK-Schießen; wenn nicht, konnte der Schütze eben nur die Höchstpunktzahl von 48 und 96 erreichen. Die jeweilig beste Serie wurde gewertet, gezählt wurden alle fünf Schüsse; bei gleicher Ringzahl entschied die Deckserie, bei gleichen Deckserien waren die besseren letzten Schüsse der letzten Serie maßgebend. Der teilnehmende Schütze hatte die Wettbewerbsbestimmungen bindend anzuerkennen und für eventuelle Unfälle selbst zu haften.

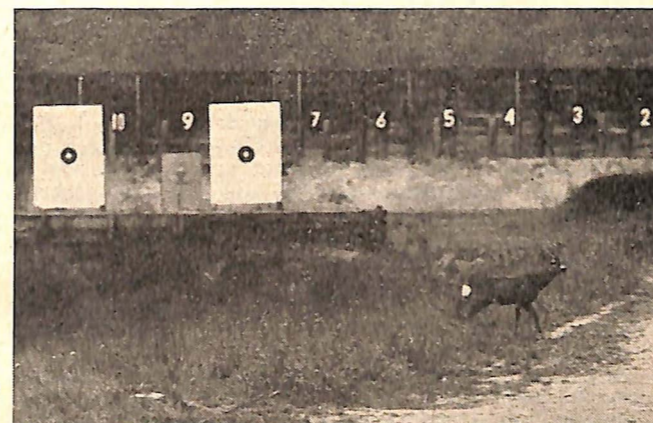
Jeder Teilnehmer der Karabiner- und KK-Wettbewerbe konnte das Meisterschützenabzeichen erwerben. Die Bedingung hiezu war eine Fünferserie mit mindest 50 bzw. 100 Kreisen.



Der Präsident des GSVK, Landesgendarmeriekommandant Oberst Karl Korytko, mit dem Obmann des Vereines, Gendarmerieoberstleutnant Edgar Witzmann

Die einzelnen Wettbewerbe gliederten sich in

1. Damenschießen, 100 m stehend aufgelegt, KK, allgemein offen;
2. Gästeschießen, 100 m liegend frei, KK, offen für alle mit Ausnahme von Angehörigen des Bundesheeres und der Exekutive;
3. Offiziersschießen, 150 m, liegend frei, Karabiner, für alle aktiven Offiziere der Gendarmerie, Polizei, Zollwache und des Bundesheeres;
4. Beamtenschießen, 150 m liegend frei, Karabiner, für sämtliche Gendarmeriebeamten bis einschließlich



Die Scheiben wurden ständig beschossen; dessen ungeachtet zog unterhalb ein Bock durch. Ein Novum auf einem Schießplatz

Kontrollinspektor, Polizei, Zollwache, die gleichrangigen Beamten der Heeresverwaltung und die aktiven Unteroffiziere des Bundesheeres;

5. Schießen auf die Ehrenscheibe, 150 m liegend frei, Karabiner, offen für ersten und zweiten Preisträger im Karabiner- sowie KK-Schießen und für Ehrengäste;
6. Luftgewehrschießen, 10 m stehend frei, offen für sämtliche Teilnehmer.

Geschossen wurde auf die Ehrenscheibe mit je einem Schuß, bei allen übrigen Wettbewerben mit Fünferserien in unbeschränktem Nachkauf.

Von der Exekutive (Bundesheer, Polizei, Zollwache und Gendarmerie) waren 243 Schützen, als zivile Gäste 86 Damen und Herren erschienen, deren aktive Beteiligung ungemein rege war.

Besonders ausgezeichnet wurde aber diese GSVK-Veranstaltung durch den Besuch von Landeshauptmannstellvertreter Kraßnig in Vertretung des erkrankten Landeshauptmannes, und des Gruppenkommandanten von Kärnten und Steiermark, Generalmajor Vogl, sowie des Kommandanten der Kärntner Brigade Oberst Holzinger mit den Herren seines Stabes. Auch der Kommandant des Ergänzungskommandos für Niederösterreich Oberst Huschak, seinerzeit Bester in der österreichischen Olympiamannschaft, eilte aus Wien herbei, um den jungen Schützen zu zeigen, was Schießen sei.

Von der Finanzlandesdirektion Kärnten erschienen der Grenzreferent Dr. Kempf und der Kommandant der Zollwache Oberstleutnant Mitteregger in Begleitung mehrerer Offiziere der Zollwache. Major Thym kam mit einer Abordnung der Bundespolizei. Sehr zahlreich waren die Abordnungen der Schützenvereine des Landes aus Klagenfurt, Spittal an der Drau, Himmelberg, Wolfsberg, Radweg, Hermagor, St. Veit an der Glan, Friesach, Ferlach, von der dortigen Fachschule für Handfeuerwaffen unter persönlicher Führung ihres Direktors, und auch der Jägerschaft mit dem Landesjägermeister Dr. Knaus, Forstmeister Dipl.-Ing. Niedereder, Landesoberschützenmeister Hauptmann, Altlandesoberschützenmeister Goess und vielen anderen Herren.

Der Landesgendarmeriekommandant Oberst Korytko ließ es sich nicht nehmen, trotz seiner großen dienstlichen Belastung an beiden Tagen zu erscheinen und mit größtem Interesse dem Verlauf der Veranstaltung zu folgen. Ebenso gab er als Präsident des Vereines dem Sportfest seine Ausrichtung und nahm nach Abschluß die Preisverteilung vor. Besonders begrüßt wurde auch Major Dr. Homma als

Vertreter des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark.

Sollte man schildern, wie sich dieses wahrhaftige Schützenfest in ungezwungenem, frohem und festlichem Rahmen, in der herzlichen Gemeinschaft der dem Schießsport Verschwoerenen, in all seinen auch oftmals erregenden Situationen zu dem Ereignis entwickelte, von dem man noch tagelang in der Landeshauptstadt Klagenfurt sprach, man müßte die Schilderung des Geschehens weit ausdehnen.

Allein der unbeteiligte und stille Beobachter konnte sein Vergnügen daran finden, mit welch hochgespannten Erwartungen mancher seinen Schießstand betrat, wie er noch gut bis zu dem „berüchtigten“ Ballon kam, dann aber, wenn er fehlte, je nach Temperament entweder resignierend oder alle möglichen Ausreden gebrauchend, die Siegespalme samt dem „unbeschädigten“ Ballon am Horizont entschwinden sehen mußte.

Die Damen sehr beherrscht, nur hie und da ein bisserl nervös, was oft reizend anzusehen war; die Herren der Schützenvereine betont zurückhaltend und sehr korrekt; die Kameraden der Exekutive wiederum, die es da und dort nicht unterlassen konnten, mit „kräftigen“ Worten das Gewehr, das Wetter und nicht zuletzt den vom Wind zärtlich bewegten Ballon selbst einer „unfairen“ Einflußnahme auf ihre zweifellos unbestechliche Schießkunst zu bezichtigen. Da blieb halt zuletzt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als seine aufgewühlte Schützenseele mit „Zielwasser“ zu beruhigen, das in ausreichender Menge, tiefgekühlt, von anmutigen Marketenderinnen kredenzt wurde.

Daß diese GSVK-Schießveranstaltung aber nicht nur allein beim interessierten homo sapiens ein freudiges Echo fand, zeigte ein ebenso interessanter als ungewöhnlicher Besuch aus dem den Schießplatz unmittelbar begrenzenden Wald. Plötzlich erschien zur allgemeinen Überraschung ein Rehbock, äugte freundlich nach allen Richtungen und begab sich schnurstracks auf die zwischen den Schießständen und den Schießscheiben gelegene Grasfläche, um von dort, dem zweifellos für solche Zwecke



Die Preise

günstigsten Standort, einerseits dem Publikum gebührend seine Referenz zu erweisen, andererseits auch selbst vom Schießen etwas zu sehen. Ungeachtet der unvermindert über sein Haupt dahinziehenden Geschosse und scheinbar auch völlig unbeeindruckt davon, beendete der „cervus Capriolus“ nach ungefähr 10 Minuten seinen reizvollen Besuch, stellte sich, wie es sich in solchen Fällen auch gehört, noch rasch dem herbeieilenden Photographen und entschwand sodann mit gnädigem Kopfnicken dem Schauplatz seines Ausfluges.

Man sieht also, daß es dem Fest keineswegs an wohlgefälligen und interessanten Höhepunkten mangelte.

Ist es dann verwunderlich, wenn es am letzten Tag unterschiedener Worte bedurfte, um die immer mehr in Eifer geratenen Schützen davon zu überzeugen, daß alles auf dieser Welt ein Ende hätte und daß daher auch dieses Schießen schon im Sinne der internationalen Bestimmungen plötzlich aufhören müsse.

Alle anwesenden Fachleute waren sich schließlich einig, daß allein schon auf Grund der Anzahl der verschossenen Munition (es wurden insgesamt 2316 Serien verschossen) dieses vom GSVK durchgeführte Landesbestschießen das

größte bisher überhaupt in Oesterreich durchgeführte Sportschießen war.

Noch gab es am Nachmittag des letzten Schießtages ein Blaskonzert der Musikapelle des Gesang- und Musikvereines des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten — Fanfaren bliesen das Halali — und die so sehr gelungene Veranstaltung neigte sich ihrem Ende zu.

Dem Fest sowie Eifer und Fleiß der Schützen entsprechend war auch eine schöne Zahl wertvoller Preise im Gesamtwert von zirka 16.000 S zu erringen, die ihre freudigen Abnehmer fanden.

Siegerehrung und Preisverteilung fanden am 23. Mai 1958 abends im Kaffeerestaurant Schweizerhaus am Kreuzbergl statt.

Es waren die besten Schützen in der Gästeklasse Frau Sterneck und Frau Werner (beim Luftgewehrschießen); Edlinger mit 120 mal 2! Hauptmann sen. und Kruschitz (beim Luftgewehrschießen); Ing. Djakitsch (Versehrtenklasse);

in der Offiziersklasse Hauptmann Köstenberger mit 56 mal 2! und Oberst Huschak des Bundesheeres; Rittmeister Kleinschak bester Zollwacheoffizier; Rittmeister Farnleiter bester Gendarmerieoffizier;

in der Beamtenklasse Zollwachekontrollor Kleewein; Gendarmerieinspektor Schmied; Polizeibezirksinspektor Höhenberger; Adjunkt Gratzel der Heeresverwaltung und Wachtmeister Holler des Bundesheeres.

Nach der Siegerehrung fand am Kreuzbergl in Klagenfurt ein lebhaft akklamiertes, sehr gut gelungenes Feuerwerk der Firma Liebenwein statt; danach blieben noch manche gemütlich bei einem Gläschen Wein und bei den Klängen des Schrammel-Quartetts des Gesang- und Musikvereines der Gendarmen Kärntens im Schweizerhaus sitzen. Dort gab es noch manch erregte Debatte über die Tücken der hohen Kunst des Schießens.

Zu guter Letzt sei aber all derer gedacht, die in vieler Kleinarbeit die wesentlichen Voraussetzungen für diese erste größere Veranstaltung des GSVK schufen. Insbesondere muß dem Landesgendarmeriekommandanten und Präsidenten des GSVK, Oberst Korytko, gedankt werden, daß er durch sein Verständnis und Entgegenkommen in allen Belangen die Durchführung der Veranstaltung überhaupt ermöglichte.

Die allgemeine Leitung hatte der Obmann des Vereines, Oberstleutnant Witzmann, die Gesamtschießleitung der Leiter der Schießsektion, Rittmeister Farnleitner.

Nur wer schon selbst organisatorisch an derartigen Veranstaltungen beteiligt war, kann ermaßen, welches Maß an Arbeit, aber auch wieviel Idealismus und Interesse dazu gehören, das gegebene Ziel auch zu erreichen. Es wurden allein für die beiden Tage 87 Funktionäre benötigt, denen an dieser Stelle nochmals besonders für ihre brave Mitarbeit gedankt werden soll; sie alle, ob Offiziere oder Beamte, ob beim technischen Dienst, in der Betreuung, in der Auswertung oder beim Schiedsgericht, im Verkehrs- und im Sanitätsdienst, ob als Waffenmeister, Schreiber usw., haben vieles zum Gelingen beigetragen.

Besonders zu Dank verpflichtet ist der GSVK aber auch dem Bundesheer, das nicht allein die Schießstätte am Kreuzbergl freigab, sondern auch die Zieler und Avisoposten in freundlicher Weise zur Verfügung stellte, dann Herrn Köhler vom Schützenverein Klagenfurt, der sich stets uneigennützig und liebevoll aller technischen und organisatorischen Sorgen annahm.

Jedenfalls bewies der GSVK, daß er nicht allein bereits sozusagen lebensfähig ist, sondern darüber hinaus trotz seines „jugendlichen Alters“ schon Erstaunliches leisten kann.

Rettungsmedaillen für Gendarmeriebeamte

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN BINDER,
Gendarmeriepostenkommando Klosterneuburg,
Niederösterreich

Am Vormittag des 16. April 1958 wurden im kleinen Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung im Rahmen einer vom Bezirksgendarmeriekommandanten des Bezirkes Wien-Umgebung Nr. 1 Gendarmeriebezirksinspektor Otto Poster veranstalteten Feier, den Gendarmeriepatrouillenleitern Johann Sturzeis und Franz Wieser sowie dem Gendarmen Helmut Kaplan durch Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Baumgartner Rettungsmedaillen des Landes Niederösterreich überreicht.

In seiner Ansprache würdigte Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Baumgartner das vorbildliche Verhalten der ausgezeichneten Beamten, die während des Hochwassers im Sommer 1957 im Klosterneuburger Auegebiet eine 55jährige Frau und einen 15jährigen Knaben unter Einsatz des eigenen Lebens vor dem Ertrinkungstod retteten. Er betonte, daß die Rettungsmedaillen im Bezirk Wien-Umgebung zum ersten Male verliehen wurden, und ihm während seiner ganzen Dienstzeit erstmals die ehrenvolle Aufgabe oblag, Gendarmeriebeamte mit diesen Medaillen auszuzeichnen.

Anschließend ergriff der Kommandant der Gendarmerieabteilung Tulln, Gendarmeriemajor Heinrich Kurz, das Wort und würdigte die hervorragende Dienstleistung der betreffenden Beamten.

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Goldene Medaille: Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Slop.

Silberne Medaille: Gendarmerierayonsinspektor Maximilian Holzleitner.

Aus dem aktiven Dienst geschieden

Von Gend.-Revierinspektor HEINRICH WEGHOFER,
Gendarmerieabteilungskommando Klagenfurt

Am 28. Februar 1958 wurde Gendarmeriebezirksinspektor Johann Melcher, Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten von Klagenfurt, in den dauernden Ruhestand versetzt. Aus diesem Anlaß fanden sich im Gasthaus Kirschnershof in Maria Rain, dem Wohnort des Beamten, über 60 dienstführende und eingeteilte Gendarmeriebeamte aus dem Bezirk Klagenfurt ein, um sich von ihrem langjährigen stellvertretenden Bezirksgendarmeriekommandanten zu verabschieden.

Der Musik- und Gesangverein der Gendarmen Kärntens unter Leitung von Rittmeister Norbert Pucher trug zur Verschönerung dieser Feier durch deren gesangliche Umrahmung wesentlich bei.

Gendarmerieabteilungskommandant von Klagenfurt Rittmeister Alois Farnleitner würdigte in einer eindrucksvollen Rede die Verdienste des aus dem aktiven Dienst Scheidenden und überreichte ihm eine Widmung von den Beamten des Bezirkes Klagenfurt.

Gendarmeriekontrollinspektor Franz Jochum dankte im Namen des Musik- und Gesangvereines für die erwiesene Treue, ebenso sprach Revierinspektor Hafner-Kragl namens der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten.

Bezirksinspektor Johann Melcher dankte sichtlich gerührt für die Ehrungen und versprach, auch weiterhin dem Gendarmeriekorps die Treue zu halten.

Dr. HANS KREHAN

Die strafbare Fahrlässigkeit des Motorradfahrers

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen geahndet werden. (§ 335 StG). Diese Gesetzesstelle umschreibt den Begriff der strafbaren Fahrlässigkeit, von dem auch auszugehen ist, wenn sich ein Motorradfahrer wegen eines Verkehrsunfalles bei Gericht zu verantworten hat. Zur Beurteilung der Schuldfrage hat das Gericht außerdem die einschlägigen Verkehrsvorschriften, die Straßenpolizeiordnung, das Kraftfahrzeuggesetz und dergleichen heranzuziehen. Die strafbare Fahrlässigkeit wird in der Regel schon angenommen, wenn der angeklagte Motorradfahrer eine Verkehrsvorschrift nicht beachtet hat. Doch kann der Motorradfahrer nur dann gerichtlich verurteilt werden, wenn die Nichtbeachtung der Verkehrsvorschrift unfallkausal war. Die Nichtbeachtung einer Verkehrsvorschrift allein ist bloß eine Verwaltungsübertretung. Damit eine gerichtliche Strafbarkeit eintritt, muß die Nichtbeachtung der Verkehrsvorschrift im ursächlichen Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall stehen. Wenn also zum Beispiel der Motorradfahrer die Vorschriften über das Ueberholen nicht beachtet hat, so wird er deswegen nur dann gerichtlich strafbar, wenn die Nichtbeachtung dieser Bestimmung den Unfall herbeigeführt hat. Steht die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall, dann kann dem Motorradfahrer diese Unterlassung nicht zum Vorwurf einer gerichtlichen Verurteilung gemacht werden.

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde nun kein Unterschied gemacht zwischen einem Lenker eines Motorrades und eines Kraftwagens. Meines Wissens erstmalig hat der Oberste Gerichtshof diese Frage in seiner Entscheidung vom 18. April 1956, 5 Os 386/56, aufgeworfen und erklärt, daß beim Lenker eines Motorrades ein strengerer Maßstab angelegt werden müsse als beim Lenker eines Kraftwagens. Nach dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt verweist der verurteilte Motorradfahrer in seiner Beschwerde „insbesondere auf das Ergebnis der klinischen Untersuchung, bei der er eine prompte Pupillenreaktion, sichere Handbewegungen, einen gleichmäßigen Gang mit geschlossenen Augen auf einer Geraden (verschärfte Rhombergsche Probe) und eine deutliche Sprache aufwies“. Der Beschwerdeführer nimmt weiter Stellung gegen das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen, wonach die Blutalkoholgrenze, bei der man Kraftfahrern schlechthin die Verkehrstüchtigkeit absprechen muß, bei 1,5 Promille liege, ein Motorradfahrer aber schon bei einem Blutalkoholwert von 1,3 Promille nicht mehr als fahrtüchtig angesehen werden könne. Der Beschwerdeführer meint, daß die beantragte Testuntersuchung ergeben würde, daß er durch den Alkoholgenuß in seiner Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigt gewesen wäre.

Der Oberste Gerichtshof hält nun die Rüge des Beschwerdeführers nicht für stichhaltig und hat demnach dem Rechtsmittel des verurteilten Motorradfahrers keine Folge gegeben. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes haben der Sachverständige und mit ihm das Gericht überzeugend dargelegt, „daß beim Lenker eines Motorrades ein strengerer Maßstab angelegt werden muß als beim Lenker eines Kraftwagens, weil dem Motorrad die Lenkungsübersetzung fehlt und schon eine geringe Gleichgewichtsstörung ein Abweichen von der Fahrtrichtung bedeutet, während bei einem Kraftwagen ein weitaus größerer Einschlag notwendig ist, um ein Abweichen von der Fahrbahn zu bewirken.“ „Darüber hinaus hat der Sachverständige“ wie der Oberste Gerichtshof weiter ausführt, „in Übereinstimmung mit der forensischen Erfahrung bekundet, daß der Wert von 1,3 Promille regelmäßig bei jedem Menschen zu Beeinträchtigungen hinsichtlich des opti-

schen und akustischen Aufnahmevermögens, der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit und der Aufmerksamkeit führt. Es war daher durch die Ermittlung des Blutalkoholgehaltes von 1,3 Promille ausreichend klargelegt, daß sich der Angeklagte in einem Rauschzustand im Sinne des § 337 lit. b StG befand.“

In dieser Allgemeinheit kann den Gründen des Obersten Gerichtshofes nicht gefolgt werden. Wohl ist es richtig, daß dem Motorrad die Lenkungsübersetzung fehlt, doch bedeutet eine geringe Gleichgewichtsstörung bei einem Motorrad noch nicht unbedingt ein Abweichen von der Fahrtrichtung, es kommt hier vielmehr auf die besonderen Verhältnisse und die Fahrtüchtigkeit des Motorradfahrers an. Andererseits aber ist ein Motorrad, insbesondere dann, wenn es von einem tüchtigen Fahrer gelenkt wird, ein wesentlich beweglicheres und darum mitunter auch sichereres Fahrzeug als ein Auto, mit dem oft auch der tüchtigste Fahrer den Unfall nicht vermeiden kann. Mit einem Motorrad ist es füglich leichter, im letzten Augenblick durch entsprechende Ausweichmanöver einen Unfall zu vermeiden oder zu mildern als mit einem Kraftwagen. Dies gilt besonders dann, wenn das Motorrad nur von einer Person, von dem Lenker benützt wird, wie dies gewöhnlich der Fall ist. Die Gefährdung aber der Kraftwageninsassen durch ein Motorrad ist wesentlich geringer als die Gefährdung des Motorradfahrers durch den Kraftwagen. Es ist demnach nicht einzusehen, warum, wie dies der Oberste Gerichtshof in der genannten Entscheidung verlangt, beim Lenker eines Motorrades ein strengerer Maßstab angelegt werden muß als beim Lenker eines Kraftwagens. Wenn Motorrad und Kraftwagen zusammenstoßen, so ist meiner Meinung nach eher beim Lenker des Kraftwagens ein strengerer Maßstab anzuwenden. Denn die Gefährdung des Motorradfahrers durch das Auto ist wesentlich größer als die Gefährdung der Autoinsassen durch den Motorradfahrer. Aber auch wenn ein Motorradfahrer mit anderen Verkehrsteilnehmern als mit Autoinsassen zusammenstößt, muß im allgemeinen der gleiche Maßstab angelegt werden wie bei einem Verkehrsunfall, der durch einen Lenker eines Kraftwagens verschuldet wurde. Auf der gleichen Ebene bewegt sich denn auch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. August 1914 Slg. 4248, wonach die Bestimmung des § 337 StG auf ein Verschulden beim Betriebe eines Motorrades nur dann anwendbar ist, wenn die schuld bare Handlung unter besonders gefährlichen Verhältnissen erfolgt. Was schließlich die Blutalkoholgrenze betrifft, die der Sachverständige im erstinstanzlichen Verfahren allgemein mit 1,5 Promille bestimmte, wobei er aber erklärte, daß ein Motorradfahrer bereits bei einem Blutalkoholwert von 1,3 Promille nicht mehr als fahrtüchtig angesehen werden könne, so hat der Oberste Gerichtshof einen Wert von 1,3 Promille als die Größe angenommen, die bei jedem Menschen zu einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit führt. Damit rückt wieder der Oberste Gerichtshof eigentlich von seiner Ansicht ab, wonach beim Lenker eines Motorrades ein strengerer Maßstab angelegt werden muß als beim Lenker eines Kraftwagens.

Johann Baumgartner

Bau- und Möbeltischlerei

Kimpling bei Neumarkt-Kalham, O.-Ö.

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 17 8
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Der Täter kam zurück

Von Gend.-Patrouillenleiter OTHMAR LININGER, Gendarmeriepostenkommando Stadl-Paura, Oberösterreich

Man schrieb den 9. Februar 1955. Es ist ein trüber, trostloser Wintertag. Schneewolken ziehen am Himmel, und man könnte glauben, es dämmere bereits, obwohl es erst 15 Uhr ist. Ein kalter Wind bläst durch die fast leeren Straßen, denn jeder, der nicht unbedingt im Freien zu tun hat, trachtet so schnell wie möglich in die warme Stube zu kommen. Beim Hirschenwirt, in einem Marktflecken des oberösterreichischen Traunviertels, sitzt ein junger Mann. Er ist Büchervertreter und kam gerade aus Linz. Die Geschäfte gehen schlecht, doch für ein Gläschen hat er immer Geld in der Tasche. Obwohl er erst 22 Lenze zählt, grübelt er bereits über sein verpfushtes Leben nach. Seine Mutter führte ein lüderliches Leben, so daß er schon als Kleinkind zu fremden Leuten in die Pflege kam. Seitens seiner Pflegeeltern bekam er auch keine Liebe zu spüren und wurde dadurch schon in jungen Jahren zum Einzelgänger. Nach dem Besuch der Volks- und Hauptschule kommt er zu einem Steinmetz in einen anderen Ort in die Lehre. Kurz nach Beendigung der Lehrzeit kommt er erstmalig mit dem Gesetz in Konflikt. Mit einem „Spezi“ verübt er in der Traunseegegend einen Raubüberfall, wofür er zu sechs Jahren Kerker verurteilt wird. Wegen guter Führung wird er nach drei Jahren aus der Haft entlassen. Für den Erlaß der Reststrafe macht das Gesetz eine dreijährige Bewährungsfrist geltend. Er hatte Glück und bekam wieder Arbeit in seinem Beruf. Nur übers Wochenende kommt er zu seiner Ziehmutter, die ihm aber seinen Aufenthalt durch ständige Vorwürfe wegen seiner Zuchthausstrafe vergällt. In diese Zeit fällt die Bekanntschaft mit der Tochter des Hausherrn seiner Ziehmutter. Diese Frau ist verheiratet und um acht Jahre älter als er. Trotzdem fühlte er sich zu dieser Frau hingezogen, die in ihm nicht den Zuchthäusler, sondern nur den Mann sah. Aller Vorhaltungen ihres Gatten und ihrer Eltern zum Trotz, stellt sie ihre Beziehungen zu ihm nicht ein. Als ihr Mann mit der Scheidung droht, betrachtete sie es als willkommenen Gelegenheit, sich von ihm zu trennen. Die Ehe wurde aus ihrem alleinigen Verschulden geschieden. Nun ist sie frei und nur für ihn da. Die beiden sind unzertrennlich, und in seinem Leichtsinne kündigt er seine gutbezahlte Stellung, um immer in ihrer Nähe zu sein. So ein Leben ohne Arbeit gefällt ihm. Während er sich den ganzen Tag faul im Bette wälzt oder sonst unnütz herumsteht, schuftet seine Lebensgefährtin im Taglohn, um für beide und die zwei minderjährigen Kinder aus erster Ehe den Lebensunterhalt zu verdienen. Durch seine Arbeitsscheu kommt es ständig zu Reibereien zwischen ihm und dem Vater seiner Lebensgefährtin, den das Verhältnis seiner Tochter mit diesem Mann nicht paßt. Der Vater spricht im Kreise seiner Familie von ihm nur vom Zuchthäusler und arbeitsscheuen Individuum. Da ihn die ganze Familie meidet, werden ihm die Auseinandersetzungen von seiner Lebensgefährtin zugetragen. Nun besinnt er sich doch und nimmt eine Büchervertretung an, weil er sich in diesem Berufszweig auf leichte Art viel Geld zu verdienen erhofft. Das große Geschäft will sich jedoch nicht einstellen, er tätigt nur kleinere Auf-

träge und kann von diesem geringen Verdienst seine Familie nicht erhalten. Die Zerwürfnisse zwischen ihrem Vater und ihm häufen sich, die mit Drohungen von ihm enden. Es werden bei der Gendarmerie Anzeigen wegen gefährlicher Drohung usw. erstattet. Der junge Mann wird mehrmals angezeigt. Dies vertieft nur den gegenseitigen Haß. Jetzt soll bald bei einem oberösterreichischen Kreisgericht die Verhandlung gegen ihn wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung stattfinden. Falls er verurteilt wird, und dies wird ohne Zweifel der Fall sein, muß er seinen Strafreis von drei Jahren auch noch absitzen. Es erfaßt ihn eine unbändige Wut gegen den Menschen, der seiner Meinung nach an allem Schuld ist. Auch kommt ihm der Gedanke, daß man etwas unternehmen müßte, um den Kronzeugen bei dieser Verhandlung auszuschalten. Er plant, verwirrt wieder und stellt neue Erwägungen an. Er ist mit sich selbst unzufrieden, er denkt an seine mißliche pekuniäre Lage, die es ihm nicht gestattet, sich bei der kommenden Verhandlung einen Rechtsanwalt zu leisten. Endlich glaubt er, den richtigen Weg gefunden zu haben. — Inzwischen hat sich das Gastzimmer mit Gästen gefüllt, doch er bemerkt diese nicht, denn er ist zu sehr mit seinen Gedanken beschäftigt. Unter den Gästen sind auch einige Bekannte von ihm, die ihn ansprechen und in seinem Gedankengang stören. Zuerst ist er darüber sehr ungehalten und zu seinen Bekannten ziemlich abweisend, doch andererseits ist er ihnen wieder dankbar, daß sie ihm aus seiner Lethargie herausgerissen haben und er dadurch seine Gedanken nicht weiterspinnen konnte. Seine Laune bessert sich zusehends und zu guter letzt begleitet er noch die Gäste beim Singen mit der Gitarre. Für sein Spiel wird ihm von den Gästen Schnaps und Wein angeboten. Er nimmt dankend an. Er will unbedingt vergessen. Er will nicht wieder die Grübeleien von vorhin fortsetzen. Mit Alkohol vergißt man am leichtesten. Er hält sich danach und nimmt, was ihm angeboten wird. Doch vergißt er, daß er seit dem Morgen nichts mehr zu sich genommen hat. Als er es bemerkt, ist es bereits zu spät. Er spürt den Alkohol schon ordentlich, als er auf die Uhr blickt und bemerkt, daß es bereits Abend geworden war. Nun torkelt er auf die Straße und versucht in seinem Zustand heimwärts zu gelangen. Doch durch den kalten Wind, der durch die Gassen pfeift, wird er bald wieder nüchtern und die Rachegeanken kommen zurück. Der Heimweg durch die kalte finstere Winternacht läßt in ihm einen Plan reifen, den er sobald wie möglich zur Ausführung bringen will.

Als er in die Wohnung kommt, ist seine Lebensgefährtin nicht zu Hause, auch die Kinder sind nicht da. Ihm wird klar, daß dies der günstigste Augenblick ist, um seinen Plan, den er genau durchdacht hat, in die Tat umzusetzen. Er betritt die Wohnung ihrer Eltern, um sich nach den Verbleib seiner Lebensgefährtin zu erkundigen. Als er bemerkt, daß sich ihr Vater allein in der Wohnung befindet, macht er dem alten Mann Vorhaltungen über sein Verhalten ihm gegenüber. Dieser schenkt ihm jedoch kein Gehör und deutet ihm nur mit der Hand, daß er die Wohnung verlassen soll. Diese Geste bringt seine mit Mühe zurückgehaltene Wut gegen diesen Menschen zum Ausbruch. Nachdem er noch erfahren hat, daß sich seine Lebensgefährtin bei Bekannten im selben Orte befindet, stürzt er sich zu dem Kasten, wo er weiß, daß darin die Jagdgewehre aufbewahrt werden. Jetzt kommt sein wahrer Charakter zum Vorschein. Den alten Mann, der sich ihm entgegenstellen will, stößt er skrupellos zur Seite. In ihm ist nur der einzige Gedanke, seinen langgehegten Plan auszuführen, koste es was es wolle. Durch den Stoß sinkt der alte Mann in einer Ecke des Zimmers zusammen. Er ist nicht mehr in der Lage, den um vieles jüngeren Mann energisch entgegenzutreten, um ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Ihm genügt jetzt nicht, daß der Vater seiner Lebensgefährtin schon zusammengebrochen ist, er geht noch weiter. Aus dem Kasten reißt er die beiden Jagdgewehre heraus und zerschlägt sie blindlings auf dem Körper des alten Mannes, er befindet sich in einer Art Blutrausch. Die Hände sind schon blutig, seine Kleidung ist blutbefleckt und noch immer hört er nicht auf einzuschlagen. Endlich, als er bemerkt, daß sich

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIERTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JULI/AUG. 1958

WIE, WO, WER, WAS.

1. Wann wurde das Heilige Römische Reich Deutscher Nation gegründet?
2. Wann wurde Oesterreich selbständiges Herzogtum?
3. Wann war der Dreißigjährige Krieg und durch welchen Frieden wurde er beendet?
4. Wann war die erste Türkenbelagerung von Wien?
5. Von wann bis wann regierte Kaiserin Maria Theresia?
6. Wann war der Wiener Kongreß?
7. Welches Gebirge liegt zwischen Weichselboden und Aflenz?
8. Gehört Lindenholz zu den weichen oder harten Holzarten?
9. Was war die „Goldene Bulle“?
10. Aus welchem Land sollen angeblich die Zigeuner stammen?
11. Welche besondere Art der deutschen Sprache verwendete Luther in seiner Bibelübersetzung?
12. An welches Gebirge war Prometheus angeschmiedet?
13. Wer komponierte den Walzer „Rosen aus dem Süden“?
14. Wie heißt der größte See Bayerns?
15. An welchem Fluß liegt Lienz in Osttirol?
16. Welcher römische Kaiser regierte zur Zeit von Christi Geburt?
17. Wie heißt die westlichste Stadt von Tirol?
18. Welches Tier geht im Paßgang?
19. Welche Getreideart ist, in bezug auf Klima und Boden, am anspruchslosesten?
20. Wie nennt man das Ergebnis einer Subtraktion?

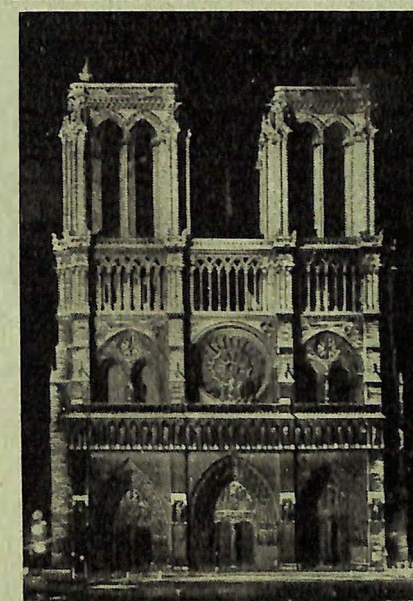
ländischen Zeitungswesens. Der Name „Zeitung“ scheint schon Anfang des 15. Jahrhunderts im deutschen Schrifttum auf. Man verstand darunter die mündlich überbrachte Mitteilung über irgendein Zeitereignis, und erst als diese Mitteilung nach der Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt von Hand zu Hand ging, erhielt der Begriff seine heutige Bedeutung. Die ersten Flugblätter berichteten 1482 „Wie die Türken die christlichen Kirchen anfochten“ und 1493 in Wien „Die Beisetzung Kaiser Friedrichs III.“ Ebenfalls eine Art Zeitung stellte der im gleichen Jahr erschienene und in allen Sprachen übersetzte Brief des Kolumbus über die Entdeckung der Neuen Welt dar. Die erste gedruckte Zeitung „Notizie scritte“, auch „Gazetta“ genannt — weil man Geld (Gazetta) zahlen mußte, um sie lesen zu dürfen —, kam in Venedig heraus, erschien jedoch unregelmäßig und brachte, wie noch heute die Skandalblätter, nur Sensationen. Zeitgenössische Berichte brachte, ebenso wie die gleichzeitigen „Avvisi di Roma“, die 1568 bis 1604 herausgegebene „Fuggerzeitung“. 1677 erschien die älteste Zeitung Oesterreichs, das „Linzerische Literarische Blatt“ und 1703 das „Wiener Diarium“. Die erste deutsche Zeitung wurde 1542 im Rheinland herausgegeben; Verleger und Erscheinungsort hielt man geheim, um sich vor möglichen Verfolgungen zu schützen. Ihr Absatz erfolgte durch mündliche Empfehlungen der wenigen Gebildeten, die lesen konnten. Nur bei besonderen Ereignissen wurde sie gedruckt.

Als Merkwürdigkeit möge noch ein Riese und Zwerg des Zeitungswesens erwähnt werden. Die größte Zeitung ihrem Umfang nach war die 1850 in den Vereinigten Staaten erschienene Illuminated Quadruple Constellation, deren Format 2,60 m Höhe zu 1,83 m Breite war. Sie enthielt 12 Seiten mit je 13 Spalten. Das Gegenstück bildete die in England herausgegebene Little David, deren Seiten nur 7,5 cm zu 6 cm Größe besaßen.

DENKSPORT

Sechs Raucher rauchen sechs Zigaretten in sechs Minuten. Wieviel Raucher rauchen achtzig Zigaretten in achtundvierzig Minuten? Kinderspiel, nicht?

PHOTO-QUIZ



Die Kathedrale von Paris ist eines der Wahrzeichen der Stadt an der Seine. Ihr Name bildet den bekanntesten Titel des berühmten Romanes des französischen Schriftstellers Victor Hugo.

- Ist es die
- a) Eglise de la Madeleine
 - b) Notre Dame
 - c) Sacre cœur.

Unsere Kurzgeschichte

Die Bekehrung

Kurt Bornemann galt als der beste Agent der Versicherung. Daß er sich plötzlich in die Tochter seines Direktors verliebte, störte diesen weniger. Mehr eigentlich, daß Bornemann gottlos war.

Was besagen aber Konfessionen gegen ernste Gefühle? Käthchen wollte ihn heiraten und dabei blieb es. Schweren Herzens stimmte ihr Papa zu.

Zur Verlobungsfeier war alles geladen, was Rang und Namen hatte.



2000 Jahre Zeitungswesen

Die ältesten Zeitungen der Welt sind die „Pekinger Zeitung“, die 1863 ihr 1500jähriges Bestehen feiern konnte und erst 1935 einging, und der „King-pao“ (Residenzanzeiger), der seit 750 n. Chr. erschien. In Europa hält man die seit Cäsar erschienenen „Acti diurni“ für den Ursprung des abend-

WIE ergänze ICH'S?

Der längste Stromlauf, gebildet aus den meist zusammen genannten Flüssen und, würde mit seiner Länge von 6970 Kilometer ausreichen, die Ostsee in der Luftlinie mit dem Gelben Meer zu verbinden.

Unter anderen auch Pastor Tiedemann. Natürlich mit Absicht. Direktor Berg war ja Stratege. Pünktlich erschienen die Gäste. Als einer der ersten der Pastor. Käthchens Papa nahm ihn zur Seite.

„Was tut ein guter Hirte, wenn ihm ein Schaf verlorengelht?“

„Er holt es zurück.“

„Gut, Pastor, tun Sie das!“

„Wer ist dieses Schaf?“

„Mein zukünftiger Schwiegersohn.“

„Was hat er getan? Geht er nicht zur Kirche?“

„Schlimmer, Pastor.“

„Betet er nicht mehr?“

„Noch schlimmer, Pastor.“

„Hat er ... vielleicht gar eine Todsünde begangen?“

„Noch viel schlimmer, Pastor. Er ist überhaupt gottlos.“

„Nein.“

Der kleine dicke Seelenhirt erblaßte. Dann aber straffte sich seine Gestalt.

„Wo ist dieser Mensch?“

„Dort, an der Bar. Was wollen Sie tun?“

„Ihn bekehren, so wahr ich Tiedemann heiße.“

„Gut, Pastor, ich führe Sie hin.“

Pastor Tiedemann verschwand mit dem Jungen. Papa Berg, Käthchen und Mama warteten. Die Spannung stieg immer mehr. Endlich sahen sie den Pastor wieder. Er wankte zur Bar. Direktor Berg eilte ihm nach.

„Nun, Pastor, haben Sie Erfolg gehabt?“

Pastor Tiedemann leerte erst sein Glas.

„Ich nicht, aber er.“

„Was soll das heißen? Sind Sie etwa auch gottlos geworden?“

„Nein, aber dafür feuer-, unfall-, haftpflicht-, er- und ablebensversichert.“

W. H. Panholzer

BUNTE Geschichten



Bobby und Rudi torkeln etwas angeheitert nach Hause. „Geh“, bitet plötzlich Rudi Bobby, „hol uns doch noch eine Flasche Schnaps.“

„Ja, wo denn?“

„Dort hinten in der Bar, wo das rote Licht brennt.“

Bobby geht los und kommt und kommt nicht zurück. Nach vier Tagen trifft ein Telegramm aus Innsbruck ein: „Rotes Licht war keine Bar, sondern Schlußlicht von Möbelwagen.“

Zur Erholung war Herr Huber im abgelegenen Gebirgsdorf. Eines Tages ließ er sich rasieren und hatte bald zwei Schnitte. Als ihn der Friseur nun auch noch am Kinn schnitt, fragte er:

„Haben Sie noch ein zweites Rasiermesser?“

„Warum“, fragte der Friseur, „schneidet dieses nicht gut?“

„Doch, doch, aber ich möchte mich wenigstens verteidigen können!“

Zwei Schüler unterhalten einander über ihre Freundinnen. Sagt der eine:

„Du, ich habe der Mimi schon zweimal die Schultasche getragen, einmal habe ich ihr ein Eis spendiert, und dann habe ich ihr auch schon einmal das Kino bezahlt. Muß ich ihr jetzt einen Kuß geben? Was meinst du?“

„Nein!“ meinte der andere. „Das brauchst du nicht, für die hast du schon genug getan.“

„Entschuldigen Sie, Herr Direktor, bei der letzten Gehaltszahlung bekam ich zehn Mark zuwenig ausbezahlt!“

„Das stimmt schon! Aber im vorigen Monat bekamen Sie zehn Mark zuviel. Da haben Sie sich aber nicht beschwert!“

„Gewiß, ich will ja nichts sagen, wenn ein Fehler einmal vorkommt. Wenn er sich jedoch wiederholt, hat man wohl das Recht, sich zu beschweren!“

Der Verkäufer im Spielwarengeschäft war sehr beschäftigt, als er bemerkte, wie ein kleiner Bub aufmerksam die Sachen bewunderte. „Nun, mein Junge“, rief der Verkäufer dem Buben zu: „Was machst du?“ — „Nichts.“ — „Nichts? Es sieht aus, als wolltest du versuchen, etwas zu nehmen.“ — „Sie irren sich, Herr. Ich versuche, es nicht zu tun.“

Zu Georg Bernard Shaw kam ein Schreibbeflissener und bekannte, er habe eigentlich Arzt werden wollen, glaube aber, als Dichter der Menschheit mehr zu dienen.

Shaw antwortete nach einem Blick auf das dargereichte Werk:

„Wenn Sie klug sind, geben Sie den Dichterberuf bald wieder auf. Dadurch, daß Sie nicht Arzt geworden sind, haben Sie der Menschheit schon genug gedient.“



„Hat sich Ihre Frau immer noch die gute Figur erhalten?“

„Was heißt erhalten, sogar verdoppelt!“

Große Gesellschaft. Eben plaudert Graf Rudi über seine Vorfahren: „Mein Vater hat mir erzählt, daß mein Urgroßvater meine Urgroßmutter entführt hat...“

Da ruft Graf Bobby ungläubig: „Aber geh... so alte Leute!“

„Schau einmal, Emil, es wird schon richtig Frühling, und der Boden ist schon gar nicht mehr feucht!“

„Ist das nun eine Naturbetrachtung, Inge, oder soll das ein verführerischer Antrag sein?“

„Dieses Gartenwerkzeug kann ich Ihnen bestens empfehlen. Es macht die Arbeit um 50 Prozent leichter!“

„Großartig! Geben Sie mir, bitte, gleich zwei Stück davon!“

„Verzeihung, könnten Sie mir mit zwei Schilling aushelfen für eine Straßenbahnfahrt?“

„Tut mir leid, aber ich habe nur einen Zwanzig-Schilling-Schein.“

„Ausgezeichnet! Dann nehme ich ein Taxi!“

Der Viehhändler war auf dem Markt gewesen und hatte einige Geschäfte getätigt. Er schickte seiner Frau folgendes Telegramm:

„Komme erst morgen, da der 17-Uhr-Zug keine Ochsen mitnimmt.“

Er: „Bist du abergläubisch?“

Sie: „Nein!“

Er: „Dann kann ich es dir ja sagen, daß du meine dreizehnte Braut bist!“

„Lieber Herr Novotny, Ihr Husten gefällt mir absolut nicht!“

„Entschuldigen Sie vielmals Herr Doktor, mir ist das sehr unangenehm, aber leider habe ich keinen anderen!“

„Wann fährt der Dampfer?“ fragt der Fremde einen Fischer am Dampferanlegeplatz des Ausflugsortes.

„Um 16 Uhr!“ war die kurze Antwort.

Nachdem der Mann zwei Stunden gewartet hatte, fragt er nochmals:

„Hören Sie, jetzt ist es schon 17 Uhr, wann kommt denn das Schiff endlich?“

„Um 16 Uhr, aber erst vom 15. Mai des nächsten Jahres an wieder!“

„Ich weiß eine Pension, die ich Ihnen bestens empfehlen kann, besonders wegen der Verpflegung. Meine Bekannte hat dort in einer Woche zwei Kilogramm abgenommen.“

„Gibt es etwas Neues?“ fragt gewohnheitsmäßig der Bankdirektor seinen Portier beim Betreten des Bankhauses. „Ja, die elektrische Sicherung und der Hauptkassier sind durchgebrannt!“

„Mein Mann lebt schon seit zwanzig Jahren nicht mehr, er starb ganz plötzlich acht Tage nach unserer Hochzeit.“

„So — er hat also nicht lange gelitten?“

„Du siehst so traurig aus. Was ist denn los?“

„Ich hab' ein Buch mit einem so traurigen Schluß gelesen.“

„Was für eins war denn das?“

„Mein Sparkassenbuch.“

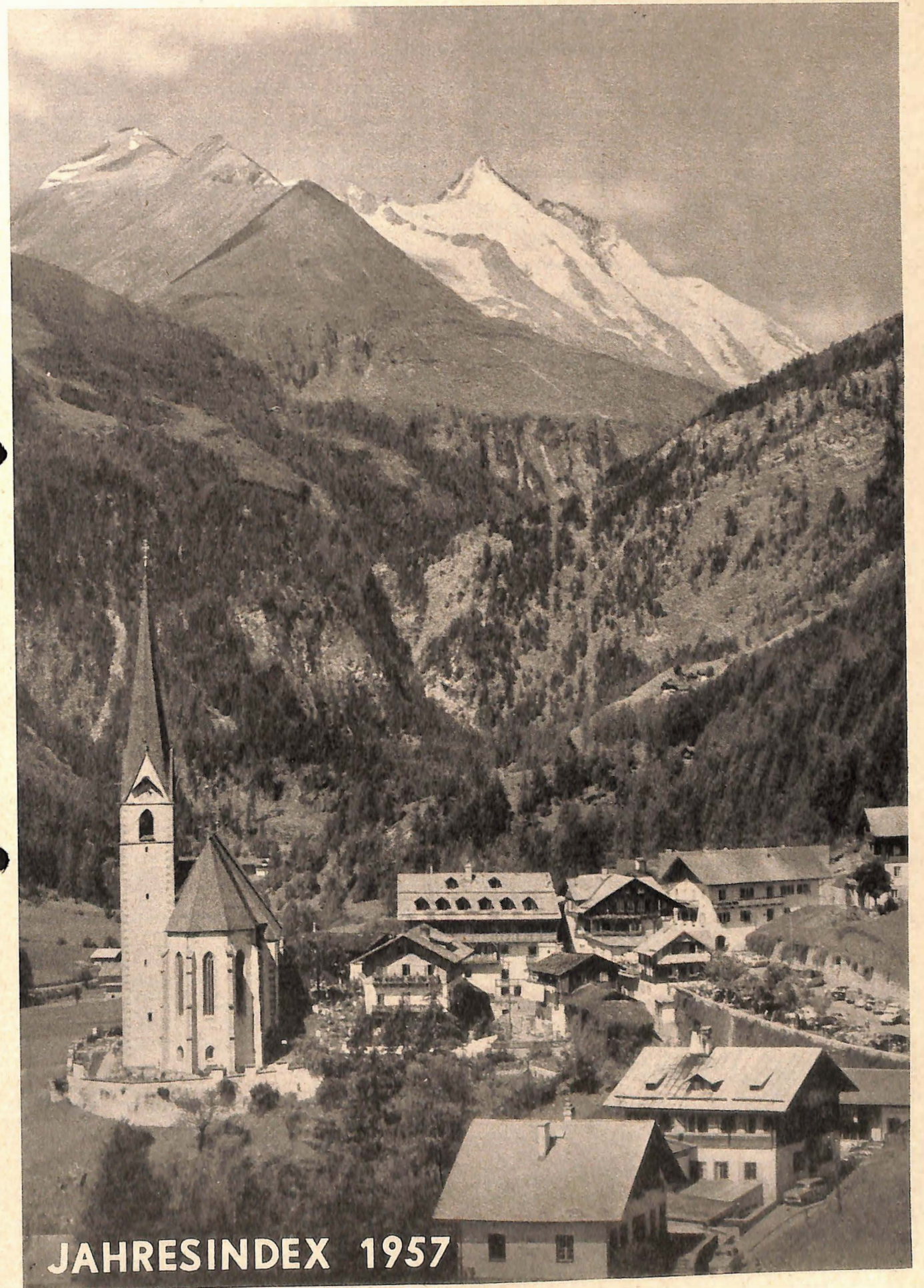
Eines Tages erscheint ein aufgeregter Mann in der Klasse, der drohend einen Hammer schwingt.

Der Lehrer bemerkt ihn rechtzeitig und flüchtet zum Direktor.

Dieser, ein mutiger Mann, stellt sich dem Mann entgegen.

„Warum bedrohen Sie uns?“ fragt er energisch.

„Ich bedrohe gar niemanden, aber ich will endlich den Nagel einschlagen, an dem sich mein Bub alle Tage die Hose zerreißt!“



JAHRESINDEX 1957

Jahresindex 1957

Zeichenerklärung: F = Folge, S = Seite

A

OGH zur **Abgrenzung** Betrug — Erpressung. Dr. Eduard Neumaier. F 5, S 12
Ein verdienter Gendarmeriebeamter nimmt **Abschied**. Gend.-Bezirksinspektor Alois Mayr. F 12, S 21
Alkohol und Verkehrsunfälle. Gend.-Oberstleutnant Franz Schifko. F 2, S 13
Der **Alkoholteufel**. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 6, S 11
Alkoholgenuß und Straßenverkehr. Georg Gaisbauer. F 1, S 17 bis 19
Allerseelengedenken. Tapfer und Treu. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 11, S 11
Ueber die **Anzeige**. Gend.-Oberstleutnant Adolf Zeliska. F 12, S 16 bis 17
9. **Arbeitstagung** der Kriminalbiologischen Gesellschaft. F 10, S 10
Rasche **Aufklärung** eines grauenhaften Verbrechens. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 10, S 11
Gendarmeriebeamte in Eisenstadt **ausgezeichnet**. Gend.-Rittmeister Michael Lehner. F 4, S 4 bis 6
Elf verdiente Gendarmeriebeamte **ausgezeichnet**. Gend.-Rittmeister Siegfried Weitlaner. F 12, S 7
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 2, S 5
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 4, S 11
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 6, S 14
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 11, S 15
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 12, S 21
Hohe **Auszeichnung** eines verdienstvollen Gendarmen. Gend.-Major Erwin Fallada. F 10, S 16
Autobahn — Vorsicht. F 12, S 18

B

Ball der Bundesgendarmerie. Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Gusenbauer. F 3, S 17
Der 7. **Ball** des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark. Gend.-Major Augustin Schoiswohl. F 3, S 17 bis 18
Tiroler **Gendarmerieball**. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 3, S 18
Der **Bankraub** in Mondsee. Gend.-Rittmeister Siegfried Weitlaner. F 9, S 10
Begräbnis des verunglückten Gendarmen Alfred Paul. Gend.-Revierinspektor Franz Lehninger. F 6, S 19
Hoher **Besuch** in den Ländern Tirol, Vorarlberg und Salzburg. F 9, S 9
Blitzschutzanlagen. Gend.-Rayonsinspektor Franz Wolf. F 7/8, S 9
Brandkatastrophe in Schladming. Gend.-Bezirksinspektor Dominikus Feistl. F 7/8, S 22
Brandursachen in der Gendarmeriepraxis. Gend.-Rayonsinspektor Johann Knoll. F 1, S 10 bis 11, F 2, S 9 bis 10, F 3, S 10, F 4, S 10 bis 11
Gend.-Bezirksinspektor Stefan **Brezovich** verstorben. F 5, S 16
Gendarmeriegeneral i. R. Jakob **Burg** — ein Achtziger. F 4, S 17

D

Dekorierungsfeier in Kärnten. F 9, S 11
Denkmalenthüllung in Traun. Gend.-Bezirksinspektor Johann Kössler. F 9, S 14
Diebstahl beim Lohndrusch. Gend.-Patrouillenleiter Leopold Slobodzian. F 4, S 14 bis 15
Nur ein **Holzdiebstahl**. Gend.-Revierinspektor Hans Moser. F 5, S 17
Diensthundeerfolge. Gend.-Major Anton Hattinger. F 2, S 17
Diensthundeerfolge. Gend.-Major Anton Hattinger. F 6, S 15
Gendarmeriediensthundeerfolge. Gend.-Major Anton Hattinger. F 12, S 18

Titelbild: HEILIGENBLUT MIT GROSSGLOCKNER
Photo: Gend.-Revierinspektor Franz Grubauer

Dreißigjähriges **Dienstjubiläum**. Gend.-Patrouillenleiter Karl Brenner. F 7/8, S 25
Erläuterungen zur Gendarmerie - **Disziplinarvorschrift**. Gend.-Oberst Dr. Johann Fürböck. F 10, S 6 bis 7, F 11, S 12 bis 13, F 12, S 19 bis 20
Doppelselbstmord kontra Paragraph 139 b Strafgesetz. Gend.-Rayonsinspektor Stefan Breitler. F 12, S 8
Das **Dreieckmeßverfahren**. Gend.-Revierinspektor Hans Moser. F 3, S 5

E

Vor dem **Ehrenmal**. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 6, S 10
Die **Einmennung** in eine Amtshandlung. Dr. Hans Krehan. F 1, S 8, S 21
Elektrische Unfälle durch Bildung von Spannungstrichtern an Erdschlußstellen. Gend.-Revierinspektor Gustav Löschnig. F 7/8, S 8 bis 9
Erdrutsch mit Zugsentgleisung. Gend.-Rayonsinspektor Rudolf Patzelt. F 5, S 15
Die **Erhebungen** in Notwehrfällen. Dr. Eduard Neumaier. F 12, S 20
Gebote für **Erhebungen** in Strafsachen. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 3, S 6 bis 7

F

Noch einmal der **Fall** Engleder. Gend.-Major Anton Hattinger. F 7/8, S 5
Feuer! Dr. Franz Josef Schicht. F 9, S 16
Fotoecke. Gend.-Major Anton Hattinger. F 2, S 21 bis 22, F 5, S 14
Gendarmeriefunkstationen im ganzen Bundesgebiet. Gend.-Rittmeister Johann Borna. F 5, S 3 bis 4

G

Gefahren der Bergwelt. Gend.-Major Benno Beer. F 6, S 17
Gendarmeriegedenktag 1957 — Das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich im neuen Heim. F 6, S 7 bis 10
Gendarmeriegedenktag 1957 in Graz. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 7/8, S 23
Gendarmen. Gend.-Patrouillenleiter Alfred Schneider. F 6, S 7
Gendarmen als Lebensretter. Gend.-Bezirksinspektor Ignaz Reinold. F 6, S 18
Die Oesterreichische Bundesgendarmerie im Jahre 1956. F 3, S 7
Neues **Gendarmeriegebäude** in Telfs. F 10, S 5 bis 6
Gendarmerienachrichten. Beförderungen bzw. Amtstitelzuernennungen mit 1. Jänner 1957. F 2, S 21
Eine **Gerichtskommission** im Hochgebirge. Gend.-Revierinspektor Herbert Hammer. F 10, S 3 bis 4
Die **Gesetzgebung** des Lykurgus in Sparta. Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr. F 2, S 11 bis 12, S 16 bis 20
Die **Glaubwürdigkeit** einer Aussage. Gend.-Revierinspektor Josef Mertl. F 11, S 8
Zwei „**Goldene**“. Gend.-Kontrollinspektor Jakob Weiler. F 10, S 16
Neuerrichtetes **Grabmal** für gefallene Gendarmen. Gend.-Revierinspektor Rudolf Hofmann und Gend.-Revierinspektor Franz Surböck. F 6, S 18
Gendarmerie-Kontrollinspektor i. R. August **Grabner** gestorben. Gend.-Bezirksinspektor Rudolf Grabner. F 7/8, S 26

H

Haftung bei Verkehrsunfällen durch Wild? Dr. Hans Krehan. F 6, S 13 bis 14
Heimgang eines braven Gendarmen. Gend.-Bezirksinspektor Franz Gatterwe. F 1, S 20
Bundesminister für Inneres Oskar **Helmer** — 70 Jahre. F 11, S 3 bis 7
Bundesminister Oskar **Helmer** in der Steiermark. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 11, S 9
Die kriminalistische Bedeutung der **Heraldik**. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 1, S 15
Hirschtragödie im Mürtal. Gend.-Revierinspektor Michael Fröhlich. F 3, S 9

Der **Hundefleischhauer**. Gend.-Revierinspektor Josef Mertl. F 3, S 14

I

Identifizierung von Abschiedsbriefen. Krim.-Revierinspektor Karl Karpisek. F 7/8, S 3 bis 5, S 24

J

Zum **Jahreswechsel**. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 1, S 4

K

Kameradentreffen. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 7/8, S 22
Die **Kanzleivorschrift** für die Oesterreichische Bundesgendarmerie. Gend.-General Dr. Josef Kimmel. F 2, S 3 bis 4
Index zur neuen **Kanzleivorschrift**. Gend.-Revierinspektor Franz Böckl. F 7/8, S 14 bis 15
Gendarmeriegeneral Dr. Josef **Kimmel** — 60 Jahre. F 5, S 5 bis 11
Indizien um einen zweifachen **Kircheneinbruch**. Gend.-Revierinspektor Karl Thalhammer. F 4, S 16 bis 17
Erläuterungen zum **Kraftfahrrecht**. Gend.-Revierinspektor Franz Grubauer. F 4, S 8 bis 9

L

Lawinenunglück im Warscheneckgebiet. Gend.-Patrouillenleiter Johann Grossbauer. F 3, S 12 bis 13

M

Mauskanäle als Brandursachen. Gend.-Patrouillenleiter Johann Lang. F 7/8, S 6 bis 7
Meister der Kriminalistik. Dr. Franz Danimann. F 9, S 15
Mord mit Thallium. Gend.-Patrouillenleiter Josef Pfeffer. F 10, S 8
Mord aus unerfüllter Liebe. Gend.-Rittmeister Johann Stefanics. F 2, S 6 bis 7
Der **Mordbrand** aus dem Gesichtswinkel des ärztlichen Sachverständigen. Dr. Eduard Neumaier. F 7/8, S 10 bis 11
Das **Motorfahrrad** — rechtlich gesehen. Gend.-Bezirksinspektor Alfred Kruppauer. F 1, S 3 bis 5
Musikausflug 1957. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 9, S 13

O

Kleine **Olympiade** in Saalbach. Gend.-Rittmeister Siegfried Weitlaner. F 3, S 8 bis 9

P

Personenkreiseinschränkung aus der Handschrift. Krim.-Revierinspektor Karl Karpisek. F 2, S 4 bis 5
Schützt die **Pflanzen!** Gend.-Patrouillenleiter Herbert Humer. F 7/8, S 18 bis 19

R

Der gute **Radfahrer**. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 3, S 16
Der **Radfahrer** im Straßenverkehr. Georg Gaisbauer. F 7/8, S 16 bis 18
Gendarmeriebezirksinspektor Wenzel **Ranetzky** gestorben. Gend.-Bezirksinspektor Franz Gatterwe. F 7/8, S 25
Raub nach elfeinhalb Jahren aufgeklärt. Gend.-Bezirksinspektor Dominikus Feistl. F 5, S 18
Ein nächtlicher **Raubüberfall**. Gend.-Revierinspektor Johann Bramböck. F 2, S 8
Repräsentanten des Vaterlandes und des Korps. Gend.-Oberstleutnant Otto Rauscher. F 9, S 6 bis 9

S

Selbstentzündung durch Kurzschluß. Gend.-Patrouillenleiter Leopold Slobodzian. F 9, S 12
Selbstmordversuch nach Verkehrsunfall. Gend.-Patrouillenleiter Richard Pucher. F 3, S 4
Mehr **Sicherheit** im Straßenverkehr! Gend.-Patrouillenleiter Herbert Humer. F 9, S 4
Bundesskimeisterschaften der Exekutive. Gend.-Revierinspektor Friedrich Neumann. F 3, S 15
Steirische Gendarmerie - **Skimeisterschaften** 1957. Gend.-Major Augustin Schoiswohl. F 4, S 18 bis 19
Skipatrouille auf den First. Gend.-Patrouillenleiter Robert Hinteregger. F 4, S 12, S 15
Gendarmeriesportfest 1957 in Vorarlberg. Gend.-Patrouillenleiter Gabriel Walser. F 12, S 14 bis 15

Sch

Der Gendarmerie-**Sportverein** Burgenland baut auf. Gendarm Karl Krenn. F 2, S 18
Systematik sichert den Erfolg. Gend.-Patrouillenleiter Georg Wimmer. F 11, S 8 bis 9

St

In memoriam Gend.-Oberstleutnant Franz **Schifko**. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 10, S 15
„**Schwarzfahren**“ — Betrug oder Prellerei? F 7/8, S 24

T

Wer war der **Täter?** Gend.-Revierinspektor Wilhelm Vogl. F 2, S 14
Gendarmeriegeneral i. R. Ernst **Thienel** 80 Jahre alt. Gend.-Rittmeister Dr. Karl Homma. F 6, S 10
Gendarmeriebezirksinspektor i. R. Johann **Tikal** gestorben. Gend.-Bezirksinspektor Johann Wögerbauer. F 7/8, S 26
Tod durch elektrischen Kraftstrom. Gend.-Patrouillenleiter Leopold Slobodzian. F 10, S 9 bis 10
Tod durch Einatmen von Kohlenoxydgas. Gend.-Revierinspektor Ludwig Wieland. F 4, S 7 bis 8

U

Zur Technik der **Ueberprüfung** von Aussagen. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 5, S 4
Folgenschwerer **Unfall** in der Landwirtschaft. Gend.-Kontrollinspektor Jakob Neckam. F 7/8, S 15
Unfälle bei Verwendung von Erdgas. Gend.-Revierinspektor Josef Mertl. F 9, S 5, S 14
Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft. Gend.-Patrouillenleiter Franz Gschwandtner. F 10, S 4
Die **Unfallstatistik** der Sicherheitsbehörden. Gend.-Rittmeister Heinrich Mildner. F 12, S 4 bis 6

V

Verabreichung geistiger Getränke an Minderjährige. Georg Gaisbauer. F 4, S 3 bis 4
Organisatorische **Veränderungen** im Bundesministerium für Inneres. F 6, S 11
Zur strafrechtlichen **Verantwortlichkeit** des Jägers. Dr. Hans Krehan. F 3, S 3
„**Verblichen** aber nicht vergessen“. Gend.-Major Albert Goldgruber. F 7/8, S 25 bis 26
Das **Verbrechen** aus Gelegenheit. Gend.-Revierinspektor Rudolf Götzl. F 6, S 6
„Hat jeder die Pflicht, **Verbrechen** zu verhindern?“ Dr. Eduard Neumaier. F 1, S 12 bis 13
Unerlaubte **Verkaufsmethoden**. Otto Burger-Scheidlin. F 2, S 15
Die Bedeutung des Irrtums bei **Verkehrsdelikten**. Dr. Hans Krehan. F 7/8, S 20 bis 21
Verkehrserziehung in den Schulen. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 2, S 7
Verkehrsunfallstatistik 1956 in Tirol. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 6, S 12
„Das ganze **Volk** hilft den Flüchtlingen“. Gend.-Major Rudolf Spatzek. F 1, S 9

W

Weihnachten am Gendarmerieposten. F 2, S 20
... und wieder **weihnachtet** es. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 12, S 3
Wenn die **Weihnachtsglocken** läuten... (Weihnacht bei der Bundesgendarmerie) Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Gusenbauer. F 1, S 16
Werkzeugbeschädigung oder Tierfraß an einem Kunststoffwasserleitungsrohr? Dr. Gerth Neudert. F 6, S 5 bis 6
Wildwasser in Osttirol. Gend.-Revierinspektor Michael Pontiller. F 10, S 12 bis 13
Das **Winkelmeßverfahren**. Gend.-Patrouillenleiter Siegfried Klammer. F 6, S 3 bis 4

Z

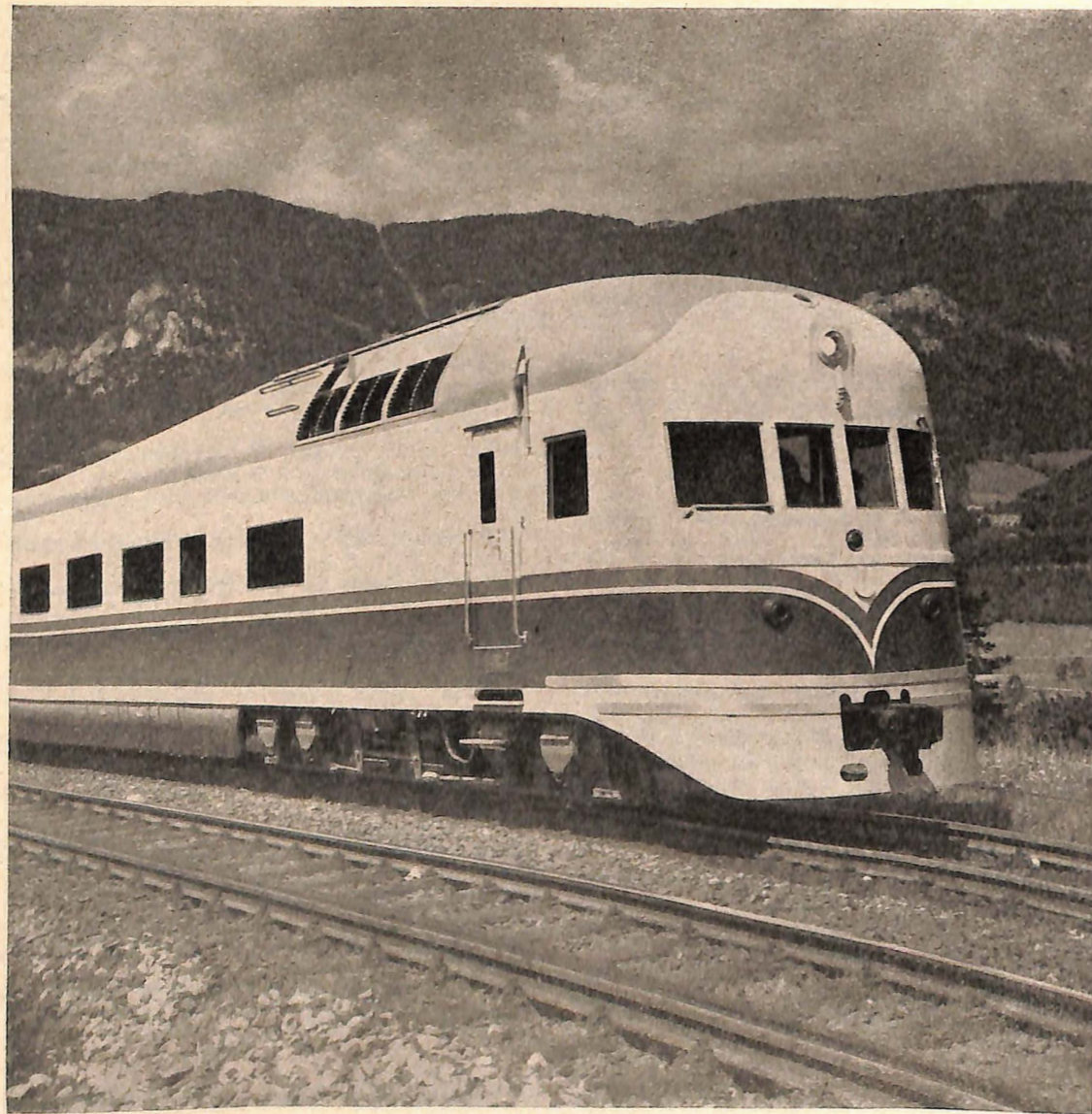
Zehn Jahre „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“. F 1, S 7
Die **Zentralschule** der Oesterreichischen Bundesgendar-

merie in Vergangenheit und Gegenwart. Gend.-Oberstleutnant Otto Rauscher. F 12, S 9 bis 13
Der zwischenstaatliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Gend.-Oberleutnant Emil Stanzl. F 9, S 3 bis 4

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit bei der Frucht-
abreibung im Sinne des § 146 StG. F 4, S 13
Vollendeter Betrug im Sinne des § 199 lit. d StG liegt
erst nach gelungener Irreführung vor. F 3, S 11
Ueberzeugungspflicht von der Notwendigkeit einer Hilfe
im Sinne von § 337 lit. c StG. F 1, S 14
§ 321 (Außerdienstliches Verhalten eines Gendarmerie-
beamten). F 4, S 13
Ursächlicher Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung
des Fahrers durch Alkoholgenuß (§ 337 lit. b StG) und
dem eingetretenen Erfolg ist nicht erforderlich. F 11, S 14
Alkoholisierung (§ 337 lit. b StG) kann auch die Voraus-
setzung für die Annahme besonders gefährlicher Ver-
hältnisse nach § 337 lit. a StG sein. F 11, S 14
Drohung mit der Zufügung eines Nachteiles, zu welchem
der Drohende berechtigt ist, ist keine Drohung im
Sinne des § 98 lit. b StG. F 2, S 16
Nicht jeder einzelne Mittäter muß sämtliche Tatbestands-
merkmale verwirklichen. F 7/8, S 12

Haftung des Mittäters für den ganzen Erfolg. F 10, S 14
Festhalten mit den Händen ist Gewaltanwendung im Sinne
des § 125 StG. F 11, S 14
Begriff der „Bewußtlosigkeit“ und der geistesschwachen
Person im Sinne des § 127 StG. F 6, S 16
Begriff der „Unzüchtigkeit“ im Sinne des § 516 StG.
F 3, S 11
Unzuchtshandlungen (§ 516 StG) im geschlossenen Raum
in Gegenwart von Familienangehörigen. F 10, S 14
Nur das Losfahren gegen und nicht das Vorbeifahren an
dem anhaltenden Wachebeamten erfüllt den Tatbestand
nach § 81 StG. F 7/8, S 12
Einhaltung der Ratenverpflichtung schließt Zueignung
(§ 183 StG) einer gegen Eigentumsvorbehalt gekauften
Sache nicht aus. F 6, S 16
In der Freiwilligkeit der Schadensgutmachung muß sich
die tätige Reue im Sinne der §§ 187, 188 StG äußern.
F 3, S 11
Für die Anwendung des § 523 StG ist volle Berausung
im Sinne des § 2 lit. c Voraussetzung. F 3, S 11
Die unzüchtige Handlung selbst kann ein Verführungsakt
sein, wenn sie bezweckt, die zu Verführende für wei-
tere Unzuchtshandlungen (§ 132 III StG) gefügig zu ma-
chen. F 11, S 14
Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitungshandlung
und strafbarem Versuch. F 1, S 14



DER ZUG DER ZEIT

Rätsel- ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel
in der nächsten Beilage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
24						25	26									27					
28			29			30	31								32				33		
34			35	36		37	38								39				40		
41			42	33	44		45	46							47				48		49
			50		51	52		53							54				55		56
			57				58								59						
60	61					62								63		64	65				66
67	68	69				70								71	72	73		74	75		76
77	78					79								80		81	82		83	84	85
86						87								88		89	90		91		92
93														94		95			96	97	98
99																					101

Waagrecht: 1 Weiblicher Vorname. 7 Exekutivwachkörper. 17 Gewinner. 24 Durchfuhr. 26 Um seines willen (Strafgesetz-Diebstahl). 27 Lettische Münze. 28 Nordischer Gott. 29 Abkürzung für United Nations Relief Administration. 31 König der Ostgoten. 32 Quell. 33 Männlicher Kosenname. 34 Grob. 36 Nahrungsmittel, Mehrzahl. 38 Hauptbestandteil der Terpentinöle. 39 Rindsfett. 40 Stark riechende Wurzel. 41 Eigennamen, abgekürzt. 42 Operation, abgekürzt. 44 Europäische Hauptstadt. 46 Wintersportgerät. 47 Nage-tier. 48 Masuriumzeichen. 49 Zeichen für Neon. 50 Fluß in Oesterreich. 52 Mädchenname. 54 Erfrischung. 55 Staat. 57 Umstandskrämerisch. 58 Militärischer Dienstgrad, Mehrzahl. 59 Europäische Hauptstadt. 61 Römischer Kaiser. 62 Nahrungsmittel. 63 Altes Längenmaß. 65 Alter Name von Thailand. 67 Abkürzung für Associated Press. 69 Französischer Artikel. 70 Raubfisch. 71 Jugoslawische Insel, slawisch. 73 Griechische Landschaft. 75 Persönliches Fürwort. 76 Französischer Artikel. 77 Glück, aus dem jiddischen. 79 Deutscher Fluß. 80 Aufzeichnung, Vormerk. 82 Männliches Schwein. 84 Männername. 86 Gewürz, neulateinisch. 87 Brennmaterial. 88 Stadt in Oberschlesien. 90 Wie 36 waagrecht. 92 Teil des Baumes. 93 Unverschämt. 95 Verklungen. 97 Mädchenname. 99 Indischer Dichter. 100 Teil des Ausforschungsdienstes. 101 Weibliches Haustier, Mehrzahl.

„Wo hast du dir den Fuß gebrochen? Ein Skiunfall?“

„Nein, kein Skiunfall! Meine Frau hat einen frischgebackenen Guglhupf darauffallen lassen!“

In einem Städtchen werden Postprüfungen abgehalten. In Geographie erhält einer der Kandidaten die Frage, wie groß die Entfernung zwischen Sonne und Erde sei. Er antwortet nach einigem Nachdenken:

„Ganz genau weiß ich es nicht, aber sicher ist, daß mir die Sonne nie so nahe kommt, daß sie mich bei meiner Postarbeit stören wird...“

Senkrecht: 1 Scheune. 2 Chemischer Grundstoff. 3 Raubtier. 4 Vorwort. 5 Motorrad-Marke. 6 Unbestimmter Artikel. 8 Abkürzung für eventuell. 9 Armut. 10 Fruchtbonbon. 11 Phrygische Gottheit. 12 Wiederverkörperung. 13 Austauschstoff für Hühnererier. 14 Schwung. 15 Sache, lateinisch. 16 ist, englisch. 17 Letzte Ruhestätte. 18 Oesterreichischer Fluß. 19 Und, lateinisch. 20 Habsucht. 21 Stadt in Hannover. 22 Männername. 25 Ausflug. 27 Kochsalzhaltiges Wasser. 30 Zeitabschnitt. 32 Verwandte. 35 Freudenhaus. 37 Ringen nach Alplerart. 39 Verzeichnis. 40 Gebißstange. 43 Zwei Stück, Mehrzahl. 45 Gestein. 47 Großer Raum. 48 Sucht, Wahnsinn. 50 Artikel. 51 Abkürzung für Vereinte Nationen. 53 Vorwort mit Artikel. 54 Seite, nach der der Wind hinweht. 55 Schicksal. 56 Gotteshaus. 60 Gewebe. 62 Niederschlag. 64 Nadelbaum. 66 Runzeln. 68 Hoher türkischer Titel. 70 Handelsgegenstand. 71 Schar. 72 Religiöses Buch. 74 Tau. 76 Verzeichnis. 78 Gesang. 79 Wechsel in der Tragart der Kleidung. 80 Irrer. 81 Gebietseinteilung. 83 Nahrungsmittel. 85 Schachausdruck. 87 Spanischer Küstenfluß. 88 Gefühlsregung, poetisch. 89 Nordlandtier. 91 Drei aufeinanderfolgende Buchstaben im Alphabet. 94 Zwei gleiche Vokale. 95 Abkürzung für Volkspartei. 96 Nummer, abgekürzt. 98 Zwielaute.

Gend.-Revierinspektor
Josef Fasching II
Gendarmerieposten Gasteren

Ein Bettler ging auf einen berühmten Schauspieler zu und bat ihn um acht Penny auf eine Tasse Tee. „Aber“, meinte der Schauspieler, „eine Tasse Tee kostet doch nur vier Penny?“ — „Ich weiß“, war die höfliche Antwort, „aber wollen Sie nicht eine Tasse mit mir nehmen?“

„Angeklagter, sind Sie vorbe-
straft?“

„Ja! Aber das ist schon zwanzig
Jahre her.“

„Und was haben Sie seitdem ge-
macht?“

„Ich war im Gefängnis.“

Wissen Sie schon?

... daß gewöhnliches Fensterglas härter ist als Platin und gewöhnlicher Feuerstein härter als Stahl.
... daß gewöhnliches Kerzenwachs fast achtmal soviel Verbrennungswärme erzeugt wie Dynamit.
... daß ein Blatt Papier von einem Zehntelmillimeter Dicke nach fünfzigmaligem Falten weit über 100 Millionen Kilometer dick ist.
... daß der römische Kaiser Marc Aurel der erste Kaiser war, der in Wien residierte.
... daß das Kreuzworträtsel zum erstenmal in Amerika auftauchte.
... daß H. Ford seine Autofabrik im Jahre 1903 gründete.
... daß die Korsaren Seeräuber im Mittelmeer waren.
... daß den Roman „Madame Bovary“ der französische Dichter Gustave Flaubert schrieb.
... daß Aegypten das erste Bier erzeugte.
... daß sich in Paris die größte Wachsfigurensammlung der Welt befindet.
... daß Venezuela der nördlichste Staat Südamerikas ist.
... daß der Suezkanal am 16. November 1869 eröffnet wurde.

Auflösung der Rätsel aus der Juni-Nummer

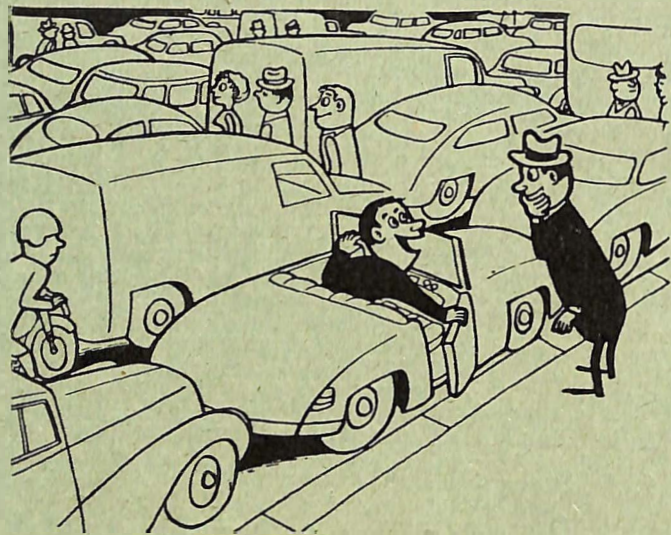
Wie? Wo? Wer? Was? 1. Die Pariser Untergrundbahn. 2. Am 9. November 1918. 3. An der „Zauberflöte“ (der ersten deutschen Märchenoper). 4. Er war Dorfwirt. 5. Temudschin (1155 bis 1227). 6. Georg M. Pullman im Jahre 1863. 7. 3,5 kg. 8. Shakespeare und Cervantes (am 23. April 1616). 9. Im Wiener Kunsthistorischen Museum. 10. Franz Grillparzer (1791 bis 1872). 11. Göschenen. 12. In der Nacht vom 30. April zum 1. Mai. 13. Karabiniere. 14. Der Planet Pluto. 15. Eine an den Polen abgeplattete Kugel (z. B. die Erde). 16. In Eisleben (1483). 17. In Wien. 18. Von Julius Cäsar, nach seinem Siege über Pharnaces bei Zela (47 n. Chr.). 19. Archimedes. 20. Sendgrafen.

Denksport: Nach dem 83. Schritt ist er oben angekommen. (Wer ganz genau sein will, kann ihn jetzt noch einen Schritt machen lassen, damit er mit beiden Beinen oben steht.)

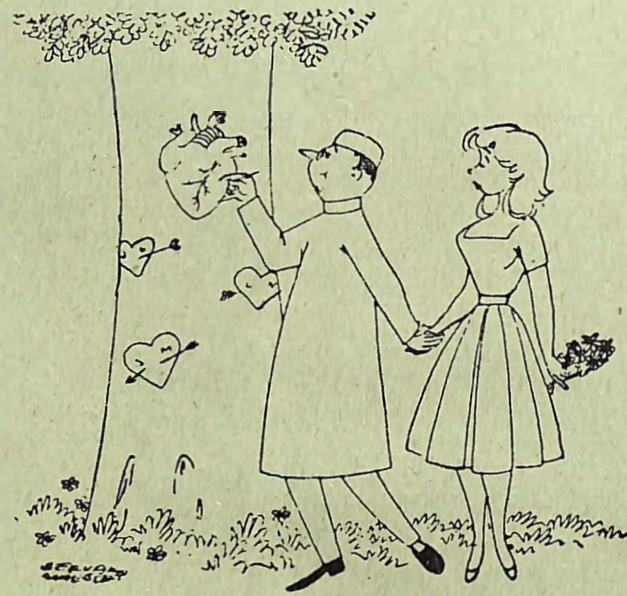
Wie ergänze ich's? 40.000.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Legende. 7 Anemone. 13 Elida. 14 David. 15 Nil. 16 Igorote. 20 Ali. 21 Dimensional. 24 Neer. 26 Lech. 28 Rega. 31 Asra. 33 Bei. 35 Regatta. 37 Les. 39 Arsen. 41 Omo. 42 China. 44 Chile. 45 Non. 46 Hedin. 47 Has. 48 Spirale. 51 Old. 52 Atue. 53 Loni. 55 Ader. 58 Leer. 61 Steif-leinen. 66 Lat. 68 Amerika. 69 Aas. 71 Obers. 73 Marie. 75 Donatus. 76 Steuern. — Senkrecht: 1 Lenin. 2 Eli. 3 Gilde. 4 Ed. 5 Naim. 6 Egon. 7 Ahoi. 8 Eden. 9 Ma. 10 Ovale. 11 Nil. 12 Edith. 17 Geige. 18 Rst. 19 Toast. 22 Irr. 23 Ala. 25 Eberhard. 27 Chenille. 29 Ernest. 30 Agonie. 31 Atonal. 32 Rachen. 33 Bach. 34 Isis. 36 Amor. 37 Lido. 38 Sand. 40 El. 43 He. 49 Purim. 50 Logik. 52 Art. 54 Ile. 55 Alod. 56 Esten. 57 Alr. 59 Enare. 60 Rasen. 62 East. 63 Fels. 64 Eins. 65 Name. 67 Abo. 70 Air. 72 Ra. 74 Au.

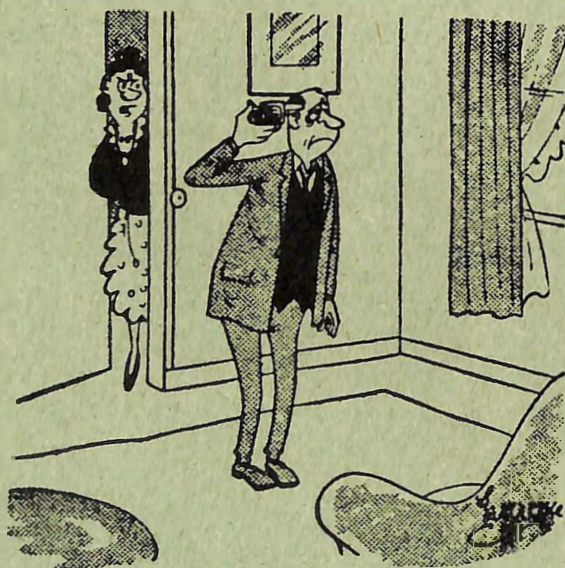
HUMOR IM BILD



„Wenn du es eilig hast, steig ein. Ich nehme dich gern mit.“



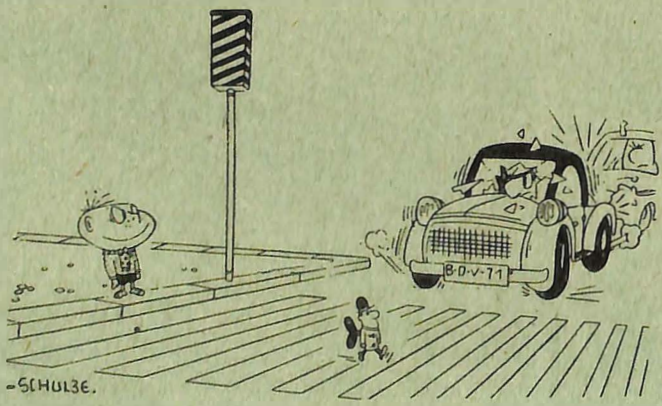
Der verliebte Mediziner



„Du wirst den Kleinen aufwecken.“

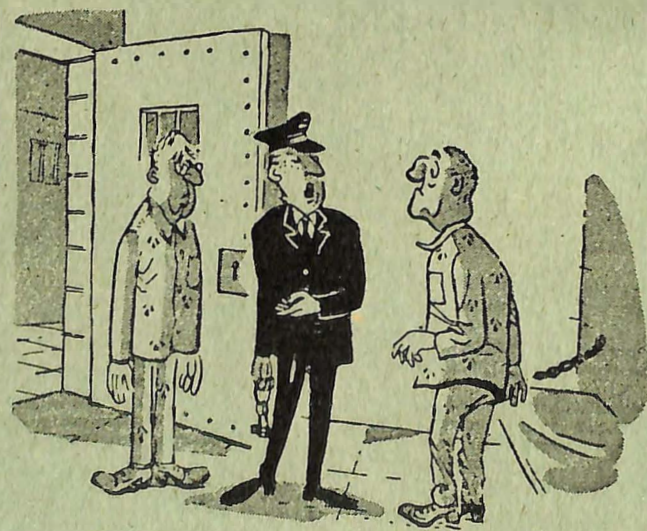


„Franz, laß dich nicht so ziehen.“



-SCHULZE.

„Ohne Worte“



„Sie wollten mit Ihrem Rechtsanwalt sprechen?“

der alte Mann nicht mehr rührt und eine sich in der Nähe des Kopfes befindliche Blutlache immer mehr vergrößert, hält er plötzlich inne. Als er sieht, was er angestellt hat, verläßt er mit den Gewehren die Wohnung. Beim Verlassen der Wohnung begegnet er der Mutter seiner Lebensgefährtin. Da sie ihm, zur weiteren Ausführung seines Planes, nicht sehr gelegen kommt, sagt er ihr, daß es ihr genau so gehen wird wie dem Vater, wenn sie ihm anzeigen sollte. Durch diese Drohung eingeschüchtert, unternimmt sie vorerst nichts. Er benützt diese Gelegenheit, um das Haus zu verlassen, ohne noch vorher seine Wohnung zu betreten. Auf der Straße trifft er seine Ziehmutter. Diese Begegnung ist ihm äußerst unangenehm, doch kann er ihr nicht mehr ausweichen. Als sie ihn in seinem Zustand und mit den Gewehren sieht, entschlüpft ihr die Frage: „Was hast Du mir denn wieder angetan?“ Worauf er ihr ohne jedes Zeichen von Reue und ganz kalt erklärt: „Mama, jetzt habe ich das getan, was ich immer schon wollte, geh hinein zu ihm, vielleicht ist er eh schon hin“. Er verabschiedete sich nicht einmal von seiner Ziehmutter und trachtet nur so schnell wie möglich zu den Bekannten zu kommen, wo sich seine Lebensgefährtin aufhält. Eine andere Wohnpartei war unfreiwilliger Zeuge dieses Gespräches. Als sie sich von der Richtigkeit des Gehörten überzeugt hatte, verständigte sie sofort den Arzt und die Gendarmerie. Während die Forschung nach dem Täter, der ja amtsbekannt war, anließ, wurde der in seinen letzten Zügen liegende Verletzte vom „Roten Kreuz“ in ein Krankenhaus gebracht. Nach den ersten Untersuchungen der Aerzte erlitt er einen Schädelbasisbruch mit Gehirnaustritt und noch andere schwere Verletzungen, die sein Aufkommen in Frage stellten. Inzwischen hatte der Täter das Haus, wo sich seine Lebensgefährtin befand, erreicht. Er rief sie heraus und erklärte ihr ohne jede Regung, daß er ihren Vater umgebracht habe.

Während die Verfolgung des flüchtigen Täters aufgenommen wurde, herrschte auf dem zuständigen Gendarmerieposten Hochbetrieb. Es wurden sämtliche umliegenden Posten von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt und unter Anführung einer Personsbeschreibung zur Mitforschung aufgefordert. Da die Fluchtrichtung bekannt war und der Täter nur einen Vorsprung von einer knappen halben Stunde hatte, mußte es trotz der Dunkelheit gelingen, diesen Vorsprung aufzuholen. Sollte es ihm jedoch in der kurzen Zeit gelungen sein, in einem nahegelegenen Wald unterzutauchen, so waren die Bemühungen der Gendarmen umsonst, denn das käme dann dem Suchen einer Stecknadel in einem Heuhaufen gleich. Von den verfolgenden Gendarmen wurde dann auf einem Waldweg die Lebensgefährtin des Täters gestellt und zur Einvernahme auf den Gendarmerieposten gebracht. Nach längerem Leugnen gab sie zu, mit ihm beisammen gewesen zu sein, doch wisse sie nicht, wo er sich derzeit aufhält und was er vorhabe. Auch äußerte sie sich, daß er kein Geld bei sich habe. Dieser Fingerzeig führte schließlich zur Verhaftung des Täters. Obwohl schon vorher das Haus, in dem sich der Tatort und die Wohnung des Täters befand, bewacht worden war, wurden jetzt die beiden jüngsten Beamten des Postens damit beauftragt, in der Nähe dieses Hauses Vorpaß zu halten, da damit zu rechnen war, daß der Täter zurückkomme, um sich Bargeld und sonstige Gebrauchsgegenstände zu holen. Die beiden Beamten hatten bei einem gegenüberliegenden Hause, in einer Mauernische, Aufstellung genommen. Von diesem Platz aus konnten sie sämtliche Wege, die zu dem Haus führten, überblicken. Von rückwärts konnte man nicht zu dem Haus gelangen, da es direkt an einem Steilhang angebaut war. Es vergingen einige Stunden, ohne das sich ein Lebewesen gezeigt hätte. Mitternacht war längst vorbei, der kalte Wind hatte sich gelegt und vereinzelt kamen die Sterne durch, wodurch es etwas heller wurde. Plötzlich hatten die Beamten Schritte gehört. Diese kamen immer näher. Sie kamen aus der gleichen Richtung, aus der der Täter kommen mußte. Auf dem einen Weg, der mit weißem Kies bestreut war, wird die Silhouette einer Person sichtbar. Ist es ein Mann — der Täter — oder ist es eine Frau. Das sind die Gedanken der Beamten, die mit schußbereiter Waffe auf das Näherkommen dieser Gestalt warten. Die Anhaltung einer falschen Person könnte die ganze Aktion in Frage stellen, da man ja nicht wußte, ob sich der Täter nicht schon in der Nähe aufhielt und den Tatort beobachtete, daher mußte man diese Gestalt ganz herankommen lassen. Auf zirka 5 m Entfernung wird diese Gestalt als

EINFACH,

PRAKTISCH,

NOTWENDIG,

ERSCHWINGLICH FÜR JEDERMANN,

WERTVOLL, JA UNENTBEHRLICH

SIND UNSERE UNFALL-POLIZEN!

Städtische Versicherung, Wien I, Ringturm, u. überall in Österreich

männliche erkannt. Nun heißt es für die Beamten schnell denken, kann dieser Mann der Täter sein oder nicht? Ein Kopfnicken eines Beamten genügt, der Mann wird nicht angehalten, er ist für den Täter zu klein. Im Vorbeigehen wird diese Person als der Schneidermeister des Ortes erkannt. Obwohl die Beamten nur einen Meter vom Weg entfernt stehen, werden sie nicht bemerkt. Wieder verrinnt die Zeit. Die dritte Morgenstunde ist angebrochen. Die Sichel des Mondes steigt immer höher. Mit dem Mond sind auch die Wolken wieder gekommen. es bleibt gleich finster. Da, auf einmal sind wieder Schritte hörbar, jetzt hört man sie nicht mehr, jetzt sind sie wieder da. Dieses abwechselnde Hören und Nicht hören der Schritte spannt die Nerven der Beamten besonders an. Die Waffe wird fest in die Hand genommen, man weiß nicht, hat der Täter noch die Gewehre oder hat er sie bereits weggeworfen. Man muß auf alles gefaßt sein. Jetzt sind wieder die Konturen einer Gestalt sichtbar. Sie kam den sogenannten Wasserweg herunter. Jetzt steht sie wieder, macht einige Schritte, bleibt wieder stehen und beobachtet das Haus, in dem sich der Tatort befindet. Jetzt ist sie bei der Weggabelung unmittelbar vor dem Haus angelangt. Man kann erkennen, es handelt sich um eine männliche Person. Nach der Größe dürfte es der Täter sein. Doch, ob er es ist, steht noch nicht einwandfrei fest. Dazu ist es zu finster. Der Mann geht weiter an dem Haus vorbei. Er befindet sich jetzt unmittelbar vor den Gendarmen. Einer der Beamten ruft: „Halt, Gendarmerie, Hände hoch!“ Gleichzeitig knipst er seine Taschenlampe an und springt auf die Gestalt zu. Noch während des Sprunges stellte er im Schein der Taschenlampe fest, daß sie sich nicht gerirt haben, es ist der Täter, er hat aber keine Gewehre mehr bei sich. Als der Täter bemerkte, in welcher Situation er sich befand, versuchte er zu flüchten. Ein Warnschuß brachte ihm aber die Aussichtslosigkeit seines Vorhabens zum Bewußtsein. Er bleibt stehen und läßt sich nach der sofort vorgenommenen Personsdurchsuchung anstandslos abführen. Trotzdem es noch Nacht ist, sind viele Personen der umliegenden Häuser durch das Geräusch des Schusses munter geworden und sehen, wie von den Gendarmen wieder einem gefährlichen Verbrecher das Handwerk gelegt wurde.

Nachlese zu den alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1958 in Badgastein

Von Gend.-Oberstleutnant HEINRICH SPANN, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Salzburg

Lange schon sind die schönen Reden verklungen, der Rundfunk schweigt, und keine Zeitung berichtet heute noch über die glanzvollen Tage von Badgastein.

Fast scheint es ein wenig vermissen, am Beginn des Sommers noch vom Winter zu erzählen. Und doch soll dieses Wagnis unternommen werden, weil die vielen Gendarmeriebeamten, die sich um das Gelingen des großen Festes verdient gemacht haben, einen Anspruch darauf haben, die Größe der Aufgabe, ihre Bewältigung und Würdigung in der Gendarmerie-Rundschau zu finden.

Die Aufgabe war klar:

Ein Massenzustrom von Menschen und Fahrzeugen zu den alpinen Skiweltmeisterschaften in Badgastein war zu erwarten, mußte in geregelte Bahnen gelenkt und darin erhalten werden.

Die Bewältigung der Aufgabe erforderte nicht nur einen großen technischen Apparat — der dank der großzügigen Hilfe des Gendarmeriezentralkommandos in imposanter Weise zur Verfügung stand — sondern auch von allen beteiligten Gendarmeriebeamten der volle Einsatz an diese Aufgabe. Gleichgültig, wo sie eingesetzt waren — in der Luft, auf den Pisten, auf der Straße, am Krad oder im Patrouillenwagen, im Unfallsdienst, an den Funkgeräten, im Dienste des Gendarmeriepostens, im Stabe der Einsatzleitung, an der Feldküche oder in den Magazinen —, überall mußten sie zu jeder Stunde bereit sein, sich mit aller Kraft für das Gelingen der Aufgabe einzusetzen und — sie waren bereit.

Vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein forderte die Folge der Veranstaltungen den vollen Einsatz aller Menschen und aller Mittel. Unablässig waren die

Gendarmeriebeamten am Werk, um die sinnvoll organisierte Ordnung zu erhalten, um neben den glänzenden Erfolgen des Sportes und seiner Organisation eine ebenbürtige Leistung auf dem Gebiete des Sicherheits- und Ordnungsdienstes zu erbringen. Nach dem einhelligen Urteil der Welt wurde diese Leistung erbracht.

Ueber den Ablauf der Skiweltmeisterschaften ist viel geschrieben und gesagt worden. Wir wollen nicht durch Wiederholungen langweilen. In einer Folge lose aneinandergereihter Bilder vom Einsatz der Gendarmerie in Badgastein wollen wir einen anschaulichen Ueberblick über das Geschehen geben.

Die Bilder sprechen für sich selbst. Sie zeigen die Größe der Aufgabe, die Vielfalt des Einsatzes, die Schwierigkeiten des Geländes, die geringen Möglichkeiten der Entspannung und einen Teil der technischen Mittel, die benötigt wurden, um die große Aufgabe klaglos zu bewältigen.

Und diese große Aufgabe wurde sehr gut gelöst. Die Presse des In- und Auslandes zollte den organisatorischen Vorsorgen der österreichischen Bundesgendarmerie vorbehaltlose Anerkennung. Das Organisationskomitee der Skiweltmeisterschaften 1958 dankte mit besonders herzlichen Worten. Der Bundesminister des Innern sprach in Worten höchster Anerkennung sein Lob aus.

Die Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg und die ihnen aus den anderen Bundesländern zu Hilfe geeilten Gendarmeriebeamten dürfen stolz auf ihre Leistungen sein.

Dies noch einmal zu sagen, war der Zweck dieser Ausführungen.

Gendarmeriediensttunde im Jahre 1957

Das vergangene Jahr stellte an die einzelnen Diensthundeführer wieder große Anforderungen, denen sie nur gerecht werden konnten, weil die mit der Führung von Diensthunden betrauten Beamten mit Idealismus und Ausdauer ihre Pflicht erfüllten. Besonderer Idealismus stand im Vordergrund, ansonsten Erfolge, wie sie wieder im Jahre 1957 erzielt werden konnten, nie erzielt hätten werden können.

Nachstehend werden die Erfolge und Teilerfolge, die ausschließlich durch den Einsatz von Diensthunden erzielt werden konnten, angeführt.

Insgesamt wurden im Jahre 1957 in 286 Fällen Diensthunde zur Aufklärung von Verbrechen eingesetzt, wobei 59 Erfolge und 47 Teilerfolge erzielt werden konnten. Das durch die Verwendung von Diensthunden sichergestellte Gut repräsentierte einen Wert von 103.776 S. Außerdem wurden durch von Hunden verbellten oder verwiesenen Personen 39 Verbrechen verschiedener Art aus Vorjahren aufgeklärt.

Die 59 Erfolge des Jahres 1957 gliedern sich wie folgt:

2 Morde	5 boshafte Beschädigungen
5 Raubüberfälle	2 Brandlegungen
11 Einbrüche	2 Suchen nach verlorenen Wertgegenständen
2 Einsteigdiebstähle	6 Abgängige
2 Notzüchtigungen	1 Aufklärung eines bedenklichen Todesfalles.
18 Diebstähle	
2 Sträflingsentweichungen	
1 Betrug	

Die 47 Teilerfolge waren:

1 Mord	1 Einschleichdiebstahl
1 Raub	15 Diebstähle
24 Einbrüche	1 Wilddiebstahl
1 Notzüchtigung	1 Häftlingsentweichung
1 Einsteigdiebstahl	1 gefährliche Drohung.

Aus der Mannigfaltigkeit der aufgezählten Delikte ist ersichtlich, daß der Hund geradezu universell verwendet werden kann. Es würde weit über den Rahmen dieser Ausführungen hinausgehen, die einzelnen Delikte in bezug auf die Leistung der einzelnen Hunde zu erläutern.

Aus der Fülle der Erfolge soll nur ein selten vorkommender Fall herausgegriffen und kurz geschildert werden. Ein Kreisgericht in Oberösterreich forderte einen Diensthund zur Aufklärung eines bedenklichen Todesfalles an. Durch die einwandfreie, sichere Arbeit des Hundes kam sowohl der Untersuchungsrichter als auch der Staatsanwalt zur Ueberzeugung, daß der erhängt Aufgefundene tatsächlich Selbstmord verübt hatte. Die Anzeichen waren anfänglich so trügerisch, daß das Gericht vorerst auf gewaltsame Handanlegung Verdacht hatte. Die Gerichtskommission sprach sich über die Arbeit des Hundeführers mit seinem Hund äußerst lobend aus. Eine weitere, besonders gute Leistung vollbrachte ein Hundeführer des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, der zur Mitternachtstunde zu einem Einsatz zwecks Aufklärung eines Ueberfalles auf ein Kind und Raubversuch gerufen wurde. Das Kind, das den Anlaß zur Anforderung des Hundes gab, war von seinen Eltern im Hause allein zurückgelassen worden. Als die Eltern zur Nachtzeit heimkehrten, fanden sie ihr Kind weinend vor, das seinen Eltern von einem Ueberfall durch einen Unbekannten in der Wohnung Mitteilung machte. Der Diensthund wurde in der Wohnung zur Suche angesetzt, wobei er durch sein Verhalten zum Ausdruck brachte, daß hier eine fremde Person auf keinen Fall anwesend gewesen sein konnte. Durch kluge Kombination des Hundeführers und sehr gute Kenntnisse seines Hundes entschloß er sich, das Kind einem eindringlichen Verhör zu unterziehen, wobei es das Geständnis ablegte, daß die Mitteilung vom Ueberfall nur fingiert war, um in Zukunft zu verhindern, daß seine Eltern es wieder allein ließen. Dieser Fall beweist abermals die Wichtigkeit des Diensthundewesens, denn dieser Ueberfall wäre wahrscheinlich für immer als „nicht eruiertes Täter“ geführt worden.



Bild 1: Teleportgerät im Verkehrsüberwachungseinsatz der Gendarmerie. — Bild 2: Einsatzbereite Gendarmeriefahrzeuge. — Bild 3: Der Verkehr rollt durch Badgastein. — Bild 4: Laufend kommen am Bahnhof Sonderzüge an. — Bild 5: Hunderttausend begeisterte Zuschauer säumen die Pisten. — Bild 6: Gendarmeriebeamte sorgen für die Freihaltung der Rennpisten. — Bild 7: Funkstellen der Gendarmerie im Einsatz. — Bild 8: Der Verkehrskommandoturm der Gendarmerie wurde am Nordausgang von Badgastein aufgestellt. Der Verkehr konnte beginnen.

Raubmord — Schuld und Sühne

Von Gend.-Major AUGUSTIN SCHOISWOHL, Abteilungskommandant in Graz

Auf der sogenannten „Taschen“, einem Höhenzug, der das Hochland von Semriach (709 m) gegen das Murtal abschließt, steht auf einem ziemlich steilen Hang einschichtig die Prügger-Keusche. Die Einheimischen reden mit Respekt von den Prüggerischen, denn diese sind anständige Leute, die zwar ein karges und hartes, aber recht-schaffenes Leben führen.

Der Prügger und sein Sohn gehen zu den Nachbarn in den Taglohn, wenn es die Betreuung ihres kleinen Anwesens zuläßt, und die Prüggerin wirtschaftet dann ganz allein auf ihrer Keusche.

So war es auch am 26. Februar 1957. Gegen 14.30 Uhr kam eine Nachbarin zur Prügger-Keusche, um, wie sie es jeden Tag tut, die Kaspel zu bringen. Sie wunderte sich, daß die Keusche versperrt und von der Prüggerin nichts zu sehen und zu hören war. Sie wird ins Dorf hinuntergegangen sein, dachte sie und ging wieder nach ihrer zirka 10 Minuten entfernten Wohnung im Jäherhof, der der Prügger-Keusche zunächst liegenden Behausung. Nach zirka drei Stunden schickte sie ihren Ziehsohn nachschauen, aber auch er fand alles versperrt vor. Gegen 19 Uhr ging sie selbst wieder hin, sah den Schlüssel im Fenster neben der Haustür liegen, aber von der Prüggerin war nichts zu sehen, nur das Vieh war schon unruhig. Sie befürchtete ein Unglück und ging nun zum Anwesen, auf dem die Prügger arbeiteten.

Der Prügger konnte sich nicht erklären, was mit seiner Frau geschehen sein mußte. Hundsmüde würgte er schnell sein Nachtmahl hinunter. Der junge Prügger und die Nachbarin gingen voraus. Der Prüggervater folgte mit zwei Nachbarn. Auf seinem Anwesen tastete er sich mit einer Taschenlampe zögernd in die Küche. Im fahlen Lichtschein bot sich ihm ein entsetzliches Bild. Auf dem Fußboden der Küche lag seine Frau in einer großen Blutlache und gab kein Lebenszeichen mehr von sich. Sie fühlte sich schon kalt an.

Zutiefst erschrocken und erschüttert, ratlos darüber, was zu tun sei, liefen Vater und Sohn auf den zirka eine Gehstunde entfernten Gendarmerieposten und innerhalb einer Woche gab es in der Steiermark den zweiten Mordalarm.

Die Staatsanwaltschaft Graz und die Gendarmerie-erhebungsabteilung wurden sofort verständigt. Soweit es die Entfernungen, die schlechten Wegverhältnisse und der Lichtschein der Taschenlampen jeweils zuließen, wurde nun das grausige Geschehen ausgewertet.

Die erste Besichtigung ergab, daß mit Sicherheit ein Raubmord vorlag. Die Frau war erstochen worden und es fehlten zirka 5000 S.

Der Bezirksgendarmeriekommandant veranlaßte sofort eine Großfahndung, die sämtliche Umgebungsposten erfaßte. Vernehmungsguppen begannen mit dem Abhören der Angehörigen und Nachbarn sowie anderer Auskunftspersonen. In den frühen Morgenstunden und des nächsten Tages wurde eine Fahndung an „Alle“ erlassen. In dieser

mußten aber Hinweise über den Täter fehlen, weil man bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht einen Anhaltspunkt über ihn hatte entdecken können.

Die Insassen eines größeren Lagers wurden überprüft. Zahlreiche Personen zwischen Graz und Leoben wurden perlustriert. Ein Kaufmann in Semriach hatte eine blutige 50-Schilling-Note eingenommen, er wußte aber nicht von wem. Der Gerichtsmediziner stellte dann allerdings fest, daß es sich um Tierblut handelte.

Mit Tagesanbruch wurde dann die Prügger-Keusche Schritt für Schritt genau untersucht. Es traten ganz interessante Einzelheiten auf. Der Haustürschlüssel war an einer Stelle gelegen, die vor mehr als zwei Jahren von den Prüggerleuten allgemein als Versteck für ihn Verwendung fand. Auf dem Küchentisch stand ein Aschenbecher, der sieben Reste von Zigaretten der Sorte Austria III enthielt. Prügger war Gelegenheitsraucher, sein Sohn Nichtraucher. Von ihnen stammten also diese Zigarettenreste nicht. Sie waren auch bestimmt am Morgen des 26. Februar noch nicht in diesem Becher. Wieviel Zeit hat der Raucher für sieben Zigaretten benötigt? Auf dem Küchenherd lag ein blutiges Küchenmesser, das den Prügger gehörte. Es war offensichtlich das Stichwerkzeug. Zahlreiche Blutspuren, bestehend aus Lachen, Tropfen und Spritzern auf dem Fußboden der kleinen Küche und an ihren Einrichtungsgegenständen bis zur Höhe von einem Meter über dem Fußboden ließen den Schluß zu, daß zwischen der Prüggerin und ihrem Mörder ein erbitterter Kampf stattgefunden habe und daß erstere hiebei bereits zu Boden gedrückt worden sein mußte. Am Küchenboden lag ein etwas schadhafter Strumpf, an welchem die Prüggerin vor dem Raubüberfall gearbeitet haben dürfte. Die Küche war an sich zusammengeräumt. Geschirr stand nicht herum. Am Herd war Schweinefutter aufgestellt. Auf dem Küchenboden, im Vorhaus und auf der Stiege zum Dachboden fand man Teile von Schuhabdrücken, die mit Blut vermischt waren. In der Fleischkammer am Dachboden, der sich die immer schwächer werdenden Spuren zuwandten, lag auf einem Stock eine Hacke. Blutspuren oder sonstige auffällige Spuren trug sie nicht. In der Schlafstube waren die darin vorhandenen zwei Kleiderschränke aufgebrochen. Aus einer Brieftasche im ersten Kasten fehlten 100 S. In der rechten unteren Ecke des zweiten Kastens wurde eine Holzschatulle gefunden, die erbrochen war. Es hatten sich darin 4900 S befunden. In der Schlafstube lag auch eine verbogene Spachtel. Sie paßte genau in die Abdrücke an den beschädigten Stellen der Schatulle. Weitere Spuren an den beschädigten Stellen der Schatulle und an den Kleiderkästen wiesen darauf hin, daß die Hacke aus der Fleischkammer am Dachboden als Ein- und Aufbruchwerkzeug gedient hatte. Verwertbare Finger- oder Fußspuren wurden nicht gefunden.

Die Sachverhaltsaufnahme ergab also, daß als Täter eine Person gesucht werden müsse, die nicht nur Lokalkenntnisse besaß, sondern die der Prüggerin auch bekannt gewesen sein dürfte.

Die Obduktion der Leiche am Nachmittag ergab, daß der Mord durch elf Stiche in die Herzgegend, die von rückwärts und von vorne geführt wurden, erfolgt ist. Die Leiche wies auch Würgespuren und zwei fast parallel verlaufende Hautwunden auf dem Kopf auf. Der Gerichtsmediziner schloß aus den Verletzungen, daß die Prüggerin zuerst gewürgt, dann durch zwei Schläge mit einem stumpfen Gegenstand auf den Kopf zu betäuben versucht und schließlich in einem Kampf durch elf Stiche mit dem vorgefundenen Küchenmesser erstochen wurde.

Die Ergebnisse der Vernehmungsguppen enthielten noch immer keine Anhaltspunkte über den Täter. Vater Prügger und sein Sohn hatten einwandfreie Alibis und auch sonst sprach nicht das Geringste gegen sie. Aus ihren Aussagen und aus dem Abhören der wenigen und größtenteils vom Tatort weit entfernten Nachbarn hatten sich keine verdächtigen Umstände ergeben. Wider Erwarten blieben auch Hinweise auf entfernt verdächtige Personen vollkommen aus. Der Zufall und das Glück, die ständigen

Begleiter der emsig arbeitenden Kriminalisten, wollten sich nicht einstellen. So verging der 27. Februar.

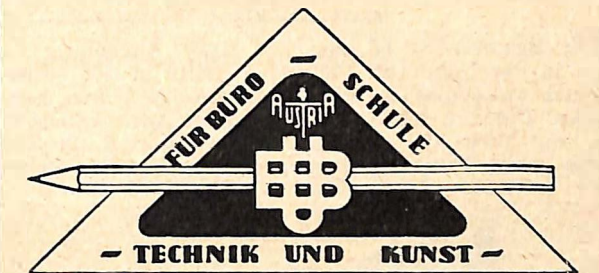
Am nächsten Tag gingen die Vernehmungen und Ueberprüfungen fieberhaft weiter. Die Briefträger, die Autobuslenker und -schaffner, die geeigneten Funktionäre der ÖBB, alle Gewerbetreibenden, die mit einem größeren Personenkreis in Verbindung kamen, und nicht zuletzt die Aerzte wurden über verdächtige Wahrnehmungen abgehört.

In diesem Fall war es ein Arzt aus Semriach, der Anhaltspunkte gab, die zur Eruiierung des Täters führten. Er hatte die Totenbeschau an der Prüggerin vorgenommen. Bei einer neuerlichen Befragung regte er die Ueberprüfungen in folgender Richtung an. Ein Bruder des Prügger habe in einem Anfall von Sinnesverwirrung Selbstmord auf den Schienen begangen und eine Frau mit zwei Söhnen hinterlassen. Von den Söhnen sei einer bereits vorbestraft.

Der in Betracht kommende Gendarmerieposten wurde fernmündlich um die Ueberprüfung dieser Familie ersucht. Nun überstürzten sich die Ereignisse und die Beamten dieses Gendarmeriepostens leisteten ganze Arbeit. Bei ihrem Eintreffen in der Wohnung der beschriebenen Familie gab die Mutter, überrascht von dem eigenartigen Besuch, bereitwilligst Auskunft über ihre beiden Söhne. Der ältere Sohn war nicht in der Wohnung. Aus den Aussagen der Mutter gewannen die Beamten schon mehr Anhaltspunkte. Nach seinem Eintreffen in der Wohnung um 18.30 Uhr wurde er in vorläufige Verwahrung genommen. Auf dem Gendarmerieposten verwickelte er sich bei den Angaben über sein Alibi in Widersprüche und gab schließlich ohne irgend eine Gemütsbewegung zu, daß er seine Tante ermordet und beraubt habe.

Er sei am 26. Februar mit der Bahn um 8.45 Uhr von zu Hause weggefahren. Seiner Mutter verschwie er das Ziel seiner Reise. Gegen 11 Uhr traf er auf dem Anwesen seiner Tante ein. Er wurde mit einer Jause bewirtet. Das Bestreben des Täters war, sich möglichst unbedenklich zu geben und in Erfahrung zu bringen, bis wann Onkel Prügger mit seinem Sohn zurückkehren werde. Als er sich vor einer Ueberraschung sicher fühlte, schritt er an die Ausführung seines Planes, um zu Geld zu kommen. Zunächst bat er die Tante, sie möge ihm Geld leihen. Sie lehnte dies mit der Begründung ab, daß das Geld der Onkel verwahrt hätte. Prügger drohte nun, er werde sich selbst Geld nehmen und stand auf, um sich zu diesem Zwecke in die Schlafstube zu begeben. Die Prüggerin stellte sich vor die Schlafstübentür und versuchte, ihren Neffen mit Gewalt von seinem Vorhaben abzuhalten. Prügger erfaßte nun seine Tante am Hals und würgte sie, bis er sie zu Boden brachte. Da es ihm nicht gelang, sie zu erwürgen, griff er nach dem Küchenmesser, das er schon vorher beobachtet hatte und versetzte seiner Tante von rückwärts mehrere Stiche in die Herzgegend. Trotz dieser Verletzungen konnte sie sich noch einmal halb aufrichten, der Mörder riß sie aber wieder zu Boden. Sie kam hiebei auf den Rücken zu liegen und dann versetzte er ihr nochmals mehrere Stiche in die Brustgegend, bis sie leblos liegenblieb. Dann rauchte er sich eine Zigarette an und ging in die Schlafkammer und suchte nach Schlüsseln für die Kästen, in denen er zirka 2000 S vermutete. Da er sie nicht fand, begab er sich in die Fleischkammer, holte die dort befindliche Hacke und brach mit ihr die beiden Kästen auf. Aus dem ersten Kasten entnahm er aus einer Brieftasche 100 S und im zweiten Kasten fand er nach dem Aufbrechen einer Schatulle 4900 S. Ob er zum Aufbrechen der Schatulle auch eine Spachtel verwendet hatte, wie auch, ob er seine Tante mit einem harten Gegenstand auf den Kopf geschlagen hatte, konnte sich Prügger angeblich nicht erinnern. Da sein Hemd blutig war, tauschte er es gegen ein reines, daß er einem Kasten in der Schlafkammer entnahm, und das blutige Hemd versteckte er am Dachboden in einem alten Strohsack, wo es auch gefunden wurde. Da auch seine Hände und seine Hose an den Stulpen blutig waren, wusch er das Blut ab. Dann verließ er das Haus, sperrte die Haustüre ab, verwahrte den Schlüssel auf die ihm von früher her bekannte Art. Der Haushund, der sich im Hof befand, ließ ihn vollkommen ungeschoren. Anschließend begab er sich auf dem gleichen Weg, den er vormittags benützt hatte, nach Hause. Karl Prügger besaß am 28. Februar 1957 noch 320 S. Nach dem Raubmord kaufte er sich Kleider und den Restbetrag auf 5000 S hatte er vom 27. auf den 28. Februar in

Wählen Sie



die guten heimischen
Bleistiftzeugnisse
der

BREVILLIER
URBAN A.G.

Graz in mehreren Lokalen mit ihm bekannten und unbekanntem Frauenspersonen „verblitzt“, wie er sich ausdrückte.

Am 12. März 1958 zog ein Geschworenensenat des Landesgerichtes für Strafsachen in Graz unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Peyer, Ankläger Erster Staatsanwalt Dr. Bartsch-Salgast, den Schlußstrich unter dieses grausigen Verbrechen. In einem, etwas über zwei Stunden dauernden Prozeß, wohl einem der kürzesten in der Kriminalgeschichte, wurde nochmals die Tat und alles, was dazu gehörte, abgerollt.

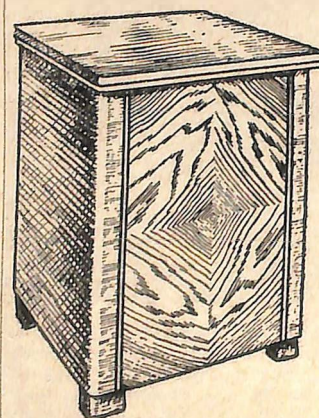
Das Gutachten des Psychiaters Dr. Zigeuner machte es begreiflich, wie ein Mensch geartet sein muß, dem ein Mord nicht mehr bedeutet, als einem anderen eine alltägliche Tätigkeit. Er führte aus, daß es sich bei dem Angeklagten um einen Menschen handle, der so gemütskalt sei, daß er nicht einmal die negativen Gefühle des Hasses oder der Rachsucht hegen kann. Er sei primitiv, oppositionell zur Umwelt eingestellt, bindingslos und im Grunde genommen ein Lebensschwächling, der sich selbst durch eine brutale Tat eine nicht vorhandene Stärke beweisen will. Der Angeklagte sei voll zurechnungsfähig und keiner Milderungsumstände würdig.

Der Gerichtsmediziner Professor Dr. Werkgartner gab sein interessantes Gutachten unter Zuhilfenahme von Farblichtbildern ab, die er im Gerichtssaal auf eine große Leinwand projizierte. Jedes Bild wirkte grausiger, als das vorhergehende und an Hand der Tatsachen ließ er den Mordablauf überzeugend und auch die Erinnerungslücken des Täters auffüllend noch einmal vor den Augen der Mitglieder und des Geschworenensenates und der Zuhörer im dichtbesetzten Schwurgerichtssaal vorbeiziehen. Vater Prügger verdeckte sein Gesicht mit beiden Händen und im Zuhörerraum wurden Rufe des Entsetzens laut.

Der Staatsanwalt hatte es leicht, die Geschworenen von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen, und der Verteidiger konnte Milderungsgründe für seinen Klienten nicht finden.

Eine einzige Frage wurde den Geschworenen vorgelegt, „Raubmord?“, die sie einstimmig mit „Ja“ beantwortet hatten. Das Urteil lautete auf lebenslangem Kerker, verschärft durch Fasten und Dunkelhaft an jedem Jahrestag der Tat. Am 15. März 1958 trat das Urteil in Rechtskraft.

Wer eine Nähmaschine braucht, soll dieses Anbot lesen!



Diese Nähmaschine hat folgende Vorzüge!

1. Ein erstklassiges westdeutsches Markenfabrikat bekannter Marke.
2. Sie näht, stopft, sticht. Vor- u. rückwärts nährend.
3. Wunderschöner geschlossener Schrank aus kauk. Nuß, Eiche, Ruster oder Zirbel, nach Wahl.
4. Zehn Jahre Werksgarantie.
5. Kostet diese Maschine durch eigenen Großimport komplett mit allem Zubehör (Nählicht S 80) nur S 2995.—. Versand nach allen Orten Steiermarks spesenfrei. Teilzahlung durch Eigenfinanzierung bis 12 Monate. Bestellen Sie heute noch oder fordern Sie Prospekte und neuen Ratenplan.

Technisches Kaufhaus Leoben
FILIALE BRUCK a. d. M.

Gendarmeriediensthund „Blitz II“ eruiert Sexualmörder

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

Der Sexualmord an der 16jährigen Annemarie Hoffmann in der Nähe von Badgastein hatte in der gesamten in- und ausländischen Presse größtes Aufsehen hervorgerufen. Die Art der Aufklärung dieses Verbrechens wäre allerdings dann dazu geeignet gewesen, daß die Presse hiervon mehr Notiz genommen hätte. Ganz so nebenbei



Gendarmeriepatrouillenleiter Günther Gamsjäger mit Gendarmeriediensthund „Blitz II“

hatte man davon Erwähnung getan, daß durch den Gendarmeriediensthund „Blitz II“ des Postens Wals die erhebenden Gendarmen auf die Spur des Mörders kommen konnten.

Am 12. April dieses Jahres gegen 21 Uhr wurde Annemarie Hoffmann auf dem Heimweg von Badgastein zur Windischgrätzhütte von einem vorerst noch Unbekannten ermordet, mißbraucht, hernach in einen Jungwald geschleppt und dort in eine Mulde geworfen.

Die anfänglichen Erhebungen verliefen negativ. Ungefähr 17 Stunden nach der Tat wurde der Gendarmeriediensthund „Blitz II“ unter Führung des Gendarmeriepatrouillenleiters Günther Gamsjäger vom Gendarmeriepostenkommando Wals zum Einsatz an den Tatort gebracht. Auf einer gesicherten Fußspur wurde der Hund angesetzt, worauf er zirka 300 Meter in nordwestlicher Richtung fährte. Das Gelände war äußerst schwierig, da es abwechselnd steil und teilweise fast ganz unwegsam war. Nach mehreren Richtungsänderungen im Wald, suchte „Blitz“ entlang einer Waldlichtung, um dann wieder in den dichten Wald zurückzukehren. Während des wirren

Fährtenverlaufes konnten die nachforschenden Gendarmen ab und zu gleiche Fußabdrücke und eine Hundespur feststellen. Durch die Arbeit in dem schwierigen Gelände und das zu jener Zeit herrschende Schlechtwetter, war der Hund ermüdet, und es mußte eine Rast eingeschaltet werden. Nachdem sich der Hund einigermaßen erholt hatte, konnte er wieder angesetzt werden, wobei er die Spuren intensiv weiter verfolgte. Nach ungefähr zwei Kilometer Wegstrecke führte „Blitz“ auf einer stark begangenen Straße bis in die Nähe der Wohnung des nachher verhafteten Täters, des Hilfsarbeiters Karl Schmiedhofer.

Die Ausforschung des Täters war nur durch die verlässliche Nasenarbeit des Diensthundes möglich. Wie festgestellt wurde, hat Schmiedhofer bei Verübung der Tat seinen Schäferhund mitgeführt, welche Fährte „Blitz II“ genau verfolgte.

Die Arbeit des Diensthundes, der erst 17 Stunden nach Verübung des Verbrechens angesetzt werden konnte, muß als ganz hervorragend bezeichnet werden, und der Erfolg zeigt die gute Zusammenarbeit zwischen Hundeführer und Diensthund.

Auszeichnung und Abschied

Von Gend.-Kontrollinspektor JAKOB WEILER, Bezirksgendarmeriekommandant in Lienz, Osttirol

Gendarmeriebezirksinspektor Albert Seidler, langjähriger Postenkommandant in Sillian, trat mit Ende März 1958 nach mehr als 40jähriger aktiver Gendarmeriedienstzeit in den dauernden Ruhestand.

Aus diesem Anlaß wurde ihm vom Bundespräsidenten die Goldene Medaille für Verdienste um die Republik verliehen.

Bezirksinspektor Seidler trat am 27. Dezember 1918 in die österreichische Gendarmerie ein und diente schon damals auf Grenzposten, darunter auch in Sillian.

Am 12. September 1945 wurde Bezirksinspektor Seidler als Kommandant auf den wichtigen Grenzposten Sillian bestellt, ein Posten, der im Hinblick auf die heiklen nationalen und politischen Gegebenheiten besonders viel Takt, Erfahrung, Einfühlungsvermögen, Toleranz und Verantwortungsfreudigkeit erforderte. Diese Eigenschaften verkörperte Bezirksinspektor Seidler als alter „Grenzgänger“ in einem Maße, das ihn bald über seinen Dienstbereich und Bezirk hinaus populär machte. Freilich blieben ihm Enttäuschungen nicht erspart, was ihn aber nicht hinderte, weiter Gutes zu tun und hilfsbereit zu sein. Sein besonderes Verdienst war es, an der stark frequentierten Staatsgrenze während und nach der Besatzungszeit mit den eigenen und den benachbarten italienischen Grenzdienststellen ein Klima herzustellen und zu erhalten, das eine reibungslose Abwicklung des Grenzverkehrs gewährleistete und nicht nur den Grenzbewohnern, sondern allen, die mit der Grenze in Berührung kamen, zugute kam. Alle diese großen Verdienste wurden bei dem zu Ehren des Bezirksinspektors Seidler am 29. März 1958 im Gasthof „Schwarzer Adler“ in Sillian veranstalteten Abschiedsabend uneingeschränkt anerkannt und gewürdigt, besonders eindrucksvoll durch den Bezirkshauptmann LOR Hosp. Alle Sprecher dankten dem Bezirksinspektor Seidler für sein verdienstvolles Wirken und weit über seinen Pflichtenkreis hinaus bewiesenes Entgegenkommen, gratulierten ihm zu der wohlverdienten hohen Auszeichnung und wünschten ihm noch recht viele Jahre der Gesundheit im Kreise seiner Familie und seiner Kameraden und Bekannten.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

Beförderungen in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie zum 1. Juli 1958

Zum Gendarmerieoberst

Gendarmerieoberstleutnant Schmidek Adolf des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.

Zu Gendarmerieoberstleutnants

die Gendarmeriemajore

Dolezal Alois, des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland

Goldgruber Albert, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich.

Zu Gendarmeriemajoren 1. Klasse

die Gendarmeriemajore 2. Klasse

Weber Josef, des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland

Winkler Josef, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Voit Ernst, des Landesgendarmeriekommandos für Tirol.

Die Berechtigung zur Führung des Amtstitels Gendarmeriemajor 2. Klasse wurde zuerkannt

den Gendarmerierittmeistern 1. Klasse

Kepler Leopold, Mildner Heinrich, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Ehrenberger Ignaz, Lehner Michael, Pirch Nikolaus, des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland

Weber Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Farnleitner Alois, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Seitelberger Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

Juren Friedrich, der Gendarmeriezentralschule Mödling

Gruber Rudolf, der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

Schwab Franz, Maurerlehner Florian, des Gendarmeriezentralkommandos.

Zu Gendarmerierittmeistern 1. Klasse

die Gendarmerierittmeister 2. Klasse

Schachner Johann, Lang Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Koller Siegfried, Franz Walter, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Rudolf Heinrich, des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland

Schantin Adolf, Killian Josef, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Fischer Theodor, des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

Schapper Lambert, Patsch Alois, des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg

Wünsch Otto, der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

Schuster Herbert, des Gendarmeriezentralkommandos.

Zu Gendarmerierittmeistern 2. Klasse

die Gendarmerieoberleutnants

Bogner Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Stanzl Emil, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Strohmayr Ludwig, der Gendarmeriezentralschule Mödling.

Zu Gendarmeriekontrollinspektoren

die Gendarmeriebezirksinspektoren

Böhm Rudolf, Hackl Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Eder Josef, des Gendarmeriezentralkommandos

Zu Gendarmeriebezirksinspektoren

die Gendarmerievierinspektoren

Kraus Johann, Döbl Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Heidenberger Franz, Kleemayr Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Lisitzky Ludwig, Lora Johann, Zechner Hermann, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Psaidl Alois, Amrusch Stefan, des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

Horvath Hermann, Weidner Georg, des Landesgendarmeriekommandos für Tirol.

Dr. EDUARD NEUMAIER

PKW-Fahrer haftet auch für Steinschlag

Zu schnell und zu sehr in der Mitte der Fahrbahn war der Vertreter Alois K. von der Bergkuppe in die Kurve gefahren. Um einen Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Personenkraftwagen, der von Hans B. gelenkt wurde, zu vermeiden, verriß er rasch sein Fahrzeug nach rechts, wodurch ein auf der Straße befindlicher Schotterstein gegen die Windschutzscheibe des entgegenkommenden Fahrzeuges geschleudert wurde und dessen Windschutzscheibe zerbrach.

Da es zu einer gütlichen Einigung in der Schadenersatzfrage nicht kam, wandte sich Hans B. wegen Ersatz der Kosten zur Erneuerung der Windschutzscheibe an das Gericht. Dieses gab dem Klagebegehren mit der Begründung statt, daß Unfälle dieser Art zwar sehr selten seien, aber nach dem Sachverständigengutachten angenommen werden müsse, daß durch das Verreißen des Kraftwagens der Auffallwinkel des Steines vergrößert und hierdurch erst die wirkliche Gefahr hervorgerufen worden sei. Das Nachrechtsreißen des Wagens knapp vor dem entgegenkommenden Kraftwagen, ist deshalb als eine Ursache anzusehen, die generell geeignet ist, den Schaden durch Steinschlag herbeizuführen. Der Vertreter hat sich fahrtechnisch nicht richtig verhalten, und die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt durch zu schnelles Fahren und Nicht-einhalten der rechten Fahrbahnseite außer acht gelassen.

Das Berufungsgericht stellte sich auf einen anderen Standpunkt und wies das Klagebegehren mit der Begründung ab, daß das Ereignis auch trotz Anwendung aller Vorsicht hätte eintreten können.

In einem interessanten Erkenntnis stellte sich aber dagegen der Oberste Gerichtshof gegen diese Rechtsansicht und führte wörtlich aus: „Die Rechtsprechung folgt im wesentlichen der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang und bejaht insbesondere dann eine Haftung, wenn eine weitere Ursache hinzutreten ist und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dieses Hinzutreten jedenfalls nicht außerhalb der menschlichen Erwartung lag. Wie sich aus den Feststellungen ergeben hat, ist der Kraftfahrer zu schnell in die Kurve und zu weit in der Mitte gefahren, so daß er eine rasche Rechtswendung durchführen mußte, um einen Zusammenstoß mit dem entgegenkommenden Kraftfahrzeug zu vermeiden, wodurch der Flußschotter seitlich weggeschleudert wurde. Für den Steinschlag muß daher das Verreißen des Kraftwagens, das zu einer Vergrößerung des Auffallwinkels des Steines geführt hat, als ursächlich angesehen werden. Die Meinung, daß dieses Ereignis auch trotz Anwendung aller Voraussicht hätte eintreten können, ist unrichtig, denn die Vergrößerung des Auffallwinkels des Steines steht im Zusammenhang mit dem fahrtechnisch unrichtigen Verhalten des Vertreters. Die Haftung entfiel nach allgemeiner Rechtsprechung nur dann, wenn der Schädiger bewiese, daß der Schaden wenngleich auf anderem Wege und in anderer Weise (außerdem) eingetreten wäre.“

Im gegenständlichen Fall kann aber auch nicht gesagt werden, daß der Eintritt des Schadens außerhalb der allgemeinen menschlichen Erwartung lag, weil es einleuchtet, daß lose Schottersteine durch Vergrößerung des Auffallwinkels weggeschleudert werden können.

Nach Meinung des Obersten Gerichtshofes haftet also ein Kraftfahrer, der mit seinem Kraftfahrzeug mit zu hoher Geschwindigkeit fährt und wegen des Gegenverkehrs nach rechts verrißt, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, für den Schaden, der durch einen als Folge dieses Verreißen eingetretenen Steinschlag entsteht.

Selbstmord durch Erschießen

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ LEHNINGER, Gendarmeriepostenkommando Hardegg, Niederösterreich

Am 10. Jänner 1957 gegen zirka 13 Uhr erhielt der h. Gendarmerieposten die mündliche Verständigung, daß sich ein Mann mit einem alten polnischen Militärkarabiner, durch Abgabe eines Schusses in die Herzgegend, erschossen habe.

Die sofort durch Gendarmerieinspektor Franz Lehninger und Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Wachter I am Tatorte durchgeführten Erhebungen ergaben folgendes Resultat:

Bei dem Selbstmörder handelte es sich um einen 40jährigen Drechslergehilfen, der sich zur Zeit der Verübung des Selbstmordes im Krankenstande befand. Dieser machte sich um die Mittagszeit erbötig, seiner Frau Unterzündholz aus dem im Hofe seines Wohnhauses befindlichen Schuppen zu holen. Da er dies schon öfter getan hatte, kamen seiner Frau auch keine weiteren Bedenken. Doch knapp, nachdem er die Wohnküche verlassen hatte, hörte die Ehegattin einen lauten Knall, durch den sämtliche Fensterscheiben erzitterten. Sie eilte sofort in den Hof, um die Ursache des Knalls zu ergründen. Hier bemerkte sie, daß die Tür zum Dachboden des Wohnhauses offenstand und eine Leiter an der Mauer lehnte. Böses ahnend, stieg sie auf den Dachboden, wo sie ihren Gatten erschossen auffand. Sofort verständigte sie einen Arzt und die Gendarmerie. Der Arzt konnte aber nur mehr den bereits eingetretenen Tod feststellen. Der Tote lag quer über zwei dort befindliche Holztrahnen, der Karabiner zu seinen Füßen. Ergänzend wird hiezu noch bemerkt, daß der Gehilfe den linken Fuß infolge eines Fehlers im Hüftgelenk kürzer hatte als den rechten.

Bei der ersten Untersuchung wurde festgestellt, daß sich der Mann durch Abgabe eines Schusses in die Herzgegend erschossen hatte. Im Karabiner befand sich keine Munition mehr, er hatte bei Abgabe des Schusses nur eine Patrone im Lauf. Bei der Absuchung des Dachbodens wurde zwar noch eine zweite Patrone neben dem Leichnam aufgefunden, jedoch nicht das Projektil, mit dem er sich erschossen hatte. Die Leiche wurde vom Dachboden in ein hierfür geeignetes Zimmer gebracht. Da der Drechsler niemals irgendwelche Selbstmordabsichten geäußert hatte, kein wie immer geartetes Motiv hierfür vorhanden war, und auch die familiären und finanziellen Verhältnisse in Ordnung waren, stand man vor einem Rätsel. Dieses Rätsel sollte aber noch größer werden, als die Leiche am Abend vom zuständigen Gemeindearzt der Totenbeschau unterzogen wurde, wobei die interessante Feststellung gemacht wurde, daß der Leichnam zwar einen Einschuß in der linken Brustseite, aber dafür am Rücken in der Lendengegend zwei kleine fast neben-

einanderliegende Ausschüsse aufwies. Da auch das Projektil nicht gefunden werden konnte, wurde das zuständige Bezirksgericht verständigt. Dieses setzte die zuständige Staatsanwaltschaft in Kenntnis, welche die gerichtliche Leichenöffnung anordnete.

Da die Frau des Selbstmörders kurz vor Beginn der Leichenöffnung erklärte, daß ihr ein Schächtelchen Schlafpulver-Pandormin, beinhaltend 8 Stück, fehlte, wurde angenommen, daß diese ihr Mann vor Verübung des Selbstmordes eingenommen habe, um sich zu betäuben.

Der anatomische Befund ergab, daß sich der Selbstmörder die Mündung des Karabiners derart knapp an die Brust angesetzt haben mußte, daß durch die Explosion der Patrone bzw. der sich entwickelnden Pulvergase das Herz fast entzweigerissen und andere lebenswichtige Organe im Innern des Körpers zerstört wurden, so daß innere Verblutung unmittelbar eintrat.

Der Drechsler hatte sich zur Zeit der Tat in einem Zustande akuter Sinnesverwirrung befunden, und durch die Abgabe des Schusses aus nächster Nähe wurde die Herzkammer zertrümmert, die Wirbelsäule sowie mehrere Rippen durchschlagen und vermutlich infolge Zersplitterung des Geschosses trat dieses an zwei Stellen in der rückwärtigen Lendengegend aus.

Durch diesen Umstand wurde nunmehr auch das Fehlen des Projektils geklärt, da sich die Splitter in dem Sandbodenbelag am Dachboden verflüchtigten und daher auch nicht gefunden werden konnten.

Der Tod trat infolge innerer Verblutung ein, fremdes Verschulden lag nicht vor, sondern auf Grund der erstatteten Gutachten wurde einwandfreier Selbstmord festgestellt.

Der polnische Militärkarabiner K 98, den der Drechsler schon längere Zeit ohne Wissen seiner Frau im Laubstreu am Dachboden samt einer Schachtel Munition (48 Stück) versteckt gehalten hatte, wurde sichergestellt und dem Schießsachverständigen für weitere Untersuchungen zur Verfügung gestellt.

Die Leiche des Drechslers wurde nach Abschluß der Erhebungen durch das zuständige Gericht zur Beerdigung freigegeben und am Ortsfriedhof beigesetzt.

Der Vorfall erregte in der Öffentlichkeit beträchtliches Aufsehen, besonders durch die bereits geschilderten Umstände und beweist von neuem die immer wieder aufkeimende und Sorgfalt untersucht werden muß, um jedes dadurch eventuell entstehende Gerücht schon im Keime zu ersticken.

Große Tat um schlechten Preis

Von Gend.-Rayonsinspektor SEBASTIAN GAPPMAIER, Gendarmeriepostenkommando Bad Goisern, Oberösterreich

Ehre seinem Namen zu geben, scheint der Predigtstuhl, der wie die Kanzel eines Predigers über den Wäldern im Norden des Kurortes Bad Goisern emporragt. Seine bescheidene Höhe von 1278 m über dem Meeresspiegel läßt nicht vermuten, welch Wagnis, Kraft und alpine technische Können er im direkten Felsanstieg abverlangt. Der normale Touristenanstieg ermöglicht es jedem Bergwanderer, auf unbeschwerliche Weise das Plateau des Predigtstuhls zu erreichen und erfreut deshalb zahlreiche Besucher. Schwierig dagegen und nicht ungefährlich ist die nach ihrem Erstbesteiger benannte „Lichtenegger-Route“ über die Nordwestkante. Ein Riß im ersten Drittel und ein Ueberhang im letzten Drittel zum Ausstieg der zirka 180 m hohen Wand sind die extremen Stellen, die den Schwierigkeitsgrad fünf und sechs erreichen. Nur einige zählen zu den bisherigen Bezwingern, zu denen sich auch die beiden Lehrlinge aus Bad Ischl, Hermann Huber, 16½ Jahre alt, und Ferdinand Plamberger, 18 Jahre alt, gesellen wollten.

Mit Skiern und guter Kletterausrüstung setzten sie am

16. Februar 1958 gegen 5.30 Uhr von Bad Ischl in Richtung Predigtstuhl den Marsch an. Das herrschende Regenwetter wäre selbst dem erfahrensten Bergsteiger keine Einladung zu einer derart gewagten Tour gewesen. Doch der Drang, etwas Einmaliges an bergsteigerischem Können unter Beweis zu stellen, war stärker als die Vernunft, sich diesen Wetterunbilden zu beugen. Mit Vorfreude auf ihr großes Beginnen brachen sie frühmorgens auf, um abends sicher wieder zu Hause zu sein.

24 Stunden später, am 17. Februar um 5.30 Uhr, wurde die alpine Einsatzgruppe der Gendarmerie in Bad Ischl vom Fernbleiben der beiden in Kenntnis gesetzt. Eine fünf Mann starke Gruppe begab sich von Bad Goisern über die Roßmoosalpe zum Predigtstuhl. Da man annahm, das schlechte Wetter wäre geeignet gewesen, die Lehrlinge von ihrem Vorhaben abzuschrecken, lag vorerst die Vermutung nahe, sie in einer Hütte der Roßmoosalpe oder in dem naheliegenden Alpengasthaus Hütteneck aufzuspüren. Diese Skepsis erwies sich als trügerisch, da schon bei dem inzwischen erreichten Waldrand unterhalb

der Felsen, Skier und Steigfelle gefunden wurden. Abgegebene Rufe wurden vom Windgeheul verschlungen, und selbst das Echo schwieg. Keiner der Suchmannschaft wagte zu sagen, was somit aus logischen Erwägungen zur Gewißheit wurde.

Der Testgang auf einer schneebedeckten Schutthalde unter den Wänden bot den Suchenden einen erschauern den Anblick. Durch die Verletzungen stark deformiert, lagen die beiden Freunde, selbst im Tode noch vereint, an einem horizontal zur Wand liegenden Baumstamm. Der Blick der gebrochenen Augen war wie zum Abschied zu jener Wand gerichtet, die ihre Liebe zu den Heimatbergen und ihren fanatischen Bergsteigergeist mit dem Tode bezahlen ließ. Die bei weiterer Suche gemachten Feststellungen schufen den Rahmen für ein trauriges Bild.

An dem sie verbindenden Perlonseil befanden sich zwei an Karabinern befestigte Kletterhaken. Man vermutet, daß die beiden Verunglückten zum Zeitpunkt der Sicherungsvorkehrung durch Regen, Wind und Kälte derart geschwächt und daher nicht mehr imstande waren, die Kletterhaken fallsicher einzutreiben. Die mangelhaft eingeschlagenen Sicherungshaken konnten dem vermutlichen Sturz des Seilführers nicht standhalten, wodurch auch dem Seilgeführten jede Möglichkeit zur Rettung genommen war. Ob sie die ihnen drohende Gefahr noch erkannt und versucht haben, dagegen den Kampf aufzunehmen, bleibt ein ewiges Geheimnis.

Die Gewerbeausübung im Umherziehen

(Fortsetzung von Seite 6)

sierbewilligung muß außerdem mit einem das Aussehen des Hausierers getreu wiedergebenden Lichtbild, das mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Behörde abgestempelt sein muß, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers auf demselben versehen sein. Zur Ausstellung der Hausierbewilligungen waren die Gewerbebehörden (Magistrate, Bezirkshauptmannschaften) berufen. Neue Urkunden werden seit dem 2. November 1934 nicht mehr ausgestellt. Die Verlängerung von vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Hausierbüchern auf jeweils ein Jahr wird jedoch bis jetzt bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe vorgenommen.

6. Die Ausübung des Hausierhandels durch den befugten Hausierer

Der Hausierer muß bei seiner Tätigkeit die Hausierbewilligung mitführen und sie auf Verlangen behördlichen Organen vorweisen. Die ursprüngliche Hausierbewilligung ist nur für das Bundesland gültig, in welchem sie erteilt worden ist. Betritt der Hausierer ein anderes Bundesland, so hat seine Hausierbewilligung nur für jene Orte Gültigkeit, für welche diese von der Behörde viduiert worden ist. Will der Hausierer nun in einem anderen Bundesland den Hausierhandel ausüben, so hat er sich binnen zehn Tagen vom Tage des Eintrittes in das Bundesland an eine Bezirksverwaltungsbehörde dieses Bundeslandes um die bestätigende Viduierung seines Hausierdokumentes zu wenden, durch die ihm die Hausierbewilligung für das ganze Bundesland zuteil wird. Für den Fall, daß durch Verbot des Landeshauptmannes in einzelnen Städten oder Ortschaften der Hausierhandel



Alpenländische Industriegas- & Textilchemie-Werke

KOMM. GES. HANNS BAUER

LAMBACH, OBERÖSTERREICH

Telephon 25

Flüssige Kohlensäure, Neuzeitliche Textilhilfsmittel, Emulgatoren, Hochmolekulare Ester, Waschmittel

KASTNER & ÖHLER
Alpenlandkaufhaus
KASTNER & ÖHLER
Alpenlandkaufhaus

SIE KENNEN DOCH DAS
ALPENLANDKAUFHAUS
KASTNER & ÖHLER?
VIELLEICHT HABEN SCHON
IHRE ELTERN UND GROSSELTERN
BEI UNS EINGEKauft!
WIR BIETEN EINE AUSWAHL
WIE IN DEN GROSSTÄDTEN
EUROPAS!

Alpenlandkaufhaus
KASTNER & ÖHLER
GRAZ · SACKSTRASSE 7-13

nicht gestattet ist, darf dieser auch ungeachtet der erteilten Hausierbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden.

Im Grenzbezirk darf der Hausierhandel nur dann betrieben werden, wenn in der Hausierbewilligung deren Gültigkeit für den Grenzbezirk ausdrücklich vermerkt ist. Hiezu ist zu bemerken, daß sich der Begriff des Grenzbezirkes nicht mit dem an das Ausland grenzenden politischen Bezirk deckt. Dieser wird vielmehr durch zollrechtliche Vorschriften bestimmt. Als Grenzbezirk gilt demnach jenes Gebiet, das einerseits von der Zollgrenze, das ist die Grenze gegen das Ausland, andererseits von der Binnenlinie, das ist die von der Zollverwaltung festgesetzte Grenzlinie, die den Grenzbezirk gegenüber dem Binnenland abgrenzt, begrenzt wird und dessen Breite in der Regel 20 Kilometer nicht übersteigen soll.

7. Hilfspersonal und -mittel

Der Hausierer darf eine Hilfsperson (Warenträger) bei Ausübung seiner Tätigkeit nur dann verwenden, wenn diese Person im Hausierbuch eingetragen ist. Das Hilfspersonal eines Hausierers ist zum selbständigen Hausierhandel nicht befugt. Das Hausieren mit solchen Warenmengen, zu deren Fortschaffung ein Kraftfahrzeug, ein bespannter Wagen oder ein Lasttier vonnöten ist, ist nicht erlaubt.

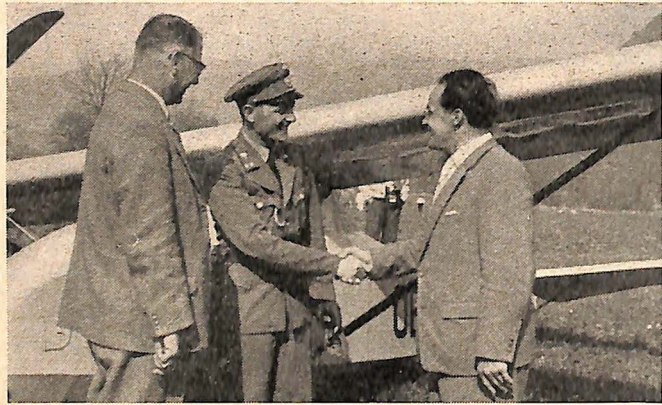
8. Abgrenzung gegenüber anderen Gewerben

Marktfahrer sind zum Hausierhandel nicht berechtigt, auch wenn sie einen ordnungsgemäßen Gewerbeschein als solche besitzen. Desgleichen sind Hausierer nicht berechtigt, Märkte zu besuchen und auf diesen Waren vom offenen Stand oder in festen Verkaufsstätten anzubieten. Ein sich im Besitze einer amtlichen Handlungsreisendenlegitimation im Sinne des § 59 Abs. 1 Gewerbeordnung befindlicher Handlungsreisender ist gleichfalls zum Hausierhandel nicht berechtigt. Umgekehrt ist ein Hausierer nicht befugt, Bestellungen auf Waren aufzusuchen.

II. DIE WANDERGEWERBE

Unter dem Begriff „Wandergewerbe“ werden die im Umherziehen betriebenen, nicht unter die Bestimmungen

Gend.-Beamter — Landesmeister Vorarlbergs im Segelfliegen



Der neue Landesmeister im Segelfliegen von Vorarlberg, Gendarmeriepatrouillenleiter Ernst Gassner vom Gendarmeriepostenkommando Dornbirn, mit dem 1. Vizepräsidenten des Oesterreichischen Aero-Clubs, Landesgruppe Vorarlberg, Landtagsabgeordneten Robert Bösch, rechts, und links dem 2. Vizepräsidenten des Verbandes Curt Varone, Photo: Spany.

der Gewerbeordnung fallenden gewerblichen Verrichtungen mit Ausnahme des Hausierhandels und der öffentlichen Vorführungen und Schausstellungen verstanden.

Die Wandergewerbeverordnung vom 29. März 1924, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1925, BGBl. Nr. 109, unterwirft die Ausübung der Wandergewerbe mit nachstehenden Ausnahmen im allgemeinen keinen Beschränkungen.

1. Wandergewerbe, die nur mit Bewilligung ausgeübt werden dürfen

Die nachstehend aufgezählten Wandergewerbearten dürfen nur mit behördlicher Bewilligung betrieben werden:

- a) der Einkauf und das Einsammeln von gebrauchten Gegenständen, Altstoffen, Abfallstoffen und tierischen Nebenerzeugnissen (Häute, Knochen und dergleichen);
- b) gewerbliche Arbeiten im engeren Sinne des Wortes;
- c) der Viehschnitt.

A. Der Einkauf und das Einsammeln von gebrauchten Gegenständen, Altstoffen usw. Der Wandergewerbetreibende muß eine von der Gewerbebehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) ausgestellte Wandergewerbebewilligung besitzen. Diese gilt nur für das Bundesland, in dem die Bewilligung erteilt worden ist. Die Wandergewerbebewilligung zum Einkauf und Einsammeln von gebrauchten Gegenständen, Altstoffen usw. gilt für den Grenzbezirk nur dann, wenn dies auf der Urkunde ausdrücklich vermerkt ist. Die Gültigkeitsdauer der Gewerbeberechtigung beträgt höchstens drei Jahre. Für Leistungen der hier genannten Art darf vom Wandergewerbeberechtigten eine Vergütung nur in barem angenommen werden und er darf diese Waren nur im Inlande veräußern.

B. Gewerbliche Arbeiten im engeren Sinne des Wortes, wie die Beschäftigungen als Scherschleifer, Bürsten- (Rastel-) Binder, Sägefeiler, Siebmacher,

Kesselflicker, Besen- und Bürstenbinder, Mühlwerks- und Regenschirmausbesserer, Strohh- und Korbflicker, Wanderbrenner (das sind Personen, die gegen Lohn Branntwein aus den von Landwirten beigestellten Rohstoffen brennen) und dergleichen, dürfen ebenfalls nur mit einer entsprechenden Wandergewerbebewilligung verrichtet werden. Diese wird jedoch nur für ein bezirks- oder gemeindeweise begrenztes Gebiet ausgestellt und hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren.

C. Der Viehschnitt, das ist das Kastrieren von Tieren, wie dies bei Pferden, Stieren und Schweinen üblich ist. Zur Ausübung dieses Wandergewerbes ist gleichfalls eine Bewilligung notwendig. Sie hat für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit. Eine zeitliche Befristung der Urkunde ist nicht vorgesehen. Der Viehschneider, der seine Tätigkeit außerhalb des Gebietes der politischen Bezirksbehörde, die die Wanderbewilligung erteilt hat, ausüben will, hat jedoch vorher die Bewilligung mit dem Sichtvermerk der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde versehen zu lassen.

Aus der Natur der Tätigkeit des Viehschneiders ergibt sich die Notwendigkeit besonderer für ihn geltender Vorschriften.

Er hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit in jedem Orte beim Bürgermeister (Gemeindeamt) mit der ihm erteilten Bewilligung (Sichtvermerk) auszuweisen. Er muß die erforderlichen Geräte, die stets in tadellosem Zustande zu halten sind, und einen entsprechenden Vorrat an Desinfektionsmitteln mit sich führen und dem Amtstierarzt der politischen Bezirksbehörde, die die Bewilligung oder den Sichtvermerk erteilt, Gelegenheit geben, sich von der Einhaltung dieser Vorschrift zu überzeugen. Unmittelbar vor und nach jedem Viehschnitt sind die Geräte und Kleider, das Schuhwerk und die Hände der beim Viehschnitt Beschäftigten zu reinigen und entsprechend zu desinfizieren. Vorher darf ein anderes Gehöft oder ein anderer Ort nicht betreten werden. Der Viehschneider hat sich natürlich außerdem streng an die geltenden veterinärpolizeilichen Bestimmungen zu halten.

Die Wandergewerbebewilligung muß ein das Aussehen des Inhabers getreu wiedergebendes Lichtbild, das mit dem Amtssiegel der Ausstellungsbehörde und mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausweisinhabers ausgestattet sein muß, aufweisen.

Der Wandergewerbetreibende hat seine Gewerbebewilligung bei Ausübung seiner Tätigkeit stets bei sich zu führen und auf Verlangen behördlicher Organe vorzuweisen. Trägt er sie nicht bei sich, so hat er auf Anordnung dieser Organe seine Tätigkeit sofort einzustellen.

Die Uebertretungen der Wandergewerbevorschriften werden teils nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, teils nach denen des Tierseuchengesetzes (Viehschnitt) als Verwaltungsübertretung bestraft.

25jähriges Dienstjubiläum

Von Gend.-Kontrollinspektor **FRANZ GATTERWE**,
Bezirksgendarmeriekommandant in Horn, Niederösterreich

Samstag, den 7. Juni 1958, feierten die Gendarmeriebeamten des Gendarmeriepostenkommandos Rosenburg das 25jährige Dienstjubiläum ihres allseits geschätzten Postenkommandanten Gendarmerierevierinspektor Leopold Poster.

Zu dieser Feier, die einen äußerst festlichen Rahmen bot, hatten sich viele Gendarmeriebeamte des Bezirkes Horn mit dem Bezirksgendarmeriekommandanten Gendarmeriekontrollinspektor Gatterwe und dem Stellvertreter Gendarmerierevierinspektor Steiner sowie des früheren Postenkommandanten Gendarmerierevierinspektor i. R. Gemeinderat Karl Hulka eingefunden.

Nach einer kurzen Begrüßungsansprache durch Gendarmerierevierinspektor Müller würdigte der Bezirksgendarmeriekommandant Gendarmeriekontrollinspektor Gatterwe die 25jährige Diensttätigkeit dieses braven Postenkommandanten, wobei er ihm den Dank für seine beispielhafte Pflichterfüllung und die jederzeitige Einsatzbereitschaft aussprach.

Sichtlich gerührt dankte der Jubilar allen Vorgesetzten und Kameraden für die ihm zuteil gewordene Ehrung und die Anerkennung seiner Leistungen aus Anlaß seiner 25jährigen Dienstzeit und versicherte, daß er auch weiterhin den Geist der Kameradschaft stets hochhalten werde.



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

GIBIAN & JOHAM
KOMMANDITGESELLSCHAFT

IMPORT UND GROSSHANDEL
GETREIDE, FUTTERMITTEL
LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE

WIEN I, LICHTENFELSGASSE 5
TELEPHON 33 46 61
TELEGRAMME: GIBIANUS WIEN
FERNSCHREIBER: 1405

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI Hauptstraße 27 Tel. 72 13 93	SCHWECHAT Hauptplatz 3 Tel. 77 64 96	BRUCK a. d. L. Lagerstraße 2 Tel. 253
---	---	--



VERLANGEN...
Sie den „Photowegweiser“ mit seinen 208 Seiten. (Er ist kostenlos.) Ein schönes Buch mit großer Kameraauswahl und dabei erhalten Sie alles mit 1/4 Anzahlung und den Rest in kleinen Raten.

PHOTO-SEIFERT
Wien I, Herrngasse 6—8/Bi. 38

JOBBADEKUREN IN
BAD HALL
OBERÖSTERREICH
BEI



Milchtrinkhalle

der Molkerei Schallerbach, Bahnhofstraße,
neben Kurhaus Aust. Ia, Tel. 220
Täglicher Ausschank frischer Vollmilch
▶ Alle Milchprodukte

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18—24, TELEPHON 42 41 85
Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenranke, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.
Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

**METALLWARENFABRIK
BRÜDER SCHNEIDER A. G.**

WIEN VI
Bürgerspitalgasse 8
TELEPHON Nr. 57 61 24
Pokale / Plaketten, Sportmedaillen für alle Sportzweige / Uniformeffekten aus Metall / Versilber e Metallwaren / Haus- und Küchengeräte

STUAG

STRASSEN- UND TIEFBAU-UNTERNEHMUNG
AKTIENGESELLSCHAFT

GRAZ

GRAZ, BEETHOVENSTR. 17

TEL. 33 213, 33 214 — STRASSGANG 21 618

SW-MÖBEL

Möbelhaus WEISS, Wien VII, Breitengasse 5

Möbelhaus NEUBAUHOF, Wien VII,
Neubaugasse 66

Kaufhaus KRAUS & SCHÖBER, Linz,
Hauptplatz 27, Möbelabteilung

Möbelhaus NIEDERMAYR, Linz, Hofgasse 8

Amerikanische Küchen

Großauswahl von Möbeln aller Art · Teilzahlung

Filli

KÄRNTNER EISEN- UND
EISENWARENGROSSHANDLUNG

FILLI & CO

KLAGENFURT
BAHNHOFSTRASSE 6

Das
Haus
der
guten
Möbel

4 Vorteile

- Riesenauswahl - über 1000 Ausstattungen
- Die besten u. billigsten Möbel Österreichs
Schlafzimmer von S 3900.— aufwärts
- Ratenzahlung ohne Aufschlag,
ohne Zinsen
- Zustellung frei Haus mit eigenem
Spezialauto

Das führende Möbelhaus Kärntens

MÖBELHAUS KARL STADLER

Klagenfurt, Theatergasse 4

Wird empfohlen als solid und preiswert!

Bücher für Ihren Beruf

Dr. Erich Machek

Die österreichische Bundesverfassung
232 Seiten, kart. 18 S.

Alles Wissenswerte über die Verfassung
ist in diesem Buch klar und knapp zu-
sammengefaßt.

**Das allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch**

330 Seiten, kart. 24 S., Leinen 30 S.

Eine handliche, billige Textausgabe des
ABGB für jedermann.

Dr. Gustav Chamrath

Wie mache ich ein Testament?

64 Seiten, kart. 12 S.

Eine kurze Uebersicht über das Erbrecht
mit praktischen Anleitungen zur Abfassung
letztwilliger Verfügungen sowie Muster-
beispiele von Testamenten.

Interessante Fragen aus dem Eherecht

insbesondere das Recht der Ehescheidung.
120 Seiten, kart. 12 S.

Ein Wegweiser zur Lösung wichtiger Pro-
bleme des Alltags.

In allen Buchhandlungen erhältlich.

Hippolyt-Verlag

St. Pölten, Linzer Straße 5-7

Häentner

Import- und Großhandelsgesellschaft m. b. H.

Klagenfurt

Bahnhofstraße 67, Telephon 27 79

FURNIERWERK - TÜREN - ROLLOFABRIK

HANS DETITSCHEG

Werk: Graz-Göstling,
Exerzierplatzstraße 34 / Tel. 86 0 78

Fabriksniederlage: Wien XII,
Murlingengasse 64 / Tel. 54 69 84

STEININDUSTRIE

MAX MÖRZ

Graz, Lauzilgasse 21 a, Tel. 21 019

Sämtliche Natur- u. Kunststeinarbeiten
Eigene Steinbrüche, Schotterwerk

Sparkasse in Grieskirchen

GRÜNDUNGSJAHR 1872

mit Zweigstellen in
Neumarkt i. H.,
Bad Schallerbach
und Gallspach,
Zahlstelle
Hofkirchen a. Tr.

empfiehlt sich zur
Durchführung aller
Bankgeschäfte

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei!

Blutalkohol und Strafrecht

Von

Dr. Klaus Jarosch

Landessanitätsinspektor
und gerichtlich beedeter Sachverständiger,
Linz

Dr. Otto Müller

Bundesministerium für Justiz,
Wien

Umfang: Gr.-80, 68 Seiten, Preis S 32.—

Die Schrift enthält im 1. Teil eine übersichtliche Darstellung der **Methoden zur Bestimmung des Blutalkoholwertes**, der **Alkoholwirkungen** und der **Bedeutung des Rauschzustandes** für die Beurteilung eines berauschten Täters. Der 2. Teil bringt eine **ausführlich erläuterte Darstellung** der für die Beurteilung eines berauschten Täters maßgeblichen **gesetzlichen Bestimmungen** unter Berücksichtigung von **Rechtsprechung** und **Schrifttum**. Wegen der besonderen Aktualität der von berauschten Tätern begangenen Gefährdungsdelikte im **Straßenverkehr** wurden diese Straftaten besonders eingehend behandelt

Die inhaltsreiche Schrift bildet somit einen höchst wertvollen **praktischen Führer** durch diesen heute so aktuellen
Fragenkomplex

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

VERLAG MANZ, Wien I, Kohlmarkt 16

UNI

ERZEUGUNGSPROGRAMM

- UNI-BAUTEILE ZUR ZEITSPARENDEN
AUFBAUPHYSIK
nach Prof. Ing. Ernst Roller
- GERÄTE ZUR NEUZEITLICHEN
EXPERIMENTALCHEMIE
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
- ARBEITSGERÄTE FÜR BIOLOGIE UND
MIKROSKOPIE
nach Weidmann, Zach
- GERÄTE FÜR MATHEMATIK UND
DARSTELLENDEN GEOMETRIE

UNIVERSITÄTS-LEHRMITTEL
GESELLSCHAFT M.B.H.

Wien III, Beatrixgasse 32, Telephon 72 21 87

Seit 1806
führend
weil
verlässlich

Jgus
QUALITY FIRST

Billig
weil
dauerhaft

DIE QUALITÄTS-
FROTTIERWAREN
FROTTIER-HANDTÜCHER, -BADETÜCHER, -MATTEN,
-STOFFE, -BADEMÄNTEL, -STRANDMODELLE

JOH. Garber SOHN

HSW

Plasticfroster

der *Kühlschrank aus Plastic*
Inhalt 80 Liter

DER IDEALE

Heimkühlschrank

auf 24 zinsenlosen Monatsraten

Fragen Sie Ihren Händler!

**PUCH - STEYR-PUCH - STEYR-FIAT - BMW - ADLER - HMW
AUTO - MOTORRÄDER - ROLLER - MOPED**

► ORIGINAL ERSATZTEILLAGER ► EIGENE KFZ-WERKSTÄTTEN

Fahrzeughaus P. KROPFITSCH, KLAGENFURT, Stauderhaus, Ruf 26 27



**ADLER
Special**

für anspruchsvolle Korrespondenz

Die ausgereifte Büro- und Korrespondenz-
Schreibmaschine mit 32-cm-Wagen.

Zweckmäßig in der Ausstattung,
günstig im Preis.

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:
HANDELSKONTOR GES. M. B. H.
WIEN I, SCHUBERTRING 6, TELEPHON 52 45 71

CHEMISCHE REINIGUNG
UND GROSSWÄSCHEREI

Albert Kaltenegger

SALZBURG AUGUSTINERGASSE 26 b

Uniformen werden zu verbilligten Preisen gereinigt

Karl Reiterer

UHRMACHER
OPTIK · GOLD · SILBERWAREN

KÖFLACH Nr. 115 / Stmk.

Technische Gummi- und Asbestwaren - Schläuche
aller Art - Dichtungsmaterial
Armaturen und sonstige technische Bedarfsartikel

PERSICANER & CO.

Wien I, Schottenring 25 - Telephon 32 21 66, 32 21 68

Das für Sie gute Kaufhaus mit den kleinen Preisen bei Qualitätswaren

KAUFHAUS AM LENDPLATZ
Wilhelm Krottmayer
GRAZ · ECKE KEPLERSTRASSE

Teilzahlung durch „Appell“-Kundenkredit

ZIEGELEI

WÜRZBURGER, WELS

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten
FERNRUF 3054

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

AUGUST **GUNYIS**



- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte



REINIGUNGSBETRIEB UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

WIEN I, BALLGASSE 4 • TELEPHON 52 78 06

FILIALEN: **ST. PÖLTEN**, Klostergasse 4, Telephon 2226

EISENSTADT, Hauptstraße 24, Telephon 353 · **LINZ**, Lederergasse 13, Telephon 28112

Alle Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ungezielervertilgung, Battenbekämpfung, Fliegenbekämpfung
Beistellung von weibl. oder männl. Reinigungs- und Bedienungspersonal mit allen Materialien und Requisiten



**Restaurant
Göslerbräu**

Bregenz, Anton-Schneider-Gasse 2

Bestgekühltes Gösler hell
und dunkel — Erstklassige
Küche — Mäßige Preise —
Großer Saal
für Veranstaltungen

Wietersdorfer Zementwerke

Phil. Knock & Cie.

Klagenfurt, Burggasse 4, Kärnten

Volkswagen-Verkaufsstelle
und Werkstätte
Auto- und Motorrad-Handel
Reparaturen, Abschleppdienst
Wieser-Bremsendienst
Puchwerkstätte

**BRÜDER
KAMPL**

LEOBEN
Josef-Heissl-Straße 11
Telephon Leoben 27 18

TECHNISCHE BEDARFSARTIKEL
KRAFTFAHRZEUG-ZUBEHÖR

Absolut reelle Bedienung

Körner und Wondratschek

Klagenfurt, Paradeisergasse 7 (Burg), Tel. 5000



*4200 Lebensmittelkaufleute
in Österreich*

**IM DIENSTE
DER
HAUSFRAU**

Unterkärntner Molkerei

r. G. m. b. H.

Klagenfurt, Siriusgasse 32
Telephon 44 11 und 43 06

60 Filialen
in Klagenfurt
Krumpendorf
Pörschach
Velden
Maria Wörth
Reifnitz
Ferlach



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELD GASSE 53
TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGS-LAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co.
Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-
Straße 19
Telephon 55 83

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und
niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteil-
haftes Teilzahlungssystem mit den
großen Begünstigungen in Anspruch!

Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung



eine
wirkliche
Erfrischung

Libella

DIE *Kärntner Messe Klagenfurt*

ÖSTERREICHISCHE HOLZMESSE 7. BIS 17. AUGUST 1958

bringt auf einem Gelände von 130.000 Quadrat-
meter eine reichhaltige Schau von Wirtschafts-
und Konsumgütern des In- und Auslandes.

Folgende Sonderausstellungen werden veranstaltet:

- Sonderausstellung der holzverarbeitenden Industrie Oesterreichs, veranstaltet von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der holzverarbeitenden Industrie.
- Sonderausstellung „Holz immer modern“, veranstaltet vom Bundesholzwirtschaftsrat für Oesterreich.
- „Oesterreichischer Transport- und Verpackungssalon“, veranstaltet mit Unterstützung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Oesterreichischen Produktivitätszentrums.
- Forstsonderausstellung: „Die Zuwachssteigerung im bäuerlichen Wald“, veranstaltet mit Unterstützung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Kärnten und der privaten Forstwirtschaft.
- Sonderausstellung: „Das ist unser Bundesheer“, veranstaltet vom Bundesministerium für Landesverteidigung.
- Sonderausstellung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Wirtschaftsförderungsinstitut — „Der Kärntner Zimmermeister“ — „Der Hafner und Ofensetzer Kärntens“ — „Die Berufsgruppe der Kärntner Ziegelindustrie“ — „Der Kärntner Betonwarenerzeuger“ — „Der Ferlacher Büchsenmacher“.

Auskünfte: Messedirektion Klagenfurt, Rathaus, Telefon 66 80 und 36 81, Klappe 509 und 65 sowie alle Reisebüros.

25% Fahrpreismäßigung auf den Oesterreichischen Bundesbahnen und 50% auf allen Postkraftlinien.

TELLER



88
DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS